Bav. Codex
561
(9.

<36622211940012

S

<36622211940012

Bayer. Staatsbibliothek

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

INDEX
über den
Ersten Theil
CODICIS MAXIMILIANEI BAVARICI CIVILIS

dann die hierüber emanirte

Anmerkungen

Worinn
alle in beyden befindliche
Gesätze, Ordnungen
und
Rechtsstellen
zusammen getragner
decisive und auf eine entscheidende Art
mit ihren Allegationen
zu finden sind.

Wobey dem Publico ein Universal Renner über sammentliche Indices versprochen wird, um hierinn anzuzeigen, in was für einen Theil dasjenige, so man vonnöthen hat, gefunden werden könne.

Landshut, gedruckt bey Joseph David Schallnkammer, Stadt- und Landschaftsbuchdrucker.
1767.

R
90 F

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joseph in Ober- und Niedern Bayern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich, und thuen kund jedermänniglich, welchergestalten Uns Unser N. N. und auch Unser N. N. unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß sie zum Besten des gemeinen Wesens die Indices über den Codicem judiciarium, dann Civilem & Criminalem auf ihre eigene Kösten bereits in Druck auflegen lassen, Uns dahero bittlich belangende, um Wir gnädigst geruhen möchten ihnen hierzu, wegen denen hierauf bereits verwendt, und noch zu verwenden kommenden großen Köften, Unser Churfürstl. Privilegium zu ertheilen, kraft dessen sich niemand in Unseren Churlanden zu Bayern, und der Oberen-Pfalz verstandene Indices nachzudrucken unterstehen sollte. Wann Wir nun in solch ihren gehorsamsten Gesuch allerdings gnädigst gewilliget, und die von ihnen zu verwenden gehabte Mühe, und Unköften betrachtet, als ha-

ben Wir selben die Gnad gethan, thuen auch solches in kraft dieses Briefs also und dergestalten, daß Sie Verfassere obgedachte Indices in offenen Druck geben, durch ihre bestellte Verlegere hin- und wieder feil haben und verkauffen lassen, auch dieselbe in unseren Churlanden zu Bayrn, und der Oberen-Pfalz innerhalb zehen Jahren niemand anderer nachdrucken dörffe; Gebieten demnach allen in Unseren Landen ansäßigen Buchdruckeren, Buchhändleren, hiemit ernstlich und wollen hiemit, daß weder sie oder jemand von ihrentwegen offtbemeldte Indices nachzudrucken, distrahiren, oder zu verkauffen unterstehe, alles bey Vermeidung Unserer Churfürstl. Ungnad und **Ein hundert Ducaten** Geld-Straf, wovon die Hälfte Unserer Hofkammer, die anderte Hälfte aber erwehnten Verfasseren zufallen solle, auch bey Verliehrung desselben Nachdrucks, welche oft ernannte Verfassere mit Hilf und Zuthuen eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen finden werden, alsogleich aus eigenen Kräften ohne Verhinderung männiglich zu sich nehmen, und darmit nach ihren Gefallen handlen, und thun mögen, jedoch daß dieses Impressorium anderen zur Nachricht, und Warnung jedem Exemplar vorgedruckt werde. Ge-

ben

den unter Unseren gnädigsten Handzeichen, und angehängten grösseren geheimen Canzley Insigel in unserer Haupt- und Residenz Stadt München den ein und zwanzigsten Monathstag Merzen Anno 1766.

Maximilian Joseph
Churfürst.

(L.S.)

Max. von Vogl.

Erklärung

über die hierinn befindliche Allegationes.

Hiebey ist zu merken, daß die erste Citation, wann selbe von einen P. anfanget, den Codicem Civilem, die darauf folgende aber von dem Wort: Not. anfangend, die Anmerkungen bedeute. z. E.

P. 1. c. 7. §. 11. n. 1. not. fol. 216. lin. 7.

Man schlagt dahero anfänglich nach in dem Cod. Civ. part. 1. cap. 7. §. 11. num. 1. Sodann in denen Anmerkungen fol. 216. allwo in vorangezohenen §. lin. 7. das nämliche zu finden ist.

Fangt hingegen die Allegation nicht mit einen P. sondern mit dem Wort: Not. an. z. E.

Not. p. 1. c. 7. §. 11. fol. 216. n. 4. lin. 30.

So ist es ein Zeichen, daß derley Verordnung, oder Entscheidung nur in denen Anmerkungen zu finden seye.

Ferners wann stehet: ibid. not. ibid.

So beziehet man sich auf die vorige Allegation und bedeutet das erste Wort: ibid. den Cod. Civil. das zweyte aber die Anmerkungen.

A.

Abforderung der Rechnung von Clösteren wegen übel geführter Haußwirthschaft. vide Rechnung der Clöster.

Abhandlung der Vormundschaft. vide Vormundschaft.

Ablegung der Kirchen-Rechnungen. vide Kirchen-Rechnungen.

Abrogatio legis hebt das Gesätz in Ansehung aller Unterthanen auf. p. 1. c. 1. §. 12. not. ibid.

Abschlagung des Vormunders Consens in Pupillarischen Handlungen: vide Consens des Vormunders.

Absolutorium nach abgelegter Vormundschafts-Rechnung: vide Vormundschafts-Rechnung.

Actio ex stipulatu gebührt einer Ehefrau pro repetenda dote. not. p. 1. c. 6. §. 13. fol. 271. lin. 40. und gehet active und passive auf die Erben. ibid.

Actio Hypothecaria Pupilli cum Jure Prælationis gebührt dem Pupillen wegen seinen rechtlichen Forderungen gegen den Vormünder. p. 1. c. 7. §. 26. not. p. 1. c. 7. §. 26. fol. 492. lin. 21.

Actio injuriarum hat nicht Platz gegen die jenige welche Inspectionem ventris begehrt haben. not. p. 1. c. 4. §. 10. n. 2. fol. 168. lin. 22. Weilen

die Inspectio ventris nicht animo *injuriandi*, sondern zur Sicherheit deren Interessenten begehrt wird. ibid.

Actio injuriarum hat nicht Platz gegen die jenige welche per modum accusationis, vel denuntiationis einen verdächtigen Vormunder bey behöriger Obrigkeit anzeigen. not. p. 1. c. 7. §. 23. fol. 487. lin. 9. Ausser es erscheinete, daß solches in böser Absicht gegen Denuntiatum geschehen. ibid.

Actio præscriptis verbis, gebührt einer Ehe-Frauen pro repetenda dote. not. p. 1. c. 6. §. 13. fol. 271. lin. 40. und gehet active, & passive ad hæredes. ibid.

Actio Pupilli fidejussoria hat gegen die Vormundschafts-Bürgen Plaz, wenn der Pupill das Seinige bey dem Vormund, oder dessen Erben nicht mehr erhollen kan. p. 1. c. 7. §. 28. n. 1. not. fol. 493. lin. 6. Gehet auf jeden wann deren mehr sind, in solitum. n. 2. not. fol. 494. lin. 21. Aber nur um die wehrender Vormundschaft gemachte Schulden eines Vormunders. n. 4. not. fol. ibid. lin. 39. Bleibet demjenigen der Regress bevor, welcher für andere bezahlt ibid. hat es gleiche bewandsame, wann aus mehr Vormunderen jeder einen besondern Bürgen stellet. ibid. Sofern aber der Bürg nur für eine gewisse Summa gut gestanden, nur à Proportion. n. 3. not. fol. ibid. lin. 32. ist solches auch bey der mit Obrigkeitlicher Bewilligung getheilter Vormundschaft zu beobachten. ibid.

Actio status Præjudicialis, betrift den Stand einer Person

Person p. 1. c. 3. §. 4. not. ibid. n. 1. Ist weder realis noch personalis. ibid. Hat in Petitorio & Possessorio Platz. n. 2. not. ibid. gehört ad Judicem competentem. n. 3. not. ibid. Wird solche Principaliter angebracht, so ist sie zu forderist auszumachen. n. 4. not. ibid. Kommet sie aber incidenter, so ist selbe mit dem Haupt-Punct zu verhandlen. n. 5. not. ibid. thauert nur 5. Jahr n. 6. not. ibid. muß von dem hierauf sich beziehenden Theil erwiesen werden. n. 7. not. ibid. Er hätte dann Præsumptionem Juris vor sich. n.8.not.ibid. oder wäre in Possessione prætensi status. ibid.

Actio tutelæ contraria gebührt dem Vormunder gegen den Pupillen um alles was er ihm von geführter Vormundschaft wegen schuldig ist. p. 1. c. 7, §. 27. not. ibid. erstreckt sich active & passive auf die Erben jedoch ohne Hypothec, und Vorzugs-Recht. ibid. Actio tutelæ directa gebührt dem Pupill wider den Vormund um alles was er zu leisten hat. p. 1. c. 7. §. 26. n. 1. not. fol. 490. lin. 1. & 8. Gehet active & passive auf die Erben n. 2. not. fol. 491. lin. 13. aber regulariter nur pro dolo, & culpa lata, nicht aber pro levi, wann sie nicht in facto proprio versiren. n. 3. not. ibid. lin. 19. Es wäre dann lis schon mit dem Erblasser contestirt gewesen, oder sich durch des Pupillens Schaden bereichet, auch pro levi. ibid. not. ibid. lin. 24. Hat so wohl finita, als durante Tutela Plaz. n. 4. not. fol. 492. lin. 1. Wird der Pupill hierinn vor erlangter Majorennität von einen andern Vormund,

oder Curatore vertretten. n. 5. not. fol. 491. lin. 6.

Actio Tutelæ subsidiaria hat wegen Saumsaal in Bestellung der Vormunder, ermanglender Einsicht, und anderen wider die Obrigkeit um allen dem Pupillen hierdurch verursachten Schaden Plaz p. 1. c. 7. §. 29. not. fol. 495. n. 1. Wann aber dieselbe in mehreren Personen bestehet, so hafften alle, welche Schuld daran haben zugleich. ibid. Ausgenohmen es wäre die Sach nur einen allein committiret worden. ibid. not. fol. 496. n. 2.

Actio utilis de servo corrupto hat gegen die boßhafte Verführer eines Dienstbothen um Satisfaction und Indemnisation Plaz. not. p. 1. c. 4. §. 2. fol. 141. lin, 11.

Actiones in Ehehandlen haben ausser dem Beweiß nichts besonders in sich. p. 1. c. 6. §. 49. n. 3. not. ibid. Kan solcher durch Domestiquen, Anverwandte, und Vormunder nach abgelegter Vormundschaft geführt werden. ibid. n. 4. not. 3.

Actiones reales omnes, welche jeden Pfandglaubiger zustehen gebühren der Ehefrauen pro repetenda dote. not. p. 1. c. 6. §. 13. fol. 272. lin. 15.

Administration Pupillarischer Güter bestehet in guter Erhaltung derselben p. 1. c. 7. §. 12. n. 1. not. fol. 439. lin. 26. deren Vermehrung fruchtbarer Nuzung. ibid. n. 2. not. ibid. lin. 33. Erkauffung erträglicher Immobilium um das pare Geld. not. fol. 441. lin. 7. Sicherer Ausborgung derselben auf jährliche Zinsen. ibid. not. ibid. lin. 11.

11. Dann Abtragung der Passiv: n. 3. fol. 442. ibid. lin. 15. Und Eintreibung der Activ-Schulden fol. ibid. lin. 41. Einrichtung der Ausgaben, daß sie die Einnam niemalen übersteigen. n. 5. not fol. 440. lin. 8. ausgenommen da es der Unterhalt ibid. not. ibid ohnausbleibliche Noth. ibid. oder grosser Nuzen des Pupillens erfordert. ibid. Besorgung der ausser Land liegender Güter n. 6. not. fol. 444. lin. 28. Es machete dann die Obrigkeit selbigen Orts eine besondere Vorsorg. ibid.

Adoptio ist, wann man eine unter Vätterlicher Gewalt stehende Person mit ihr, und ihres Vatters Verwilligung an Kinds statt annimmet, und wird adoptio plena benamset. p. 1. c. 5. §. 11. not. ibid. adoptio plena geschiht von des Adoptati leiblichen Groß-Eltern. ibid. Minus plena kan von Befreunden. ibid. anderen. ibid. Dann Weibspersonen, und zwar ohne Landsherrlichen Consens geschehen. ibid. not. fol. 205. lin. 20. Plena ist stärker. ibid. Wirft den Adoptatum unter des Adoptanten Vätterlichen Gewalt. ibid. Gibt ihm Jura sanguinis & cognationis ibid. Würket minus plena daß das Wahlkind dem Wahlvatter, wie andere leibliche, und rechtmässige Kinder ab intestato succediret. ibid.

Affinität. Ist eine zwischen dem Mann- uud des Weibs Bluts-Befreunden & sic vice versa, entspringende Verwandschaft p. 1. c. 4. §. 6. not. fol. 153. lin. 1. wird in auf: ibid. not. fol. 154. lin. 5. absteigend. ibid. not. ibid. Und Seiten Affinität getheilt. ibid. not. lin. 6.

Zur aufsteigenden gehören nicht nur eines Ehegemächts Blutsbefreunde in aufsteigender. ibid. not. lin. 8. sondern auch seiner selbst eigener Blutsbefreunden in aufsteigender Linie Ehegemächt, wovon man nicht abstammet. ibid. zur absteigenden alle von einen Ehegemächt mit einer anderen Person erzeigte Kinder. n. 3. not. ibid. lin. 15. Und Descendenten. ibid. Zur Seiten Affinität aller collateral-Blutsbefreunden Ehegemächt n. 4. not. ibid. lin. 21. und des Ehegemächts. Collateral-Blutsfreunde. ibid. Hat zwischen Mann, und Weib nicht Plaz. n. 6. not. fol. ibid. von 5. bis 9. lin. 8. gebährt auch keine Affinität die andere. n. 7. not. lin. 8. Wird affinitas secundi, & tertii generis nicht mehr geachtet. n. 8. not. ibid. lin. ult. Kommet solche nur vom Beyschlaf. ibid. n. 9 not. fol. 155. lin. 12. Es seye dieser gleich in Ehren, oder Unehren geschehen. ibid.

Affirmatores tutorum haften nur bey denen Römern p. 1. c. 7. §. 28. n. 5. not. fol. 495. lin. 1. Nicht aber bey uns. ibid.

Agnatio oder Schwermageschaft ist wenn die Abstammung durch lauter Manns-Personen geschiehtt. p. 1. c. 4. §. 5. n. 2. not. fol. 148. n. 2. 3. lin. 1.

Agnitio der Kinder würket bey unehlichen Kindern ganz anderst, als bey jenen, deren Filiation nur zufälliger Ursachen wegen ungewiß ist. not. p. 1. c. 4. §. 9. fol. 161. n. 4. lin. 1. kommen leztere per agnitionem in die Possession prætensi status. ibid. denen unehlichen hingegen können

per

per agnitionem nur die Officia Parentum vel liberorum communia, & naturalia nicht aber die Jura Patriæ Potestatis Civilis zu guten kommen. ibid.

Alienatio der Kirchengüter. Vide Veräusserung der Kirchengüter.

Alimentation. sind die Brüder und Schwester gegen einander hierzu nicht verbunden. p. 1. c. 4. §. 7. n. 3. not. fol. 156. n. 3. & 4. Wo nicht besondere Geding und Verordnungen obwalten. ibid.

Alimentation der Ehefrauen kan von dem Mann wegen nicht hereingebrachten Heyrathgut nicht versagt werden. p. 1. c. 6. §. 13. n. 14. not. fol. 267. lin. 4.

Alimentation deren Eltern gebührt denen leiblichen Kindern ihre bedürftige Eltern in Ermanglung deren Ascendenten zu unterhalten. p. 1. c. 4. §. 7. n 2. not. fol. 155. n. 2. Jedoch mit Beobachtung der gewöhnlichen Succesions - Ordnung. ibid.

Alimentation deren Kinderen sind die Eltern schuldig p. 1. c. 4. §. 7. n. 1. not. 1. forderist aber der Vatter. ibid. so dann die Mutter. ibid. nach diesen die Ascendenten vätterlich und mütterlicher Seits. ibid. werden unter denen Eltern, und Kindern die eheliche und uneheliche. n. 5. not. 5. Auch so gar die aus verdammter Geburt erzeigte verstanden. ibid. Wann nur deren Ankunft sicher ist. ibid. Gebührt solchen nicht, die sich mit eignen Mittlen, Dienst und Arbeit selbst nähren können n. 6. not. 6. 10. Oder durch üble Haußwirthschaft in Armuth kommen. ibid. Be-

stimt der Richter das Quantum von Amts wegen nach Stand und Nothdurft des Alimentandi, und Einkunft des Alimentantens. n. 8. not. 7. 8. 9. Wird gehoben durch die cessirende Noth. n. 10. not. 6. 10. Enterbung, causirende Undankbarkeit. n. 11. not. 6. 10. nicht aber durch die Emancipation. n. 12. not. 6. 10.

Alimentation welche indebite geleistet worden, kan zuruk gefordert werden. p. 1. c. 4. §. 7. n. 13. not. ibid.

Alimentation gebührt dem Patrono Ecclesiæ de bonis Ecclesiæ superfluis in casu necessitatis not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 578. lin. 10.

Alimentation eines Pupillens geschiht nach gestaltsame seines Vermögens. p. 1. c. 7. §. 11. n. 6. not. fol. 437. lin. 35. Jedoch ist der Vormunder einen Vorschuß ex propriis zu thun nicht schuldig. ibid. not. ibid. lin. 41.

Alt rukständige Kirchen-Rechnungen sollen nicht verligen bleiben, sondern zur Aufnahm möglichst beförderet, und die liquide Resten beygetrieben werden. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 13. fol. 597. lin. 19.

Amotion der Vormunder vide Remotion der Vormunder.

Anlegung der Kirchen- und milden Stiftungs-Geldern ist nothwendig. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 570. n. 5. lin. 6. Wird vorläufig erforderet, daß die Kirch oder milde Stiftungen vor allen selbst mit Paramentis, und anderen Nothwendigkeiten genugsam versehen. ibid. lin. 12. soll niemals von einer Diœces in die andere. ibid lin.

lin. 17. Unverzinßlich oder auf geringere, als Lands gebräuchige Interessen geschehen ibid. Ist hiebey auf genugsame Sicherheit mittelst Stellung tauglicher Bürgen, oder Verpfändung des Haabs und Guts, dann Verzeihung der Heyrathlichen Sprüchen zu gedencken. ibid.

Anlehen von einem Vormund aus der den Pupillen zugehörigen Geldern. vide Handlungen eines Vormünders.

Anschafung der Immobilium ist hier zu Land propter legem Amortizationis denen Kirch- und milden Stiftungen nicht erlaubt. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 570. n. 5. lin. 6.

Ansuchung der Bevormundung. vid. Bevormundung der Pupillen.

Antrettung der Erbschaft von einer Ehefrauen kan ohne Bewilligung ihres Manns nicht geschehen. p. 1. c. 6. §. 27. n. 1. not. n. 1. fol. 316. lin. 7.

Antrettung der Vormundschaft. vide Requisita bey Antrettung der Vormundschaft.

Antrettung profitabler Erbschaft not. p. 1. c. 7. §. 12. fol. 440. lin. 1. Vermächtnuß. ibid. Oder anderen dem Pupillen zugehenden Nutzen kan sich der Vormund citra culpam leichter Dings nicht entschlagen. ibid.

Anzahl der Vormunder. vide Vormundschaft.

Anzeig der in Unehren geschwängerten Mutter macht keine hinlängliche Prob gegen dem angegebenen Vatter p. 1. c. 4. §. 9. n. 5. not. ibid. Ausser wann andere Indicia obwalten, ibid.

Appellatio von blosser Benenn- oder Bestellung

eines Vormunds hat nicht Plaz. p. 1. c. 7. §. 20. n. 7. not. fol. 476. lin. 10. Muß nach beschehener Entschuldigung der inhæsive Auftrag erwartet. ibid. Und pendente lite ein Curator bestellt werden. ibid. Straf der hierinnfalls muthwillig befundener Appellanten. vide. Entschuldigung des Vormunds wegen nicht antretten wollender Vormundschaft.

Arbeit bey Kirch- und milden Stiftungs-Gebäuen soll durch die Innländische Bau-Meister, Künstler, Handwerksleut geschehen not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 6. fol. 575. lin. 30. z. E. durch Innländische Mahler, Bildhauer, Schreiner Gloggengiesser, Uhr- und Orgelmacher ibid. lin. 31.

Arha sponsalitia. vide Maahl-Schaz.

Arrogatio ist, da man Personam sui juris an Kinds statt annimmet. p. 1. c. 5. §. 10. n. 1. not, n. 1. fol. 201. lin. 2. Muß Arrogans zwar von Natur aus zum heyrathen nicht untüchtig. fol. ibid. lin. 2. n. 2. 5. 6. Jedoch ohne Kinder. ibid. Männlichen Geschlechts. ibid. lin. 17. 60. jährigen Alters, oder cum dispensatione annorum von 18. Jahr älter als Arrogatus seyn. ibid. wird hierzu des arrogati austruckliche Einwilligung nebst der Obrigkeitlichen Confirmation erfordert. n. 3. not. 3. 4. fol. 202. lin. 14. & 18. Kan von keiner Weibsperson ohne Erlaubnus der Lands-Herrschaft geschehen. not. ibid. n. 2. 5. 6. lin. 5. mag per Procuratorem vollzogen werden. not. ibid. n. 3. 4. lin. 9. Bringet arrogatum unter den vätterlichen Gewalt. not. 7. 8. fol.

fol. 204. lin. 1. Wird solcher aller Pflichten und Rechten, wie andere rechtmäßige natürliche Kinder theilhaftig. ibid. die Jura sanguinis ausgenommen. ibid. Hat die Emancipation des Wahlkinds gegen Aushändigung des eingebrachten Vermögens Plaz. not. 7. 8. fol. 205. lin. 2. Wann aber solche ohne genugsame: und allenfals von der Obrigkeit zuermässende Ursach geschihet, ist der Wahl-Vatter nicht nur zu obiger Extradition verbunden. ibid. not. ibid. lin. 3. Sondern er muß auch von seinen eigenen Vermögen den vierten Theil an Arrogatum ausfolgen lassen. ibid.

Arrogatio minderjähriger Personen erfordert nebst allen Requisitis arrogationis consensum Curatoris. p. 1. c. 5. §. 10. n. 4. not. 3. 4. fol, 203. lin. 7. Dann vorläufig Obrigkeitliche Untersuchung über die Nuzbarkeit sothaner Handlungen. ibid. Hinlängliche Versicherungen des Wahl-Vatters, daß die Verlassenschaft an die Erben ausgefolget werde, wenn Arrogatus in der Minderjährigkeit ohne giltiges Testament verstirbet. ibid.

Arrogatio von einen Vormund seines Pfleg-Kinds hat ohne vorgängiger Rechnungs-Richtigkeit, und Bestellung anderer Vormunder nicht Plaz. p. 1. c. 5. §. 10. n. 6. not. 2. 5. 6. fol. 202. lin. 1.

Arrogatio unehlicher Kinder kan von dem leiblichen Vatter nicht geschehen, so lang der vätterliche Gewalt auf andere Art erlangt werden kan. p. 1. c. 5. §. 10. n. 5. not. 2. 5. 6. fol. 201. lin. 24.

Auf-

Aufhebung der Alimentation. vide Alimentation.
Aufhebung der Curatorey über liegende Güter: Plöedsinnige und Verschwendere. vide Curatorey.
Aufhebung des Ehebands. vide Matrimonium.
Aufhebung der Eheverlobungs. vide Eheverlobnus.
Aufhebung der Gewohnheit. vide Gewohnheit.
Aufhebung deren Particular Statuten und Privilegien geschiehet nicht anderst als cum clausula omnium Jurium anteriorum tam gener. quam specialium. p. 1. c. 1. §. 12. n. 3. not. §. 12.
Aufhebung der Personal- und Real-Leibeigenschaft. vide Leibeigenschaft.
Aufhebung des vätterlichen Gewalts vide Vätterliche Gewalt.
Aufnahm der Vormundschafts-Rechnungen. vide Vormundschafts-Rechnungen.
Aufnahm eines Darlehens von einer Kirchen, oder milden Stiftung kan ohne Nothwendigkeit, oder Beobachtung der Cummulativæ nicht geschehen. not. p. 1. c. 7, §. 42, n. 5. fol. 573. lin. 14. Muß in wichtigen Posten der Consensus ordinarii, und des Churfürstl. Geistlichen Raths erhollet. ibid. lin. 19. und sofern man hievor die Kirchen-Güter verschreiben will, alles was in anderen Alienationibus Juris, & observantiæ beobachtet werden. ibid. lin. 32. haften die Kirchen, um die auf ihren Namen contrahiert wordene Schulden nicht. Wenn Creditor die versionem in rem nicht erweisen kan. ibid. Doch wird dieser Beweiß nicht erforderet, wenn Creditor mit all seinen, oder mit den mehreren derselben, welche die Kirchen zu repræsentiren haben, gehandlet hat. fol. 574. lin. 18.

Auf-

Aufnahm eines Darlehens von einem Prælaten, oder Abbtissin soll ohne Nothwendigkeit niemahl geschehen. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 5. fol. 573. lin. 22. Muß der Churfürstl. Consens hierzu, wann die Summa über 500. fl. betragt, begehrt, ibid. und der Status activus, & Passivus mit eingeschickt werden. ibid. Ist auch hierzu der Consensus Capituli erforderlich, ibid. lin. 28. werden dessen Güter mit verschrieben, so ist alles, was sonst bey derley Verpfändung Juris & observantiæ ist, zu observiren. ibid. lin. 33.

Aufnahm der Kirchen-Rechnung gebührt hier zu Land der Gnädigsten Lands-Herrschaft not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 13. fol. 593. lin. 27. beschiehet durch den Churfürstlichen Geistlichen Rath, Regierung, Rent-Aembter, Land- und Pflegsgerichts-Beamte, ibid. in Städten, Märkten, und Hofmarchen, durch die mit den Kirchen-Schuz begabte Obrigkeiten. ibid. wird nach dem Innhalt des Conc. Trid. der Ordinarius von der gebührenden Einsicht nicht gänzlichen ausgeschlossen. ibid. Reguliert man sich hierinfals bey der Rechnungs-Aufnahm von Pfarr-Gottshäusern, Filialen, Spitälern, und milden Stiftungen wie bey der Verwaltung selbst nach der Observanz. ibid. fol. 594. lin. 28. Wenn diese nichts besonders gibt, wird hiebey also verfahren: Man rechnet mit denen Kirchen-Pröbsten, Zechleuten, oder Verwaltern nicht nur bey ihren Abzug. ibid. lin. 33. sondern auch sonst alle Jahr über Einnahm und Ausgab und andere Handlung fleißig ab. ibid. lin. 35. und zwar in Beyseyn der Churfürstl. Pfleg- und Landge-

richts-

richts-Beamten ibid. lin. 41. oder so viel die Hofmarchen, Städt und Märckt betrift welche solche ex concessione speciali oder sonst von Alters hergebracht, in Beyseyn der Hofmarchs respective Burgerlichen Obrigkeiten. ibid. fol. 595. lin. 2. Wird hierbey nebst der Weltlichen Obrigkeit auch des Pfarrers Gegenwart erforderet. ibid. lin. 8. Doch hat lezterer sowohl denen Churfürstl. Beamten als der in Person selbst erscheinenden Hofmarchs Herrschaft, wie in all anderen Cumulativ-Actibus die Præcedenz, und Vorhand zu lassen. ibid. lin. 12. der Kirchens-Lehen Herr, oder Patronus Ecclesiæ wird hier zu Land nicht darzu gezogen. ibid. lin. 18. Wird der bestimmte Rechnungs-Tag vorher bey versammleter Gemeinde von der Canzel verkündet, lin. 28. Werden in Städten und Märckten zu der Kirchen-Spitals- und anderen dergleichen Aufnahmen, nebst dem Pfarrer, und Raths-Deputirten auch allemahl einige von Burgerlicher Gemeinde mit beygezogen. not. ibid. lin. 31. Beschiehet gemeiniglich in der Beamten Wohnung. not. ibid. lin. 41. Wird denen Beamten das gewöhnliche Deputat passirt, wenn sie über Land reisen müssen. not. ibid. lin. 42. Sind aber hingegen die Zöhrungen und Mahlzeiten abgeschafft. not. ibid. fol. 596. lin. 4. Werden zu Ersparung der Unkösten die Rechnungen nicht mehr in triplo verfaßt, fol. ibid lin. 7. Und von unvermöglichen GOttshäuseren mehrere Rechnungen zusammen abgelegt. ibid. lin. 10. Ist hierbey das Inventarium sammt der Rechnung, Post, für Posten einzusehen, not. ibid. lin. 12. Alles

genau

genau zu examiniren. ibid. Der Calculus zu ziehen. ibid. Und mit sammentlichen Kirchen-Probsten allemahl zugleich abzurechnen ibid. lin. 15. Müssen die Beamte, und Obrigkeiten nicht nur die Rechnungs-Extract, sondern auch die Rechnung selbsten wenigist 14. Tägen vor der Aufnahm dem Pfarrer zu Abgebung der Bedenken communiciren. not. ibid. lin. 19. Sollen die Documenta, und Schulden-Obligationen hierbey mit dem Pfarrer durchgangen, der Rechnung entgegen gehalten, und wo es nöthig auf neue Brief, und Versicherungen der Bedacht genommen werden. not. ibid lin. 25. Werden die solcher Gestalten abgelegte, in jeden Renth-Ambts-District an die Churfürstl. Regierung, und so viel das Renth-Ambt betrifft zu den Geistlichen Rath eingeschickt. not. ibid. lin. 30. und von dort aus nach vorläuffig genugsam genommener Einsicht, und allenfalsiger Erleuterung ratificirt. not. ibid. lin. 35. Stådt, und Märckt welche den Renth-Meister unterworffen sind, schicken gedachte Rechnungen an das Renth-Ambt ein, worunter sie liegen. not. ibid. lin. 37. Hofmachrs-Herrn aber weder zu geistlichen Rath, noch anderer Orths. not. ibid. lin. 40. Stehen aber diese jedannoch sowohl unter dem Ordinariat als der Lands-Herrschaft. not. ibid. lin. ult. Laßt in benöthigten Fall gegen diese die Lands-Herrschaf durch ihren Geistlichen Rath, oder sonst per Commissionem specialem gebührende Einsicht vorkehren. not. ibid. fol. 597. lin. 2. Werden die Pfarr-Kirchen-Pröbst, oder Verwalter welche sich in

Ver-

Verfassung der Rechnungen saumseelig erzeigen, oder gar einen Mangel verspieren lassen, von ihrer Geistlich- respective weltlichen Obrigkeit ihres verspührten Mangel, oder Saumsall ermahnet, ibid. lin. 5. oder gegen sie mit anderen Zwangs-Mittlen verfahren. ibid.

Aufnehmung der Kirchengelder mit, oder ohne Zinß ist weder der Obrigkeit, Beamten, Pfarrern, Kirchen-Probst, und Amtleuten, oder andern, welche mit der Kirchen-Rechnungs Aufnahm zu thun haben, erlaubt. p. 1. c. 7. §. 42. not. n. 4. fol. 569. lin. 10.

Auftrag durch das Recht erfordert jederzeit ex parte des Unterthans einen reifen Verstand, daß er den Befelch des Gesäzgebers begreifen kan p. 1. c. 1. §. 5. not. 16.

Aufwand der Bevormundungs willen ist von des Pupillens Vermögen zuersezen, wann er redlicher Weiß gemacht wird. p. 1. c. 7. §. 8. n. 4. not. n. 1. bis 3. fol. 425. lin. 2.

Ausborgung der Pupillen-Gelder von unsigelmäßigen Vormundern kan ohne Vorwissen der Obrigkeit nicht geschehen. p. 1. c. 7. §. 12. n, 2. not. fol. 441. lin. 26.

Ausdehnung des Gesäz geschicht von einen Special-Fall auf andere unbenannte. p. 1. c. 1. §. 10. n. 2. not. ibi.

Auslegung der Statuten, wird also wie die Auslegung anderer zweifelhaftiger Gesäze gehalten. p. 1. c. 2. §. 13. n. 6. not. 6.

Auslegung der Gesäz vide Interpretationem legis.

Ans-

Ausrechnung der Graduum affinitatis geschiehet mit der Regul: in welchem Grad der Blutsfreundschaft man einen Ehegatten zugethan ist, in dem nemlichen Grad ist man auch dem anderen verschwägert. p. 1. c. 4. §. 6. n. 5. not. fol. 154. n. 5. bis 9. lin. 1.

Ausrechnung der Graduum consanguinitatis bey auf- und absteigend gerader Linie wird nach der Anzahl deren Personen, sowohl nach geistlich- als weltlichen Rechten gemacht. p. 1. c. 4. §. 5. n. 10. not. fol. 151. n. 10. bis 13. lin. 8. sofort stipite dempto der Grad ausgerechnet. ibid.

Ausrechnung der Graduum consanguinitatis in der Seiten Linie. Bey dieser werden nach weltlichen Rechten alle beyderseitige Descendenten von dem stipite communi an bis auf die in der Frag stehende Person inclusive gezehlet. p. 1. c. 4. §. 5. n. 11. not. fol. 151. n. 10. bis 13. lin. 23. sind so viel Grad der Verwandschaft als viel sich Personen mit Ausschluß des gemeinen Stammen-Haupts in der Anzahl befinden. ibid. fol. 152. lin. 2. Nach geistlichen Recht. vide Computatio graduum.

Aussteuer kan der Mann nach der Verehligung von seiner Frau nicht mehr forderen. p. 1. c. 6. §. 13. n. 14. not. n. von 2. bis 9. fol. 262. lin. 8. Wenn solche nicht vorher schon versprochen worden. ibid.

Auszeugung des Mutter Gutes vide Mutter-Gut.

Authorität des Vormunds in des Pupillens Handlung mit anderen ist erforderlich. p. 1. c. 7. §. 17. n. 7. macht dessen Unterlassung alle derley Hand-

lungen auf Seiten des Pupillens unverbündlich. ibid. n. 1. not. fol. 465. n. 1. lin. 1. Verbindet den mit dem Pupillen contrahirenden Theil ibid. n. 2. not. n. 1. fol 466. lin. 24. Obligirt die sich für den Pupillen darstellende Bürgen, ohne das sich selbe mit der Unwissenheit ausreden können. n. 3. not. fol. 467. n. 3. 4. lin. 1. Pupillus hafftet aber nur so weit als er sich bereichet n. 4. not. ibid. lin. 8. oder gefährlicher Weiß jemand Schaden gethan. ibid. not. ibid. lin. 11. Dann in quasi contractibus, causis criminalibus, & matrimonialibus quo ad effectus Ecclesiasticos. not. ibid. lin. 15.

Authorität des Vormunds in Handlungen mit dem Pupillen selbst. Vide Handlungen des Vormunds mit dem Pupillen.

B.

Bau von Abbtissinen, und Prælaten in ihren Clöstern, und Zugehörungen kan ohne Churfürstlichen Geistlichen Raths, und ihres Capituls Einwilligung nicht geschehen, wenn sich die Kösten über 500. fl. belauffen, not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 6. fol. 575. lin. 10.

Baukösten bey Gebäuden der Kirchen und Milden Stiftungen hat derjenige zubezahlen, aus dessen Verschulden das Gebäu Schaden gelitten. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 577. n. 7. lin. 1. Ist aber niemand in culpa, oder keine andere Observanz,

so werden solche aus der Kirch, oder Milden-Stiftung eigenen Mittlen, und Einkünften, oder freyen Willen der Gutthätern bestritten. not. ibid. lin. 6. Bey ermanglenden Mittlen, oder Gutthäter aber ist zu unterscheiden zwischen Pfarr- und anderen GOttshäuseren: bey denen lezteren werden sie von ihren Innhabern bestritten, bey den Ersteren aber kommet es auf die Concurrenz an. not. ibid. lin. 27. Sind hierzu vorzüglich der Patronus Ecclesiæ, sohin der Pfarrer und Beneficiat, dann die Decimatores de Decimis Ecclesiæ, und die Pfarrgemeinde in subsidium, jedoch aber nur in nothwendigen Gebäuden verbunden. not. ibid. fol. 578. lin. 6. Soll hierinfals die Proportion beobachtet, und dem Pfarrer, oder Beneficiaten jederzeit seine Congrua belassen werden. not. ibid. fol. 579. lin. 12. Erhebt sich aber hierüber Stritt, sollen die Partes intressatæ vorläufig mit ihrer Nothdurft vernommen, und sohin Brevia cognitione causæ coram Judice competente erkannt. not. ibid. lin. 37. Und zwar besag der Augspurgischen Concordaten zuforderist Gütliche Handlungen gepflogen, die Sache cummulative verhandlet, und erkannt werden. not. fol. 580. lin. 2.

Baukösten bey Pfarrhöfen werden fast auf die nemliche Art wie die bey denen Kirchen tractiret. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 7. fol. 580. lin. 23. Es wäre dann der Pfarrer, oder Beneficiat selbst im Stand, salva Congrua, aus eigenen Einkünften der Pfarr- oder Pfriend die nöthige Bau-Reparationes wohl zu bestreiten. ibid. Welchen

Falls er keine Concurrenz mehr von anderen forderen kan. ibid.

Baufäll-Schäzung: vide Unterhaltung der Pfarrhöfen.

Baugefäll, welche zum Kirchenbau gewidmet, sind nicht zu verschleuderen. not, p. 1. c. 7. §. 42. fol. 577. n. 7. lin. 18. Noch von denen Kirchen-Pröbsten ohne Vorwissen des Pfarrers auszutheilen. ibid.

Beehrung einer nicht in Jungfräulichen Stand stehender Braut, oder Brätigams ist für keine Morgengab, sonderen nur für eine andere Schankung zu achten. p. 1. c. 6. §. 16. n. 4. not. ibid. n. 2. fol. 290. lin. 1. gaudiret die Privilegia der Morgab nicht. ibid.

Befreuung Vormund zu werden. vide Entschuldigung eines Vormunds.

Befreyung eines Vatters, als Vormund über nicht mehr in Vätterlicher Gewalt habende Kinder, von denen zur Antrettung der Vormundschaft nöthigen Requisitis. vide Requisita bey Antrettung der Vormundschaft.

Belehnung der Kirchen- oder Milden-Stiftungs Güter ist vor keine Veräusserung zu halten, wenn solche bey heimfälligen Güteren in voriger Maaß beschiehet. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 10. fol. 586. lin. 4. Oder wenigist auf solche Conditionen, welche der Kirchen, oder Milden Stiftung nicht beschwerlicher sind, als die vorige: ibid.

Beneficium ordinis des Vormunds gehet bey abgetheilter Vormundschaft verlohren, wenn der Vor-

Vormund dem Neben-Vormund in seiner schlechten Haußwirthschaft ohne Obrigkeitlicher Anzeig wissentlich zusiehet, oder sich etwann gar des von ihm gespielten Betrugs theilhaftig macht. p. 1. c. 7. §. 31. not. fol. 516. n. 9. & 10. lin. 15.

Bestättigung der Veräusserung Pupillarischer Güter wird entweder a Judice rei sitæ, oder wo der Pupill sein Forum ordinarium hat begehret. p. 1. c.7. §.13. n.5. not. fol. 449. n. 5. lin. 1. Hat hierbey zwischen beyden Obrigkeiten die Prævention Maß. not. ibid. lin. 12. Ist hierzu Wissen und Willen der Obrigkeit, wie auch die blosse Fertig- oder Besieglung des Contracts ohne ausdrucklich- und förmlicher Bestättigung nicht hinreichend. not. ibid. lin. 18. Muß cum plena causæ cognitione geschehen. n. 6. not. ibid. fol. 450. n. 6. & 13. lin. 1. Soll dem blossen Vorgeben des Vormunds nicht so schlechter Dings getrauet werden. ibid. Ausser wenn solche der Vatter selbst Tutoris nomine begehrt, wo man sich weder mit selber, noch mit der Untersuchung so genau nicht bezeigen solle. n. 13. not. ibid. lin. 25.

Bestättigung der Vormunder soll von der Obrigkeit, welche sie zu bestellen hat, geschehen. p. 1. c. 7. §. 9. n. 8. not. n. 1. bis 8. fol. 427. lin. 15. Ist aber die Tutel strittig, so bleibt solche quo ad partes litigantes bis zu Austrag der Sach in suspenso, und wird eine Provisor-Bestellung gemacht. not. ibid.

Bestellung des Heurath-Guts. vide Heurath-Gut.

Bestellung der Vormunder bey Aderlich- graduirt- und siegelmässigen Personen geschiehet von ihnen selbst

selbst. p. 1. c. 7. §. 9. n. 5. not. fol. 432. lin. 9. Geschiehet mittels Erwählung eines oder mehr tauglicher Vormünder aus ihnen. ibid. Doch sind sie hiebey an die erforderliche Requisita gebunden. vide Requisita bey Antrettung der Vormundschaft.

Bestellung der Ehren Vormunder gebührt niemand als dem Vatter des Pupillens, und der Obrigkeit. p. 1. c. 7. §. 32. n. 12. not. fol. 520. n. 11. & 12. lin. 1. Wird der jenige davor nicht geachtet, welcher der würcklichen Administratation nur aus blosser Privat-Einverständnuß anderer Neben-Vormunder begeben ist. ibid.

Bestellung eines neuen Vormunds bey Endigung der Vormundschaft, auf Seiten des Vormunds liegt der nehmlichen Obrigkeit ob, welche solchen vorhin bestellet hat. p. 1. c. 7. §. 22. n. 4. not. fol. 485. n. 3. lin. 29. Und zwar ohne Unterschied ob solcher Tutor Testamentarius, legitimus, oder Dativus gewesen, ibid. Doch sind hiebey die nächste Befreunde, so tauglich, nicht zu umgehen. ibid.

Bestraffung eines Pupillens ist dem Vormund mit mässiger Züchtigung erlaubt. p. 1. c. 7. §. 11. n. 7. not. n. 1. bis 7. fol. 438. lin. 12. Kan zu dem Ende der Pupill auf Entkommung an allen Orthen vindiciret, und reclamiret. ibid. not. ibid. Und darf ihme nirgend einiger Schuz, oder Unterschleif gestattet werden. ibid. not. ibid.

Bestraffung eines Verbrechens geschiehet nach denen Rechten des Orths, wo solches begangen worden. p. 1. c. 2. §. 17. not. n. 1. fol. 118. lin.

lin. 10. Sofern die Rechten, Statuten, und Gewohnheiten in loco Judicii, delicti, rei sitæ, contractus, und Domicilii unterschiedlich sind. ibid. not. ibid. lin. 4. Hat der Richter die Wahl, ob er die Gesåz des ersten oder zweyten Orths pro norma nehmen wolle, wenn das Delictum an einem Orth angefangen, an dem andern aber vollstrecket worden. not ibid. lin. 12.

Bevormundung der Pupillen kan jederman von der Gemeind, auch der Pupill selbst begehren. p. 1. c. 7. §. 8. n. 1. not. fol. 423. n. 1. bis 3. lin. 1. Tutores Testamentarii, und Anverwandte aber sind hierzu långstens inner 30. Tågen à tempore der Wissenschaft verbunden. n. 2. not. ibid. lin. 33. Und zwar bey Ersezung alles dem Pupillen zugehenden Schadens. ibid. fol. 424. lin. 18. Kan in Sonn- und Feyertågen anverlangt werden. ibid. fol. 423. lin. 7. Muß von der Obrigkeit bey der nemlichen Straf geschehen. Wenn sich niemand darum meldet. n. 3. not. ibid. lin. 34.

Beweiß der Ehescheidungs-Ursach erforderet keine vollståndige Prob. p. 1. c. 6. §. 42. n. 3. not. fol. 355. n. 3. lin. 1. Erkleken hierzu Indicia, præsumptiones, so weith ein starker Verdacht hieraus erwachset. ibid.

Beweiß der Einbringung des Heyrath-Guts wird gemacht durch briefliche Urkunden, und andere ordinari Probs-Mittel. p. 1. c. 6. §. 24. n. 2. not. fol. 306. n. 1. & 2. lin. 5. Und auch zuweilen per conjecturas, oder durch den Eyd. not. fol. ibid. n. 1. & 2. lin. 4. Sind von diesem Beweiß die Fürstliche und andere hohe Stands-Personen

sohnen so wenig als privati dispensiert, not. ibid. fol. 307 lin. 4. Muß in Casu da man die Agnaten hierum belanget, versio in rem erprobet werden. not. ibid. Ist die Geständnuß des würklichen Empfangs von dem versprochenen Heyrath-Gut nicht genug, wenn die Einbringung von dem Ehemann und dessen Erben selbst in concursu widersprochen worden. n. 3. & 4. not. ibid. n. 3. lin. 10. Sondern es muß der Empfang noch anbey durch ein nachfolgend absonderliche Quittung bescheiniget, oder sonst bewiesen seyn. n. 5. not. ibid. n. 3. lin. 24.

Beweiß der Entschuldigung einer anzutrettender Vormundschaft muß summarissime geführet werden. p. 1. c. 7. §. 20. n. 4. not. n. 2. 3. 4. fol. 476. lin. 38.

Beweiß der Filiation, Paternität Verwand- oder Schwagerschafft geschiehet durch alle ordinari Probs-Mittel. p. 1. c. 4. §. 9. n. 7. not. fol. 164. n. 7. lin. 1. Kan durch mehrer unvollkomene Proben ergäntzet, ibid. Dann durch Befreunde, Haußgenossen, und von hören sagen deponirende Gezeugen nach Gestaltsame der Umständen gemacht werden. ibid.

Beweiß der Geburt, Niderkunft, oder Maternität muß geschehen bey sich ergebenden Widerspruch derselben, man wäre dann in Possessione Filiationis. p. 1. c. 4. §. 9. n. 6. not. fol. 163. n. 6. lin. 1. In welchem Fall solche dem widersprechenden Theil dahin oblieget, daß das angegebene Kind unterschoben, oder von einer anderer Mutter seye. ibid.

Beweiß in Ehehändlen, vide actiones in Ehehändlen.

Beweiß in Leibeigenschaffts-Strittigkeiten zwischen den Herrn, und Leibeigenen, um die Leibeigenschaft, und all andere die Leibeigenschafft betreffente Dinge wird gemacht durch briefliche Urkunden Gezeugschafften, und andere ordinari Prob-Mittel. p. 1. c. 8. §. 21. n. 6. not. fol. 634. lin. 16. Können hierzu des Leibeigenen Anverwandte als unverwerffliche Gezeugen gebraucht werden. ibid. n. 7. not. ibid. lin. 24.

Beweiß der Maternität: vide Beweiß der Geburt.

Beweiß der Paraphernal-Güter geschiehet eben wie der Beweiß der Einbringung der Heyrath-Güter. p. 1. c. 6. §. 24. n. 10. not. fol. 309. n. 7. lin. 5. Sofern man deren würckliche Einbringung nicht anderst als durch die Ehe-Pacta gegen den Ehemann, oder dessen Erben zu erproben weiß. Ibid. Ist dahero rathsam wenn über importante illata eine Specification gemacht, und solche von dem Ehemann und zwey Gezeugen unterschrieben wird. not. ibid. lin. 11. vide Beweiß der Einbringung des Heyrath-Guts.

Beweiß der Paternität, vide Beweiß der Filiation.

Beweiß deren Privilegien muß ab allegante durch schrifftliche Urkunden, oder sonst so weith geschehen, als solche nicht kund, und offenbar sind. p. 1. c. 2. §. 16. n. 6. not. fol. 112. n. 6. lin. 1. ist zu dem Ende rathsam schrifftliche Urkunden hierüber zu errichten. not. ibid. lin. 5.

Beweiß der Statuten, muß von dem sich darauf be-

ziehenden Theil durch glaubwürdige Urkunden: Obrigkeitlich gefertigte Extract oder sonst geschehen. p. 1. c. 2. §. 13. n. 4. not. fol. 97. n. 3. bis 5. lin. 4. Wenn solche nicht offentlich kund sind. ibid.

Beweiß der Solennitäten in Veräusserung der Kirchen-Güter soll von dem hierauf sich beziehenden Theil geschehen. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 11. fol. 590. lin. 28. Wenn nicht schon hierinnfalls ein Zeit von unfürdenklichen Jahren darüber verflossen. ibid.

Beweiß bey Veräusserung Pupillarischer Güter liegt dem jenigen ob, der sich auf die Alienation gegen den Pupillen beziehet, p. 1. c. 7. §. 13. n. 3. not. n. 1. 2. 3. fol. 448. lin. 7. Muß über alle hierzu erforderliche Requisita gemacht werden. Ausser wenn die Obrigkeitliche Bestättigung einmahl dargethan, welchenfalls die übrige so lang præsumiert werden, bis man das Contrarium erweiset. ibid. not. ibid. lin. 15.

Beyschaffung der Nothwendigkeiten in eine Kirch. vide Unterhaltung einer Kirchen mit allen Nothwendigkeiten.

Beyständer gebrauchen die Weibspersonen in ihren Anliegenheiten mehr pro cautela, als necessitate, ausser wo es die Jura specialiter erforderen. Z. E. in Renuncirung weiblicher Rechten. not. p. 1. c. 7. §. 41. fol. 559. n. 3. lin. 12.

Beytreibung der unverzinßlich, oder an unsicheren Orthen anliegender Kirchen-Capitalien, rukständiger Zinsen, und Gilten soll durch die Obrigkeit executive geschehen. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 5. fol. 572. lin. 20. Sind zu dem Ende

denen Kirchen Pröbsten zuverlässige Extract und Designationes von denen Pensionisten zu ertheilen, ibid. lin. 27. Selben die eingebrachte Gelder nicht lang in Händen zu lassen: ibid. Solle in betreff derjenigen Ruckständen, welche sich bey Hof-Kriegs- und Landschafts-Zahl-Aemtern ergeben die Betreibung quartaliter beschehen. ibid. lin. 33. Und die Anmahnungs- und Bothen-Zettul der Rechnung beygelegt. ibid. Und in diesen Zettlen die Jahr der Rukständen, und zwar von jeden Capital in specie exprimirt werden. ibid.

Beytreibung des Heyrath-Guts kan von dem Mann mittels Belangung des Jenigen, welcher ex pacto, oder sonst hierum hafftet, geschehen. p. 1. c, 6, §. 13. n. 15. not. fol. 265. n. 14. & 15. lin. 1. Und zwar wider den Willen seiner Frauen. not. ibid. fol. 266. lin. 14. Niemahlen aber vor der Copulation not. ibid. lin. 5. Kan die Hochzeit so lang derentwillen verschoben werden, bis genugsame Caution hergestellet ist. ibid. Hat nach dissolvirter Ehe nur so weith Plaz, als solches dem Mann ex Pacto vel statuto verbleibet. not. ibid. lin. 9.

Bona Vide-Güter.

Bothen-Zetuln müssen der Kirchen-Rechnung beygelegt, not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 5. fol. 572. lin. 33. und hierin die Jahr der Rukständen und zwar von jedem Capital in specie exprimirt werden. ibid. lin. 5.

Burgerliches Recht betrifft nicht so viel den Staat selbst, und den Nexum Reipublicæ, als die Privat-

vat-Handlungen und die Gerechtsame. p. 1. c. 2. §. 7. not. fol. 68. n. 1. lin. 1. Werden auch Fürsten, und Regenten in Sachen, welche sie nicht als Regenten und in Absicht auf den Staat, sondern en Particulier verrichten, pro Privatis geachtet. not. ibid.

C.

Capitis diminutio ziehet regulariter den Verlurst deren dem veränderten Stand anhangend-besonderer Rechten nach sich. p. 1. c. 3. §. 5. not. ibid. fol. 138. lin. 1. Wenn also z. E. Wer des Lands- oder Stadt-Burgfriedens verwiesen wird, so bleibt ihm zwar das allgemeine Reichs-Burger-Recht, und die davon abhangende Jura bevor. ibid. not. fol. 139. lin. 1. Es wäre denn, daß er zugleich in die Reichs-Acht verfallete. ibid. not. ibid. Verliehret aber hingegen all übrige aus der besonderen Land- respective Stadt- oder Gemeinds-Verfassung abfliessende Jura & Privilegia. ibid. not. ibid. lin. 5. wird getheilet in maximam, wodurch man aus dem statu libertatis in die Leibeigenschafft tritt. not. fol. 138. lin 11. mediam, wordurch der Status Civitatis oder Burger-Recht verlohren gehet. not. ibid. lin. 13. Und minimam wordurch der Status familiæ veränderet wird. not. ibid. lin. 16. Sind aber heunt zu Tag nit drey, sondern vielerley Stànd, mithin auch vielerley Stands-Veränderungen. not. ibid. lin. 18. Ziehet jede solche

Ver-

Veränderung auch den Verlurst aller von dem veränderten Stand abhangender Rechten nach sich. not. ibid.

Casus fortuitus: wird von einem Vormund in seinem Amt nicht præstiret. p. 1. c. 7. §. 14. n. 4. not. ibid. fol. 455. lin. 21.

Causæ alienationis Pupillarischer Güter sind die Nothwendigkeit, oder der augenscheinliche Nuzen des Pupillens. p. 1. c. 7. §. 13. n. 4. not. ibid. fol. 448. n. 4. lin. 1. Ist expressio specialis causæ in decreto nicht mehr nöthig. not. ibid. fol. 449. lin. 8. Sondern wird aus dem Decreto Judiciali so lang præsummiret biß man erweisen kan, daß entweders gar keine Causa verhanden, oder die vorgespieglete grundfalsch gewesen seye. ibid.

Causæ petendi Divortium. vide. Ehescheidung.

Cedirung deren Jurium, welche ihme ein Vormund gegen dem Pupillen cediren lasset. vide Handlungen des Vormunds mit dem Pupillen selbst.

Censura Ecclesiastica greifft Plaz wider die schädliche Veräusserer der geistlichen Güter. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 12. fol. 591. lin. 40.

Certioration einer Ehefrauen in casu coobligationis, & intercessionis der Eheleuten auf die zwey einer Frauen zugehende Freyheiten als der authentica: Si qua mulier. und des Vorzugs-Recht in concursu creditorum auf des Manns Vermögen ist nothwendig. p. 1. c. 6. §. 34. n. 1. not. ibid. fol. 338. n. 1. lin. 1. Ansonst ist die Obligation ihrer Seits null. ibid. not. ibid. Versichert

liehrt dißfalls das Vorzugs-Recht in Concursu Creditorum auf dem Vermögen ihres Manns nicht. ibid. not. ibid. Muß solche vor der Verzicht. not. ibid. n. 2. 3. Lit. B. In Abwesenheit des Manns: ibid. not. ibid. Lit. C. Durch die ordentliche Obrigkeit. ibid. not. ibid. Lit. D. Worunter die Frau ihrer Persohn, oder Güter halber, wenn solche mit verschrieben werden, gehört. n. 7. not. n. 4. fol. 340. lin. 24. Bey Sigelmässigen aber durch einen besonderen genugsam verständigeu Anweiser. n. 2. not. fol. 338. n. 2. 3. Lit. E. Mit deutlich, und unterschiedlicher Erinnerung dessen, was ein- oder die andere Freyheit mit sich bringt, geschehen. n. 2. not. fol. ibid. n. 2. 3. Lit. E. Auch gefragt werden, ob sie willig daran komme. ibid. n. 3. not. ibid. n. 2. 3. Lit. F. Oder von ihren Ehemann gezwungen worden. ibid. not. ibid. auch ob es ihr oder ihren Kinderen nicht zum Schaden gereiche. ibid. not. ibid. Und ob sie sich nur einer: oder beeder Freyheiten begeben wolle. ibid. not. ibid. Soll von der Obrigkeit allzeit protocollirt. ibid. n. 4. not. ibid. fol. 339. n. 4. lin. 8. Und da die Summa mehr als 50. fl. betragt ordentlichen verbriefft. ibid. not. ibid. Bey Sigelmässigen aber ein schrifftliches Instrument darüber errichtet. n. 5. not. fol. ibid. n. 4. lin. 14. Und solches sowohl von der Frau selbst (wenn sie schreiben kan) als dem Anweiser, und uoch einer anderen gefreyten Persohn mit unterschrieben, und gefertiget werde. ibid. not. ibid Ist nicht genug in dem Instrument schlechter Dings hin-

zuschreiben, daß solche geschehen. not. fol. 340. n. 4. lin. 7. Sondern es muß solche obverstandner massen vorgenommen werden. ibid not ibid. fol. ibid. n. 4. lin. 7. Wird, wenn solche vorgenohmen worden zu seyn in dem instrument angemerckt ist, so lang præsumirt, bis das Widerspiel erwiesen. ibid.

Cognatio oder Spielmagschafft, ist ein Abstammung mittelst der Frauen Persohn. p. 1. c. 4. §. 5. n. 2. not. ibid. fol. 148. n. 2. 3. lin 5.

Cognatio civilis erwachset ex arrogatione zwischen Arroganten, und Arrogaten und all seinen Descendenten, dann dem Arroganten, und des Arrogati Ehefrauen, dann Arrogato, und Arrogantis Ehefrau, und endlichen zwischen Arrogato, und all jenen, welche unter Arrogantis Vätterlicher Gewalt zu stehen haben, so lang dieselbe tauret: p. 1. c. 4. §. 5. n. 14. not. fol. 153. n. 14. lin. 14.

Cognatio naturalis ist ein Innbegriff aller von einen Geblüt, oder gemeinschafftlichen Geschlechts-Vatter abspressender Persohnen p. 1. c. 4. §. 5. n. 1. not. fol. 147. n. 1. lin. 5.

Cognatio spiritualis entspringt lediglich aus der Tauf- oder Firmung. p. 1. c. 4. §. 5. n. 14. not. fol. 153. n. 14. lin. 3. Und hat nur statt unter dem Tauffent, oder Firmenden, und dem Getaufft, oder Gefirmeten, denn dessen Tauff- oder Firmungs-Elteren. ibid. not. ibid. Wird bey Protestanten nicht geachtet. not. ibid.

Collisio legum ist wann ein Gesaz mit einem anderen verbündlichen Gesäz dergestalten zusammen

stosset

stosset, daß eines von beeden nicht befolget werden kan. p. 1. c. 1. §. 12. n. 3. not. fol. 36. lin. ult. Muß dißfalls am ersten auf die wohl hergebrachte besondere Freyheiten, Saz- und Ordnungen: hiernächst aber auf die General-Lands-Statuta: und endlich auf das gemeine Recht gesehen werden, p. 1. c. 2. §. 17. not. fol. 117. n. 1. lin. 1. Sind aber die Rechten in loco Judicii, delicti, rei sitæ, contractus, und domicilii unterschieden, so soll quo ad formam Processus auf die bey selbigen Gericht übliche Rechten, wo die Sach Rechts anhängig ist. ibid. not. ibid. not. fol. 118. lin 4. Mit Bestraffung eines Verbrechens auf die Rechten des loci delicti. ibid. not. ibid. lin. 10. Bey blossen Sollennitäten einer Handlung aber auf den Ort, wo der actus inter vivos, oder mortis causa geschehen. ibid. not. ibid. lin. 16. In mere Personalibus auf die Statuta in loco domicilii ibid. not. ibid. lin. 20. In realibus, vel mixtis aber auf die Rechten in loco rei sitæ, ohne Unterscheid der Sachen, ob sie beweglich, oder unbeweglich sind, erkannt werden. ibid. not. ibid.

Collisio legum naturalium. not. p. 1. c. 2. §. 2. fol. 51. n. 13.

Communio bonorum conjugalis ist bey Fürsten, und unmittlbaren Reichs-Ständen weder auf allen, noch einigen Güteren Herkommens. not. p. 1. c. 6. §. 32. n. 1. fol. 333. lin. ult.

Communio bonorum deren Eheleuten erstrecket sich entweder auf alle, sowohl gegenwärtig- als künfftige, oder aber nur auf einige Güter. p. 1. c. 6.

§. 32. n. 1. not. ibid. fol. 332. n. 1. lin. 13. Wird in Generalem & Particularem getheilet. ibid. not. ibid. Hat Generalis nur ex pacto statt. n. 2. not. ibid. lin. 27. & 32. Particularis aber bestehet nach hiesigen Landsbrauch lediglich in Hochzeits-Geschenken, gemein-vermischter-Haus-Fahrnuß, und Errungenschaffe n. 3. not. ibid. lin. 35. Wenn nichts specialiter bedungen wird. ibid. Werden beyde Communiones nach denen Gesellschaffts-Reglen bey vorkommender Irrung beurtheilt. n. 4. not. fol. 334. n. 4. lin. 1. So weit solche nicht durch besondere Verordnungen, und Geding eingeschränkt sind. ibid. Hat auch gemeinschafftlicher Gewinn, und Verlust bey gemeinschafftlichen Stücken zwischen Eheleuten platz. n. 5. not. ibid. lin. 8. Besonders bey denen die zu offener Kram, und Markt sitzen, offene Gastungen, und gemeines Gewerb treiben. n. 6. not. ibid. fol. 335. n. 6. lin. 1. Befinden sich währender Ehe zwar beyde Eheleut in Condominio, & compossessione der gemeinschafftlichen Güthern pro indiviso. not. ibid. n. 4. fol. 334. lin. 21. Die Administration aber gebührt dem Mann allein. ibid. Soll die Obrigkeit in denen Ehe-Pactis allzeit Vorsehung machen, wie es hierinnfalls zu halten, damit sich in Ansehung ihrer gemeinschafftlicher Schulden, und sonstigen Verlust, oder Gewinns desto weniger Streit ergebe. n. 7. not. fol. 335. n. 6. lin. 23.

Communio Bonorum generalis hat zwar an verschiedenen Orten in Bayern per statutum locale, als z. E. in Ingolstadt unter dem Namen gerenkter Heurath, platz. not. p. 1. c. 6. §. 32. fol. 332. n. 1. lin. 17. Erstrecket sich aber niemals über die Burgfried. ibid. Ist in denen General-Land-Statutis so wenig als in Codice gegründet. ibid.

Competentia fori in causis matrimonalibus. vide forum competens in Ehehändeln.

Computatio graduum affinitatis. vide Ausrechnung derenselben.

Computatio graduum consanguinitatis, vide Ausrechnung derselben.

Computatio graduum nach geistlichen Recht, dieses macht zwischen der gleich- und ungleichen beyderseitigen Linie einen Unterschied und setzt pro regulis nemlich von gleicher Linie, in welchem Grad einer von beyden quæstionirten Bluts-Verwandten a stipite communi mit Ausschluß desselben absteher, in demselbigen Grad ist auch einer dem anderen versippt. p. 1. c. 4. §. 5. n. 12. not. n. 10. bis 13. fol. 152. lin. 5. Von der ungleichen hingegen: in welchem Grad der entferneste von quæstionirten beyden Verwandten a stipite communi mit Ausschluß desselben abstehet, in demselbigen Grad ist auch einer dem andern versippt. ibid. not. ibid. 23. Doch hat Computatio graduum nach denen geistlichen Rechten nur in Ehe- und anderen geistlichen Sachen platz. n. 13. not. n. 10. bis 13. fol. 153. lin. 4. in allen übrigen sowohl in

Causis Civilibus als Politicis soll man aber dißfalls das weltliche Recht beobachten. ibid. not. ibid.

Computatio graduum consanguinitatis. vide Ausrechnung derenselben.

Condictiones ex lege statuto consuetudine vel Privilegio sind Klagen, welche zwar keinen gewissen Namen, doch aber in Rechten, Statuten, Gebräuchen oder Freyheiten gegründet. p. 1. c. 2. §. 19. not. ibid. fol. 120. lin. 7. Haben die nemliche Würkung wie die benannte Actiones.

Concurrenz deren Kirchen-Gebäuen. vide Bau-Kösten bey Kirchen, und milden Stiftungs-Gebäuen.

Confirmatio deren Vormundern: vide Bestättigung deren Vormundern.

Confirmatio statutorum Municipalium, & localium muß ausdrucklich, oder stillschweigend von der Landsherrschafft geschehen. not. p. 1. c. 2. §. 13. n. 3. not. fol. 97. n. 3. 4. 5. lin. 1. sonst bestehen sie nicht. ibid.

Confirmatio tutorum bey unmittelbaren Personen, und Reichsständen ware vor diesem nicht üblich. not. p. 1. c. 7. §. 9. fol. 427. lin. 21. Haben sich bey dieser Observanz verschiedene hohe Häuser, besonders aber das Durchläuchtigste Chur-Haus Bayern erhalten. ibid. lin. 26. Wo dergleichen Exemption hergebracht ist. Wird statt des Confirmations-Gesuchs der Vormundschaffts Antritt dem kaiserl. Hof nur Ehren halber insinuirt. ibid. lin. 28.

Consens der Elteren in Ehe-Sachen. vide Ehe-Verlobnus mit Umgehung der Elteren.

Consens des geistlichen Raths zu Kirchen oder milden Stifftungs-Gebäuen, da die Summa 50. fl. oder mehrer betragt. vide Unterhaltung der Kirchen, oder milden Stifftungs-Gebäuen.

Consens des geistlichen Raths ist erforderlich, wenn sich die auszulehnende Kirchen-Gelder über 100. fl. belauffen. nor. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 572. n. 5. lin. 6. Soll solcher anderer Gestalten nicht als nach vorläufigen Bericht ad Intimum mit Anführung der Versicherung ertheilt werden. ibid. lin. 10.

Consens der geistlich- und weltlichen Obrigkeit, dann der gnädigsten Landsherrschafft, der Regierung, und geistlichen Raths zu Veräusserung der Kirchen, oder milden Stifftungs-Güthheren. vide Solennitäten bey Veräusserung der Kirchen, oder milden Stifftungs-Güther.

Consens der gnädigsten Landsherrschafft ist nothwendig zu ganz neuen Kirchen, und milden Stifftungs-Gebauen. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 574. n. 6. lin. 13. Oder zu derselben wichtigen Reparationen. fol. ibid.

Consens des Ordinariats ist erforderlich wenn sich die auszulehnende Kirchen-Gelder über 100. fl. belauffen. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 572. n. 5. lin. 6. Dann zu ganz neuen Kirchen, und milden Stifftungs-Gebäuen. ibid. not. fol. 574. n. 6. lin. 13. Oder zu deren wichtigen Reparationen ibid.

Consens der Grundherrschafft oder des Grund-Herrns. vide grundherrliche Consens.
Consens eines Stiffters der Kirchen, Patroni Ecclesiæ, oder milden Stifftung bey Veräusserung der Kirchen oder milden Stifftungs-Güther. vide Solennitäten bey Veräusserung der Kirchen, oder milden Stifftungs-Gütheren.
Consens des Vormunds kan in denen von Pupillen gepflogenen Handlungen, welche ihme zum offenbaren Nutzen gereichen, nicht abgeschlagen wergen. p. 1. c. 7. §. 17. n. 5. not. fol. 468. n. 5. lin. 8. Wird von Amts-wegen ersetzt. ibid. not. ibid. Der Vater supplirt aber nichts, sofern er es nicht als Tutor legitimus thut. not. ibid. lin. 17. Vielweniger die Anverwandte. ibid. lin. 18. Ja so gar nicht einmal der Ehren-Vormund. not. ibid. lin. 20. & §. 32. fol. 518. n. 2. bis 8. lin. 13.
Consensus conjugalis & sponsalitius. vide Einwilligung.
Contracten unter Eheleuten. vide Handlungen zwischen denen Eheleuten.
Contra Dos inofficiosa, wird wie die Dos selbsten verhandlet, wenn sie anderen zur Schmälerung ihrer Nothgebürnuß gereichet. p. 1. c. 6. §. 14. n. 6. not. n. 3. 4. fol. 276. lin. 36.
Contrahirung der Passiv-Schulden von einer Kirchen. vide Aufnahm eines Darlehns von einer Kirchen oder milden Stifftung.
Copulatio. vide Einsegnung.
Correal-Obligatio, oder Intercession deren Eheleuten macht einen Ehegatt vor den anderen

weder ex Delicto noch contractu haften. p. 1. c. 6. §. 33. n. 1. not. fol. 335. n. 1. lin. 1. Ausser wenn sie sich neben einander verbinden, und verschreiben. ibid. not. fol. 336. lin. 2. Dann in casu Societatis vel Communionis Bonorum, ibid. not. ibid. lin. 11. Oder wo sonst Causa Debendi etwan unter ihnen gemeinschaftlich ist. ibid. not. ibid. lin. 14. Ist hierbey zu merken, daß die von der Ehe-Frau entweder mit, oder für ihren Ehemann zumal in Schuld-Sachen beschehene Verschreibungen, Obligationes und Intercessiones auf ihrer Seiten von keiner Verbündlichkeit sind. n. 2. not. ibid. n. 2. lin. 1. Ausser wenn das entnommene Geld zu ihren eignen Nutzen verwendet. ibid. not. ibid lin. 15. Oder von selber auf ihre dißfallige Freyheiten nach vorläufiger genugsamer Certioration in forma renuncirt worden. ibid. not. ibid. lin. ult. Haftet die Ehefrau in diesen letztern Fall anderst nicht, als Salvo Jure ordinis. ibid. not. ibid. fol. 337. lin. 12. Und so viel die blosse Mitverschreibung betrifft cum beneficio Divisionis. ibid. not. ibid. lin. 16. In casu communitatis vel Societatis bonorum aber hafftet ein Ehegatt für den anderen nur um die in Ansehen des gemeinschafftlichen Vermögens gemachte Schulden a Proportion seines bedungenen, oder Statuten-mäßigen Antheils. ibid. n. 3. not. ibid. n. 3. fol. 337. lin. 1. Gehören jene Schulden nicht hieher, welche nur einen Ehegatten allein zum Guten gehen, oder schon vor der Ehe gemacht worden. not. ibid. n. 3. lin. 7. Ausgenom-

genom-

genommen in commune bonorum generali, bey welcher jedes in solidum für alle Schulden ohne Unterschied haftet. not ibid. lin. 11.

Cummulativa ist in Administrirung der geistlichen Güther jederzeit zu observiren. not p. 1. c. 7. §. 42. n. 4. fol. 568. lin. 6. Kan ein Kirchen-Verwalter mit geistlichen Güthern, Gefällen, und Einkünften nicht eigenwillig disponiren: erfordert die jedesmahlig vorläufige Erhellung des Consens von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit. not. ibid.

Cummulativa muß bey Anlegung der Kirchen-Gelder zwischen der Obrigkeit, und dem Pfarrer beobachtet werden. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 5. fol. 571. lin. 38. Sollen sich hierbey die Pfarrer der gebührenden Bescheidenheit gebrauchen, und keine unnöthige Oppositiones machen. ibid. lin. ult.

Culpa lata wird von einem jeden Kirchen-Vorsteher præstirt. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 569. n. 4. lin. ult.

Culpa lata, levis & levissima Tutorum. vide Vormunder.

Culpa levis wird von einem jeden Kirchen-Vorsteher præstirt. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 569. n. 4. lin. ult.

Culpa Tutoris machet dem Puppillen in so weit hafften, daß er dem beleidigten Theil entweder genug thun, oder wenigst seine Action gegen dem Vormund cediren muß. p. 1. c. 7. §. 19. n. 7. not. fol. 474. n. 7. 8. 9. 10. lin. 6.

Curatela ist eine Gattung der Vormundschafft. p. 1. c. 7. §. 35. not. ibid. fol. 523. lin. 1. Wird nicht nur Minderjährigen, Blöd- oder Unsinnigen, Verschwenderen, Abwesenden, auf der Gant stehenden, sonderen in gewissen Sachen auch öffters anderen Personen verordnet. ibid. not. ibid. Ist heunt zu Tag nicht nur dativa, sondern auch Testamentaria, & legitima. not. p. 1. c. 7. §. 36. n. 2. 3. 4. fol. 529. lin. 3. Wird von der Mutter, und Ahnfrau über ihre minderjährige Kinder eben so wie die Tutel geführt. ibid. lin. 6.

Curatel kan von keinen Minderjährigen welcher veniam ætatis erlangt, so lang nicht übernommen werden, bis solcher die gewohnliche Majorennitäts-Jahr erreichet. not. p. 1. c. 7. §. 36. n. 7. fol. 534. Lit. R. lin. 9.

Curatela Ecclesiastica begreifft hier nicht die Seelsorg, sondern lediglich die Verwaltung geistlicher Güther. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 560. n. 1. lin. 1. Ist sich mit dessen Bestellung zuforderist nach der Observanz zu reguliren. ibid. fol. 562. n. 2. lin. 1. Werden die der Kirchen gewidmete Güther unterschieden, ob solche Ecclesiis, Cathedralibus, Collegiatis, Regularibus, Parochialibus, Filialibus, & Palatinis seu Capellis Regiis zugehörig seynd. ibid. Lit. B. lin. 12. Gebührt bey denen ersten die Administratio bonorum Ecclesiæ dem Bischoff, bey den andern dem Collegiat-Stifft, oder Capitul, bey den dritten aber den Kloster selbst. ibid. Capellæ Regiæ: Hoff-Capellen werden

von

Von demjenigen Hoff, deme sie zu guten privative, und hier zu Land durch das Obrist-Hoffmeister-Amt administriert. ibid. lin. 31. Pfarr-Kirchen, und Filialen administriren hier zu Land der Pfarrer mit Anhandnehmung der Kirch-Pröbsten, und der weltlichen Obrigkeit jedes Orts. ibid. lin. 20. Wenn nur die weltliche Obrigkeit Administrationem bonorum Ecclesiasticorum entweder Nomine Serenissimi oder aber Jure speciali per Concessionem vel præscriptionem acquiriret hat. ibid. fol. 563. Lit. D. lin. 2. Werden die Kirch-Pröbst, Meßner, und übrige Kirchen-Diener cummulative bestellt. ibid. Wo kein anderes Herkommen ist. ibid. n. 2. fol. 562. Lit. B. lin. 24. Muß derjenige, welchem eine Administration der Kirchen aufgebürdet wird, ein hierzustaugliches Subjectum seyn. ibid. fol. 564. Lit. H. lin. 35. Und bestehet die Pflicht eines Kirchen-Verwalters indeme, daß er auf alle thunlich- und rechtmäßige Weis den Nutzen der Kirchen, oder Stifftung zu beförderen, den Schaden hingegen zu wenden, und sich sohin mit Einnahm, Ausgab, und anderer Handlung hiernach zu richten suche. ibid. fol. 566. n. 3. lin. 1. Ist auch zu Herstellung eines förmlichen Inventarii verbunden: ibid. lin. 11. Soll eine jede Obrigkeit bey jeder Pfarr- oder Filial-Kirch die Documenta, Kelch, Kleinodien, und andere Fahrnuß, nebst denen anderen Einkünften an Geld, Getraid, und anderen in duplo beschreiben. not. ibid. fol. lin.

18. Sohin ein Exemplar in Zech- Schrein und eines in seinen Handen verwahren. ibid. Auch ordentliche Beschreibungen, und Anfalls-Bücher über die zur Kirch gehörige Guther, und Grundstück verfertigen. ibid. fol. 567. lin. 3. Die bey Landsässen: und anderen anliegende Capitalia mit separirter Rubrique versehen. ibid. Auch die Pfenning- Gülten summariter in Inventario vormerken: ibid. Muß auch ein derley Verwalter die Kirchen sowohl in Judicial- als extra Judicial- Händlen vertretten. not. ibid. fol. 568. n. 4. lin. 1. Den Consens von der geistlich- und weltlichen Obrigkeit jederzeit erholen. ibid. Damit die Cummulativa beybehalten werde. not. ibid. lin. 6. præstirt auch ein Kirchen- Vorsteher, wie andere Vormunder Dolum, & culpam latam, aut levem. not. ibid. fol. 569. lin. ult. Muß er ex bonis Ecclesiæ indemnisiert werden, wenn er Amts halber Schaden, Kösten, und Entgang getragen hat. ibid. fol. 570. lin. 4.

Curatela majorenner Personen hat statt wann sie unsinnig, verschwenderisch, abwesend, oder sonst mit solchen Leibs- Gemüths- oder anderen Mängeln behaftet sind, daß sie ihren eigenen Sachen nicht selbst vorzustehen vermögen. p. 1. c. 7. §. 37. n. 1. not. ibid. fol. 535. n. 1. lin. 1. Erstreckt sich auch auf ihre Kinder, wenn sie mit solchen versehen, und nichts besonders dißfalls verordnet wird. ibid. not. ibid. fol. 538. Lit. S. lin. 25. Werden derley Personen auf Anzeigen ihrer Befreundten, oder von der Obrig-

Obrigkeit Amts halber nach vorläufig genugsamer Einsicht ihres Zustands, wie andere Pupillen bevormundet. ibid. not. ibid. fol. 537. Lit. N. lin. 27. Muß der Mangel, ihre Sachen nicht regieren zu können, notorisch- oder genugsam erwiesen seyn. not. ibid fol. 536. n. 1. Lit. H. lin. 32. Ist der Vater nur allein von diser Probe entübriget, wenn er sein Kind in Testamento- oder sonst blöd-sinnig: oder verschwenderisch angiebt, sofern nicht das Widerspiel offenbar zu Tag liegt. not. ibid. fol. 537. Lit. K. lin. 7. Wird von dieser Curatela weder die leibliche Mutter noch die Ahnfrau ausgeschlossen. not. ibid. Lit. O. lin. 34. Muß diese Curatel auf die nemliche Weiß, wie die Tutela, tractirt werden. ibid. n. 1. not. ibid. Lit. L. & M. lin. 13. Muthwillige Verschwender aber soll man vor allen zur besserer Hauß-Wirthschaft anmahnen, in Entstehung dessen per Sententiam für Verschwender erklären, und so bald der Sentenz in Rem Judicatam erwachsen ist, mit Bestellung der Curatel verfahren. n. 2. not n. 2. fol. 540. lin. 1. Sohin den Sentenz ad valvas Judicii anschlagen, damit sich jederman in Handel und Wandel darnach zu richten weiß, mit der Curatel aber so lang continuiren, bis die wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung obhanden ist. ibid. Ist alles was ein Unsinniger in seiner Raserey thut oder handlet, so wohl auf seiner als anderer Seits kraftloß, sonderbar, wann er einen Curatorem hat. n. 3. not. ibid fol. 541.

n. 3.

n. 3. lin. 12. Tempore dilucidi intervalli aber kan solcher auch ohne Curatore gültig handlen, doch muß das Lucidum intervallum ab allegante allzeit genüglich bewiesen seyn. ibid not. fol. 542. n. 3. lin. 15. Wird auch die Curatel per dilucidum intervallum nicht aufgehoben, sondern dauert so lang, bis der Curandus vollkommen restituiret ist. ibid. Doch ruhet das Amt des Curatoris tempore dilucidi intervalli, revivisciert aber allzeit ipso facto, wenn der Curandus in seine vorige Raserey verfallet. ibid.

Curatela minorenner Personen hat platz über solche Personen, welche nach gemeinen das fünf und zwanzigiste, nach bayrischen und oberpfälzischen Rechten das ein und zwanzigste Jahr noch nicht erreicht haben. p. 1. c. 7. §. 36. n. 1. not. ibid. n. 1. fol. 525. lin. 2. & lin. 32. Werden derley Personen denen Puppillen, und unvogtbaren in all benanten Stucken der Vormundschaft von §. 1 bis 34. inclus. durchgehends gleich geschätzt. n. 2. not. ibid fol. 529. lin. 24. Soll jener, welcher über einen unvogtbaren einmal Vormund gewesen, auch nach erlangter Vogtbarkeit bis zur Majorennität verbleiben. n. 3. not ibid lin. 15. Muß der Minderjährige wider seinen Willen einen Curatorem haben, ohneracht das römische Recht ein anderes mit sich bringet. n. 4. not. fol. 528. n. 2. 3. 4. lin. 34. Endet sich eben so, wie die Vormundschaft. n. 7. not. ibid. fol. 530. n. 7. lin. 1. Und nebenbey noch in folgenden Fällen, als nemlich durch Erstreckung

ung des Statuten-mäßigen Alters. ibid not. ibid. lin. 5. Per veniam ætatis, jedoch nicht anderst, als daß ein solcher, welcher veniam ætatis erlangt, weder einer Curatel, oder Vormundschaft über andere. ibid. not. ibid. fol. 531. lin. 7. Noch ohne Gutheissung der Obrigkeit einer Veräusserung seiner liegender Güther sich anmassen soll. ibid. Durch Ablegung der Profeßion in einen geistlichen Ordensstand. ibid not ibid fol. 530. n. 7. lin. 10. Durch die Verehligung: so wohl auf Seiten des Manns, als des Weibs. ibid. not. ibid. lin. 19. Jedoch dergestalten, daß sie wie andere Minderjährige restituirt werden, wenn sie vor vollstreckten 21. Jahr merklich gevortheilt sind. ibid. not. ibid.

Curatela Reipublicæ ist nicht anderes als das Fürsten- und Regenten-Amt, welches in Jure publico universali fast utramque paginam ausmachet, mithin weit mehr dorthin, als ad Jus privatum gehörig. not. p. 1. c. 7. §. 43. fol. 598. lin. 4.

Curatela Sexus hat hier zu Land weder bey ledigen, noch verwittibten Weibs-Personen platz. not. p. 1. c. 7. §. 41. fol. 559. n. 3. lin. 1. Wenn sie nicht blödsinnig, minderjährig, oder sonst Curatel-mäßig sind. ibid. lin. 7. Können sowohl in- als ausser Gericht frey schalten und walten, wie das männliche Geschlecht. ibid. lin. 10. Wird bey minderjährigen Ehefrauen die Curatel mittels der Ehe alsogleich aufgehoben, ohne das selbe unter die Curatel ihrer Ehe-Männer kommen. ibid. lin. 18.

Curatores liegender Erbschafften werden gegeben, wann die Erben gar nicht bekannt, oder wenigist noch in der Deliberation begriffen sind. p. 1. c. 7. §. 39. n. 1. not. n. 1. bis 5. fol. 548. Lit. I. lin. 32. Denen Abwesenden in Ansehung ihrer hinterlassener Güther, da sie sich nicht persönlich stellen, noch einen Anwald benennen, und einige Instanz machen, welchen an ihrer Gegenwart gelegen ist. n. 2. not. n. 1. bis 5. fol. 548. Lit. F. lin. 11. Lit. G. fol. ibid. lin. 20. fol. 549. Lit. L. lin. 15. Werden von der Obrigkeit loci rei sitæ bestellt. n. 3. not. ibid. Lit. M. lin. 26. Muß dieselbe jederzeit vorzüglich auf die nächste Befreundte reflectiren. ibid. not. n. 6. fol. 550. L. C. lin. 31. Wäre nun diese Cura bonorum absentis einem Extraneo: oder minder berechtigten schon vorhero übertragen gewesen, ehe der Abwesende pro mortuo declarirt worden, so gebührt solche auf Anmelden dem jenigen, welcher ein näheres Recht hat. not. n. 6. fol. 551. Lit. D. lin. 3. & 13. Können hierzu Frauen-Personen, Kinder, und all andere, welche sonst ad tutelam, vel curatelam untauglich sind, admittirt werden. not. ibid. lin. 27. Vertritt solche sohin der ordinari Vormund des Kinds, oder Minderjährigen gegenwärtige Curatel zugleich: ibid. Haben hierinnfalls alle Actiones, & remedia, welche pro adspiscenda hæreditate competieren platz. not. fol. ibid. Lit. F. lin. 34. Ist aber kein wissentlicher Erb nicht mehr verhanden, so gebührt solche dem Fisco, als Successori legitimo in defectu hæredum

not. ibid. fol. 551. lin. 37. Liegt diesen Curatoribus in administratione das nemliche ob, was andere Curatores zu beobachten. n. 4. not. fol. 553. Lit. L. lin. 17. Müssen das Inventarium gleich errichten. not. ibid. Die Rechnungen aber erst bey würklicher Zurukkunft des Absentis ablegen. not. ibit. Stirbet der Abwesende, oder kommet zuruck, so sind sie ihm, oder respective seinen Erben Rechenschafft zu geben, und die Coratorey abzulegen schuldig. n. 5. not. ibid. Lit. N. lin. 35. Dauret aber die Abwesenheit so lang, daß man hieraus: oder sonsten wahrscheinlich den Tod muthmassen kan, so endiget sich die Curatel. n. 6. not. fol. 550. n. 6. lin. 1. Wird dahero der Abwesende vor todt erkläret, und seine Verlassenschafft præstita Cautione & cum onere restitutionis in casum reditus denen rechtmäßigen Successoribus ausgefolgt. n. 6. not. ibid.

Custodia ventris hat platz, wenn sich Facta inspectione ventris die Schwangerschaft einer Frau nach Absterben ihres Manns, oder nach beschehenen Ehescheidung bezeigt. p. 1. c. 4. §. 10. n. 2. not ibid fol. 168. n. 2. lin. 1. Oder von der Frau dieselbe mit dem Juramento credulitatis erhärtet wird. ibid not ibid lin. 11. Bestehet in deme, daß die nächste Befreunde ein- oder zwey ehrbare Frauen, welche bis zur gewöhnlichen Niderkunfts-Zeit bey ihr verbleiben, gute Obsicht auf sie tragen, und der Niderkunft persönlich beywohnen, bestellen mögen. ibid not ibid fol. 170. lin. 16. Doch

sollen

sollen sie hierauf ordentlich verpflicht werden. ibid. Würket, das man Ventrem in possessionem bonorum setzet n. 4. not ibid ibid n. 3. 4. lin. 3. Der Frauen den gebührenden Unterhalt aus des Manns Vermögen, oder Verlassenschaft verreichet: n. 3. not ibid n. 3. & 4. lin. 4. Und das Kind, wann anderst die Niderkunft inner der bestimmter Zeit vorbey gehet so lang für rechtmäßig achtet, bis das Widerspiel erwiesen werden kan. n. 4. not. n. 3. 4. fol. 171. ibid lin. 9. Ist man vermög der gemeinen Rechten derselben weder den Unterhalt, noch die Agnoscirung des Kinds schuldig, wenn sie solche nicht zulassen will. n. 5. not fol ibid n. 5. 6. 7. lin. 1. nach bayrischen Rechten aber soll man solchenfalls einen Curatorem bestellen. n. 6. not ibid n. 5. 6. 7. lin. 7. Der Geburt halber behörige Vorsorg gebrauchen. ibid. Und wann es nöthig die widerspenstig- oder verdächtige Mutter bis znr Niderkunft entweder verwachten. ibid. Oder gestalter Dingen mittelst obrigkeitlicher Hülf in burgerlichen Arrest bringen lassen ibid. Bleibt disfals dem Kind so wohl der Regreß gegen die Mutter, und den Curatorem, als auch der Beweis: daß die Geburt in rechter Zeit würcklich geschehen seye, allzeit noch bevor. n. 7. not fol. 171. n. 5. 6. 7. lin. 17. Sofern zu ihren Schaden etwas versaumet oder begangen worden. ibid. Unterbleibt aber die Inspectio, oder Custodia nicht aus Verschulden der Frauen, sondern aus gutwilliger Nachsicht

sicht der Interessenten selbst, so bleibet denen Letzteren die rechtmäßige Einwendung gegen die Geburt zu machen in Petitorio bevor. n. 8. not. fol. 172. n. 8. lin. 2. Wenn dieser nicht gemacht wird, ist es eben so viel als wenn solche würklich geschehen wäre, und hat der dreyfache Effect in Possessorio statt. not. n. 8. fol. 171. lin. 1. Ist hier zu Land die Frau weder zur Verkündigung der Schwangerschaft, inner gewisser Zeit, noch zu Beobachtung aller in Rechten vorgeschriebener Præcautionen, und Solennitäten verbunden. n. 9. not. fol. 172. n. 9. lin. 20. Doch solle sie sich zu Verhütung alles Streits wehrender Schwangerschaft ausser billichen Verdacht, und Argwohn zu halten suchen. ibid. Wird solche auch bey Fürsten-Personen observiert. not. fol. 169. n. 2. lin. 29. Und dessen Modus in einen ergangenen Reichs-Hof-Raths-Concluso wegen der verwittibten Fürstin von Nassau-Siegen vorgestellt. ibid.

D.

Darlehen über 100. fl. von Kirchen-Gelderen. vide Kirchen-Gelder.

Decimatores wie solche zu den Gebäuen der Kirchen zu concurriren haben: vide Bauköstén bey Gebäuen der Kirchen, und milden Stiftungen.

Decreta sind wie bey der obristen Instanz der Justiz ergangene res judicatæ und Præjudicia zu achten.

ten. p. 1. c. 2. §. 14. n. 4. not. fol. 104. n. 4. lin. 1. Wenn sie nicht in forma legis publicæ ergangen sind. ibid. lin. 8.

Denunciation eines verdächtigen Vormunds kann von jedermann, auch so gar von dem Puppillen selbst behörigen Orts geschehen. p. 1. c. 7. §. 23. n. 2. not. ibid. n. 1. bis 7. fol. 486. lin. 16. Und zwar per modum accusationis, oder Denunciationis. not. ibid. lin. 20. Sind hievon weder die Weibs- noch unvogtbare Personen ausgeschlossen. not. ibid lin. 29. Sind auch so gar in dieser Anzeig die Ehren- oder Mitvormunder von Amts-wegen verbunden. not. ibid. fol. 487. lin. 3.

Deputat bey Aufnahm der Kirchen-Rechnungen. vide Aufnahm der Kirchen-Rechnungen.

Deputat Recompens bey Ausleihung der Kirchen-Gelder ist der Billigkeit nach nicht bey der Kirchen, sondern bey denen Mutuatariis von denen Beamten zu suchen. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 5. fol. 572. lin. 3.

Derogatio deren General-Statuten, und Freyheiten, vide General - Statuta.

Derogatio des Lands- nnd willkührlichen Rechts. vide Land-Recht.

Deutliches Gesätz soll man nicht auslegen, sondern die Wort bey ihrer gewohnlich- und Land-läufiger Bedeutung ohne Verdrehung belassen. p. 1. c. 1. §. 9. n. 1. not. fol. 27. lin. 1. & 5.

Dienstleistung sind die Kinder ihren Eltern und zwar ohne Lohn schuldig, so lang sie den Unterhalt von ihnen geniessen. p. 1. c. 4. §. 3. n. 2.

not.

not. fol 144. n. 2. & 3. lin. 1. Es wäre dann solcher ausdrucklich bedungen worden. ibid. not. ibid.

Dienstleistung ist ein jeder Leibeigener seinen Herrn schuldig. p. 1. c. 8. §. 10. fol. 610. lin. 1. Jedoch um den gebührenden Lohn, und mit solcher Mäßigkeit, daß auch der Vogt- oder Grundherr wegen dem etwann schuldigen Vogt- und respective Gült-Schaarwerk-Diensten dabey bestehen kann. ibid.

Dienstbothen haben keine Gleichnuß mit denen Leibeignen. p. 1. c. 4. §. 4. not. fol. 147. lin. 1. & 4. Sind nur als blosse Vermiether ihrer Arbeit, und Diensten anzusehen. ibid. Sind zu nichts verbunden, als was der Lands-Gebrauch Ehehalten-Ordnung und die Natur des Mieths-Contracts mit sich bringt. ibid. not. ibid. Können von dem Hausvater in kleinen Haus-Sachen mäßig gezüchtiget werden. ibid. not. §. 2. fol. 141. lin. 9.

Differentia zwischen denen Agnaten, und Cognaten, vide Unterscheid zwischen Agnaten und Cognaten.

Disposition einer Ehefrauen von ihrem Vermögen kann mortis causa simpliciter, per actum inter vivos aber nur conditionate auf künftigen Fall, wann der Mann stirbt oder die Ehe aufgehoben wird, gemacht werden. p. 1. c. 6. §. 27. n. 5. not. fol. 317. n. 5. lin. 8. & 10.

Dispositiones einer Ehefrau von dem Vermögen ihres Manns sind ohne seiner Bewilligung allzeit

zeit ungültig. p. 1. c. 6. §. 27. n. 6. not. fol. 318. n. 6. lin. 1.

Dispositiones eines Ehmanns von dem Vermögen seiner Frau: vide Veräusserung liegend- oder fahrender- einer Ehefrauen zugehöriger Dotal-Paraphernal- oder Receptiz-Güther.

Dispositiones einer Ehefrauen, ohne ihres Manns Wissen und Willen von ihren liegend- oder fahrenden Güthern. vide Handlung einer Ehefrauen ohne ihres Manns Wissen und Willen.

Distinctio zwischen Ehren- und Ordinari-Vormundern. vide Ehren-Vormunder.

Dissolutio Matrimonii: oder des Ehebands geschiehet in matrimonio rato nur durch Antrettung und Profeßion des geistlichen Ordensstands- oder durch päbstliche Dispensation. p. 1. c. 6. §. 41. not. fol. 352. lin. 22. Matrimonii Consummati hingegen anderer Gestalten nicht als durch den Tod ein- oder des andern Ehegattens. ibid. not. fol. 352. n. 1. lin. 7. doch muß dieser notorisch- oder vollkommen erwiesen seyn. ibid. not. ibid. lin. 14. Protestanten machen aber inter matrimonium ratum, & consummatum keinen Unterscheid und sehen einen Ehebruch, und boshafte Desertion auch quoad vinculum hierzu für hinlänglich an. not. fol. 353. n. 2. lin. 1.

Divortium. vide Ehescheidung.

Doctrinal. Interpraetation. Durch diese werden zweifelhaftige Wort ex mente, & ratione legis erkläret. p. 1. c. 1. §. 10. n. 1. not. fol. 29. lin. 5. Wird in Declaratoriam, extensivam & restrictivam getheilet. not. ibid. fol. 28. lin. 4. Decla-

ratoria erklärt die zweifelhaftige Wort ex mente, & ratione legis. not ibid. fol. 29. lin. 5. Extensiva extendirt das Gesätz von einem hierinn benannten Fall, auf andere unbenannte Casus, oder stärkere Raison. not. ibid. fol. 30. lin. 4. Restrictiva schrenket die in all zu Generalen Terminis lautende Ordnungen in besonderen Fällen so weit ein, als sich ratio legis offenbar, und augenscheinlich nicht darauf schicket. not. ibid. lin. 31. Alle übrige Reguln sind entweder von keinen Nutzen, oder unter obigen schon begriffen. not. ibid. fol. 32. lin. 6.

Dolus wird von einem jeden Kirchenvorsteher præstirt. not. p. 1. c. 6. §. 42. fol. 569. n. 4. lin. ult.

Dolus des Vormunds, macht den Puppillen nur so weit haften, daß er den beleidigten Theil entweder genug thuen, oder wenigist seine Action gegen dem Vormunder cediren muß. p. 1. c. 7. §. 19. n. 7. not. fol. 474. n. 7. 8. 9. 10. lin. 7.

Domicilium, Wenn solches der Mann verändert, so soll ihme auch die Frau folgen. p. 1. c. 6. §. 12. n. 6. not. n. 1. fol. 249. lin. 7. Es seye dann daß dieser eines Verbrechens halber zu dieser Veränderung bemüßiget ist. ibid. not. fol. 248. lin. 34. Oder sich erst auf das Vaganten-Leben verlegt. ibid. not. lin. 39.

Donationes, Welche eine Ehefrau nicht von ihren Mann, sondern von einen anderen bekommt gehören nicht ihr, sondern dem Mann allein. p. 1. c. 6. §. 31. n. 11. not. fol. 330. n. 9. 10. 11. lin. 14. Ausser so viel die Hochzeits-Geschenke, Morgengab, Donationem propter nuptias, lar-

gitatem sponsalititiam, und all anderes was ihr nicht in Ansehen ihres Manns, sondern von Freundschaft, oder anderer erweislich- und ehrbarer Ursachen wegen geschenkt wird, betrift. ibid. not. ibid.

Donationes simplices unter Eheleuten welche nicht Titulo der Morgengab, Donationis propter nuptias, arrhæ vel largitatis sponsalitiæ geschehen, sind unter ihnen von keiner Gültigkeit. p. 1. c. 6. §. 31. n. 1. not. fol. 326. n. 1. lin. 1. & fol. 327. lin. 19. Es wäre dann weder von ihnen, noch voriger Ehe ein Kind verhanden, oder die Schankung von dem schenkenden Theil durch den Tod bestättiget. n. 2. not. fol. 328. n. 2. lin. 1. & 2. Wird hierzu in beyden Fällen die würkliche Ubergab und daß solche durch den Tod nicht widerruffen, auch die Insinuatio bey der ordentlichen Obrigkeit geschehe erfordert, wenn solche mehrer als 1000. fl. Landswehrung betragt. n. 3. not. fol. 329. n. 3. lin. 1. 3. & 5. Und das nach der Ubergab kein Kind mehr aus selbiger Ehe erzeiget worden seye. ibid. not. ibid. lin. 7. Für die ordentliche Obrigkeit wird aber dieselbige gehalten, worunter der schenkende Theil seiner Person halber zu stehen hat. n. 4. Gilt jene welche vor fünf Gezeugen geschiehet, statt der gerichtlichen Insinuation n. 5. not. fol. ibid. n. 4. 5. 6. 7. lin. 9. & ult. Verstehet sich die obige Summa der tausend Gulden nur von einer einzigen, nicht aber von mehr unterschiedlichen. n. 6. not. fol. ibid. n. 4. 5. 6. 7. Wenn solche nur nicht in fraudem legis, sondern bona fide geschiehet

het, ibid. Wird durch den Mangel der Insinuation nicht die ganze Schankung, sondern nur die Ubermaß obgedachter Summæ entkräftet. n. 7. not. fol. ibid. n. 4. bis 7. Kann ausdrucklich- und stillschweigend v. g. durch Ehescheidung ꝛc. widerruffen werden. n. 8. not. fol. 330. n. 8. lin. 1. Item durch die Special-Verpfändung. ibid. not. ibid. lin. 17. Nicht aber durch General-Verschreibung. ibid. not. ibid. lin. 20. Was aber die Frau an Kleidern, oder sonsten zu ihren Leib gehörigen von dem Mann geschenckter bekommt, das bleibt bey Kräften. n. 9. not. fol. ibid. n. 9. 10. 11. lin. 1. & 7. Wann auch die Frau gleich vor dem Mann stirbt. ibid. Kann sich die simplices, so ein Ehegatt dem andern macht, kein Ehegatt so lang nicht zueignen, bis nicht desselben Schulden völlig getilget sind. p. 1. c. 6. §. 33. n. 4. not. fol. 337. n. 4. lin. 1.

Dos, vide Heurath-Guth.

Dos inofficiosa, mit dieser wird es auf die nemliche Art, wie mit denen Donationibus inofficiosis gehalten. p. 1. c. 6. §. 13. n. 21.

Dunckle und zweifelhaftige Gesätze werden per interpretationem Doctrinalem, usualem authenticam & legalem ausgelegt. p. 1. c. 1. §. 9. not. ibid. fol. 28. lin. 2.

E.

Edelmanns-Freyheit wird erlangt, wann ein Edelmanns-Freyheit unfähige Weibs-Person

 son

son sich mit einem Edelmanns-Freyheit fähigen Mann verehliget. not. p. 1. c. 6. §. 12. fol. 252. n. 5. 6. 7. 8. lin. 8. In Gegentheil wird aber solche verlohrn, wann sich ein Edelmanns-Freyheit fähige Weibs-Person mit einem der Edelmanns-Freyheit unfähigen Mann verheurathet. ibid.

Educatio eines Puppillens: muß hierauf der Vormund seiner Pflicht gemäß gute Obsorg tragen. p. 1. c. 7. §. 11. n. 1. not. fol. 434. n. von 1. bis 7. lin. 11. Soll hierinnfalls die väterliche Disposition vorzüglich gehalten werden: ibid. not. n. ibid. lin. 18. Gebührt in dessen Ermanglung der leiblichen Mutter: ibid. n. 3. not. fol. 435. lin. 6. Sofern solche von ehrbaren guten Lebens-Wandel ist, und den Wittibstand nicht verändert. ibid. not. ibid. Stehet letztren Falls bey der obrigkeitlichen Ermäßigung, ob man solche der Mutter noch ferners vertrauen wolle. ibid. not ibid. Nach dieser gebührt solche den nächsten Bluts-Verwandten. ibid. n. 4. not. ibid. lin. 24. Können diese zu dessen Uebernehmung in Verweigerungs-Fall von der Obrigkeit gezwungen werden. not. fol. 436. lin. 3. Sind aber keine vorhanden, oder stehen gegen diese erhebliche Bedenken, so soll der Puppill an einen sonst sicheren Ort christlich und ehrlich auferzogen werden. n. 5. not. fol. 437. lin. 11. Ist dem Puppillen die Kost, und Kleidung nach gestaltsame seines Vermögens von seinen eignen Mitlen zuverreichen. n. 6. not. ibid. lin. 33. Und solcher in der Religion und andern nutzlichen oder nöthigen

thigen Dingen gemäß seines Berufs zeitlich zu unterrichten. ibid. not. ibid. lin. 19. Soll man fürstliche Puppillen in Staats-Sachen üben, und denen würklichen Regierungs-Geschäften frühzeitig mit beyziehen. not. ibid. lin. 29. Ist kein Vormund gehalten einen mittellosen Puppillen ex propriis zu unterhalten, und die Alimentations-Kösten ohne Anhoffnung des künftigen Ersatzes vorzuschiessen. ibid. n.6. not.ibid. lin. 41.

Effect der adoption: vide adoptio.

Effect der arrogation: vide arrogatio.

Effect der Legitimation per subsequens Matrimonium: vide legitimatio per subsequens matrimonium.

Effect des väterlichen Gewalts: vide väterlicher Gewalt.

Eheliche Kinder werden allein vor rechtmäßig geachtet. p. 1. c. 3. §. 2. n. 6. not. fol. 127. n. 6. lin. 1.

Ehescheidung ist zweyerley: geschichet entweders nur zu Tisch und Bett: oder gar ad vinculum, daß das Eheband dadurch völlig aufgelöset wird. p. 1. c. 6. §. 40. n. 1. not. fol. 350. n. 1. lin. 1. Soll keine von beyden Eigenmächtiger Weis geschehen. n. 2. not. fol. ibid. n. 2. lin. 4. Sind dergleichen sich selbst von einander trennende Eheleuth so lang wiederumen zusammen zu schaffen, bis sie von der geistlichen Obrigkeit das sogenannte Permittimus beybringen. ibid. not. fol. 351. lin. 10. Oder würklich in dem Separations-Procefs gegen einander stehen. ibid. Gebühren der

Frau währendem Process nicht nur die Streits-Kösten, sondern auch wenigist bis zu Ausgang der Sach der Unterhalt. n. 3. not. fol. ibid. n. 3. lin. 1. Es hätte sich dann solche selbst boshafter Weis von dem Mann weg begeben, und wäre auf Ermahnen nicht wiederum zuruck gekehrt. ibid. not. ibid. lin. 4. Kann quo ad Thorum, & Mensam begehrt werden, wann ein Ehegatt mit dem andern ohne grosse Leibs- oder Seelen-Gefahr nicht mehr leben kann. p. 1. c. 6. §. 42. n. 1. not. fol. 354. n. 1. lin. 8. Dann um verübten Ehebruchs- willen. n. 2. not. fol. ibid. n. 1. lin. 23 Es hätte dann das Ehegemächt welche solche begehret, selbst dergleichen Verbrechen begangen. ibid. not. ibid. Sich mit Worten oder Werken wiederum ausgesöhnt. ibid. Oder es wäre der Ehebruch aus Zwang, oder Irrthum geschehen. ibid. Daurt bis zu selbst beyderseitiger Aussöhnung beständig, wenn solche wegen Ehebruch geschehen. n. 4. not. fol. 355. n. 4. lin. 1. Ausser dessen aber nur so lang, als die Ursach nicht aufhöret. ibid. not. ibid. ex capite sævitiei aber niemals ad tempus indefinitum, sondern ein so anders Jahr. ibid. not. ibid. lin. 4. Wenn solche zu Tisch und Bett, aus verschulden des Manns. v. g. Wegen geübten Ehebruch, oder Grausamkeit geschiehet, so nimt die Frau alles zu sich, was ihr von Rechtswegen gebührt, wann der Mann vor ihr gestorben wäre. p. 1. c. 6. §. 43. n. 1. not. fol. 355. n. 1. lin. 1. Nebst deme kommet ihr auch zu die Widerlag. ibid. not. fol. 356. lin. ult. Sofern aber keine bedungen worden,

den, so gebührt ihr ein gleicher Kindstheil gleich eigenthumlich. ibid. not. ibid. Bey ermanglenden Kindern aber der vierte Theil von samtlichen Vermögen des Manns, wie sich solches zur Zeit der Ehescheidung befindet. ibid. not. ibid. Und zwar ohne Hindernus, ob dieses Lucrum zum Abbruch der legitimæ Liberorum gereichet, oder mehr als den Antheil eines Kinds erster Ehe betraget. not. fol. 357. n. ibid. lin. 9. Dann ob Kinder vorhanden sind, oder nicht. ibid. Weiters gebührt solcher die Morgengab nebst dem Wittibsitz, Mahlschatz, und largitate sponsalitia, dann all ihrer End- und Gebänd Kleid und Kleinodien dergestalten, als wann würklich der Casus mortis naturalis mariti existirte, not. ad §. 43. fol. 356. n. 1. lin. 13. Kommet ihr auch zu deme in hoc casu divortii von dem gemeinschaftlichen Guth die Helfte zu. not. ibid. lin. 18. Und wird hierdurch alles aufgehoben, was die Frau ihrem Mann durch letztwillige Disposition zugedacht. ibid. n. 1. not. fol. 356. lin. 26. & 31. Fallen auch die Schankungen hinweg, welche die Frau ihrem Mann währender Ehe gemacht. not. ibid. lin. 26. Hingegen diese Schankungen, welche sie von ihrem Mann bekommen bleiben so lang in suspenso, bis solche morte naturali Donatoris bestättiget, oder ausdrucklich von ihm widerruffen worden. not. ibid. lin. 34. Geschicht aber sothane Scheidung auf verschulden der Frau, so verliehrt sie das Heurathguth, Morgengab, nebst ihren Antheil von der Errungenschaft. n. 2. not. fol. 357. n. 2. lin. 1. & fol.

358.

358. lin. 3. Dann auch was ihr von dem Mann vor und währender Ehe geschenket, oder durch letzten Willen verschaft worden. ibid. not ibid. lin. 12. Und bleibt diß alles dem Mann eigenthumlich. ibid. Ist aber kein Heurathguth bedungen, so bekomt er von der Frauen sammetli- Vermögen die nemliche Portion eigenthumlich, welche sie im Gegenfall von den Seinigen zu suchen hat. ibid. not. fol. 357. n. 2. lin. 5. Bleibt ihm auch der Scheidung ohngeachtet die Administration, und Nutznießung des Paraphernal-Guths, so lang die Frau lebt. ibid. not. fol. 358. n. 2. lin. 22. & 26. Doch muß sie der Mann soweit veralimentiren, als die Receptiz-Güther nicht hinreichend sind. ibid. not. fol. ibid. lin. 31. Geschicht aber solche aus Leibs- oder Gemüths-Krankheit, oder sonst ohne ein- oder des andern Ehegattens verschulden, so sind beyde gegen einander zur Alimentation verbunden. n. 3. not. fol. 359. n 3. lin. 7. Wegen ihren Gütheren hingegen bleibt es so lang sie leben durchgehends dabey, wie es vor der Ehescheidung gewesen. ibid. not. ibid. lin. 5. Die Wiederaussöhnung der geschiedenen Eheleuthen setzt alles dergestalten in vorigen Stand, als wäre solche niemalen zwischen ihnen vorgegangen. n. 4. not. fol. ibid. n. 4. lin. 1. Kann solche der Mann wegen nicht erlangten Heurathguth nicht begehren. p. 1. c. 6. §. 13. n. 14. not. fol. 267. n. 14. & 15. lin. 4.

Ehescheidung hoher Stands-Personen, diese ist auch bey Fürsten-Personen in der Uebung. not. p. 1. c. 6. §. 40. fol. 351. n. 4. lin. 1. Regulieren sich hier-

hierinn lediglich nach der Religion. ibid. Erkennen Principes vel status Catholici in solchen Fall Jus Pontificum, Protestantes hingegen Jus naturale, & Divinum pro Norma ibid.

Ehescheidung der Juden geschicht lediglich nach dem Mosaischen Gesatz. not. p. 1. c. 6. §. 40. fol. 352. n. 5. lin. 1. Braucht eben keine so grosse Ursach, sondern ist hierzu genug, wenn man die Frau keine Jungfrau mehr zu seyn findet. ibid. Oder sonst wegen andern Unlust keine Gnad von ihrem Mann findet. ibid.

Ehestand ist eine zwischen Mann- und Weibs-Person um Erzeugung der Kinder, und mutuelen Beystands wegen unzertrennliche Gesellschaft p. 1. c. 6. §. 1. not. fol. 208. n. 1. lin. 3. Wird in Matrimonium ratum, & Consummatum getheilet. Ratum beruhet auf der priesterlichen Einsegnung, Consummatum aber auf den folgenden Beyschlaff. ibid. not. ibid. n. 2. lin. 1.

Ehe-Verlobnuß ist ein vorläufig reciprocierliches Versprechen künftiger Verehligung zwischen solchen Personen, welche nichts hindert. p. 1. c. 6. §. 2. not. fol. 210. lin. 1. Ist auch zwischen jener de futuro, & præsenti wie auch zwischen offentlich, und heimlicher kein Unterscheid. ibid. not. ibid. fol. 212. lin. 15. & 22. Wenn nur die letztere sattsam erwiesen sind. ibid. Ist sowohl zu derselben Gültigkeit, als zur würklichen Verehligung beyder contrahirender Haupttheilen Einwilligung nothwendig. p. 1. c. 6. §. 3. n. 1. not. fol. 213. n. 1. & 2. lin. 1. Sind alle jene davon ausgeschlossen, welchen es an Willen oder genug

samen-

samen Begriff der Sach manglet. n. 2. not. ibid. lin. 5. Muß der Willen verbis, vel signis erklärt. n. 3. not. fol. 214. n. 3 bis 6. lin. 1. In benöthigten Fall von dem sich hierauf beziehenden Theil erwiesen werden. ibid. Doch ist einerley, ob die Einwilligung persönlich, oder per mandatarium geschicht. n. 4. not. fol. 215. lin. 19. Wenn solcher nur Mandatum speciale hat. ibid. Das bloße Stillschweigen ist ohne andern Behelf kein hinlängliches Zeichen. n. 5. not. fol. ibid. lin. 12. Ausgenommen bey Kindern. n. 6. not. fol. ibid. lin. 13. Wann sie in persönlicher Gegenwart von ihren leiblichen Eltern an andere verlobt werden, und nicht contradiciren. ibid. not. ibid. Geschicht aber diese Ehe-Verlobnuß durante pubertate, so mag solche post pubertatem wiederum revociert werden. not. fol. ibid. lin. 17.

Ehe-Verlobnußen, und Verehligungen mit Umgehung der Eltern, Vormundern, und Obrigkeiten sind zwar nicht ungültig. p. 1. c. 6. §. 4. n. 1. not. fol. 216. lin. 17. Lauffen aber doch gegen die Obrigkeit. ibid. not. ibid. Werden nach hiesigen Landsgebrauch mit verschiedenen Strafen belegt. ibid. not. fol. 217. lin. 10. Ist bey Kindern darauf zu sehen, ob sie sich ohne Consens der leiblichen Eltern standmäßig verheurathen, oder nicht. n. 2. not. fol. ibid. lin. 16. Letztren Falls sind ihnen die Eltern in Lebzeiten weder Heurathguth, Fertigung, Heimsteur, und andere Hülf schuldig. ibid. not. fol. ibid. lin. 18. Nach ihren Tod aber erbet der Sohn mit andern

bey

bey ermanglender Disposition gleich ibid. not. fol. ibid. lin. 20. Die Tochter hingegen bekomt nur die Helfte dessen was ihr von väter- und mütterlichen Guth zugekommen wäre. ibid. not. ibid. Und so ferne sie eine verziehene Tochter, nur die Helfte dessen, was eine von den verziehenen Töchtern am wenigsten erhalten hat. ibid. not ibid. Fallt der Uberrest andern Geschwisterten, oder nächst Gesipptenzu. ibid. not. fol. ibid. lin. 26. Vereheligte sich aber ein Kind auf solche Weis an eine dem Stand, und Herkommen nach nicht nur ungleich, sondern gar an eine schlechte leichtfertig, oder verläumte Person, so kann solches von denen Eltern enterbet werden. n. 3. not. fol. ibid. lin. 28. Geschicht aber die Enterbung nicht, so bekomt doch das Kind ein mehreres nicht, als die Helfte der Nothgebührnus. ibid. not. fol. ibid. lin. 32. Wenn nicht die Eltern ausdrucklich ein anders verordnen. ibid. not. ibid. Verheurathet sich aber ein Kind standmäßig, so kann solches zwar von denen umgangenen Eltern bey lebzeiten kein Heurathguth, Fertigung, noch Heimsteur fordern. n. 4. not. fol. ibid. lin. 35. Die übrige Strafen aber fallen alle solchenfalls hinweg. ibid. not. fol. ibid. lin. 38. Verstehet sich auch alles was von Vater oder Mutter verordnet ist, auf den Ahnherrn, und Ahnfrau, wenn die Eltern nicht mehr bey Leben sind. n. 5. not. fol. ibid. lin. 39. Daß obige Strafen platz greiffen, wird erfordert, daß die Kinder noch unter väterlicher Gewalt, oder in der Eltern Pfleg, und Unterhalt stehen. n. 6. not. fol. ibid. lin. ult.

Dann

Dann daß der Sohn das 30igste, die Tochter aber das 25igste Jahr noch nicht erfüllt habe. ibid. not. fol. 218. lin. 3. Auch ihnen unter solchen Jahren von ihren Eltern bereits eine andere anständige Heurath angetragen, oder keine Hindernuß daran in Weg gelegt worden ist. ibid. not. ibid. Hat die Obrigkeit auch Macht diesen Consens zu supliren, wenn sich die Eltern hierinnfalls gegen alle Raison hartnäckig bezeigen. not. fol. ibid. lin. 32. Können derley Straf-Gesätz die weltliche Regenten ohne Anstand machen. not. fol. ibid lin. 17. Sollen die Vormunder oder nächste Befreundte ihre Verwandte, und Anbefolchen, von guten standsmäßigen Heurathen nicht abhalten. n. 7. not. fol. 219. n. 8. lin. 26. Ihre Pfleg-Kinder hingegen aber sich ohne dessen Willen, und Rath nicht verehelichen, wann die Manns-nicht das 21ste die Weibs-Personen aber nicht das 25ste Jahr erreichet haben. ibid. not. ibid. Ansonsten sollen die erstere mit Gefängnußen, oder in andern Weeg, die letztere aber, die sich auf solche Art an Manns-Personen von ungleichen Stand verehelichen mit Verlust des Vierten, da es aber gar eine schlechte, leichtfertig, oder verläumte-Person wäre des dritten Theils ihres väter-oder mütterlichen Erbs gestraft werden. ibid. not. fol. ibid. n. 8. lin. 23. Ist in obigen Stucken zwischen denen von Adel, und andern kein Unterscheid. n. 9. not. fol. 222. n. 9. & 13. lin. 12. Gedenken Sr. Churf. Durchl. keine Weibsperson, ohne ihrer Eltern, oder da diese nicht mehr

und

bey Leben sind, ohne Willen ihrer Befreundten, und Vormundern zu verehelichen. n. 8. not. fol. 220. n. 10. lin. 16.

Ehe-Verlobnußen sub condititione machen die Obligation des Versprechens in suspenso bleiben. p. 1. c. 6. §. 11. n. 1. not. fol. 243. n. 1. lin. 4. Ist dahero mit dem Vollzug so lang zuruck zu halten bis der Contract durch die Erfüllung der Condition purificiert wird. ibid. Er wird aber purificiert, so bald die Condition existiren muß. n. 2. not. fol. ibid. n. 2. lin. 6. Oder da derjenige mit Worten oder Werken von der Condition abweicht, zu dessen Favor solche beygerucket wird. n. 3. not. fol. ibid. n. 3. lin. 1. Hat es mit ohnmöglichen Bedingnußen, oder die dem Gesatz so weit zuwider sind, daß ein Verbrechen daraus entstunde, die nemliche Beschaffenheit. n. 4. not. fol. 244. n. 4. lin. 1. Werden derley Zusätz für null geachtet, es wäre dann daß sie etwan gar der innerlichen Eigenschaft, und Entzweck des Ehestands entgegen lauffen. ibid. not. ibid. Werden solche in diesem Fall gänzlich dadurch annulliert. ibid. not. ibid. Casuales, vel mixtæ, das ist von unversehenen Zufällen abhangend oder vermischte Bedingnußen seind ebenfalls purificiert, wenn deren Erfüllung von dem versprechenden Theil selbst mit Fleiß gehindert wird. n. 5. not. fol. ibid. n. 5. 6. lin. 1. Hange aber die Erfüllung der Bedingnuß lediglich von der Macht, und dem Willen des Versprechers ab, so ist es conditio potestiva, und kann der andere Theil auf die Erfüllung der Condition und

würklichen Vollzug der Ehe andringen, wenn er eine Zeit lang zugewartet hat. n. 6. not. fol. 245. n. 5. 6. lin. 4. Wird auch die Ehe durch den in der Verlobung beschehenen Ausdruck einer gewissen Eigenschaft, oder Bewegs-Ursache weder gehindert, noch entkräftet, wenn diese nach der Hand falsch befunden worden. n. 7. not. fol. ibid. n. 7. lin. 1. Es beruhete dann selbe auf einem substantial-Irrthum. ibid. not. ibid. Contrahiert man aber sub modo, folglich daß die Bedingnuß nach vollzohener Ehe erst zur Erfüllung gebracht werden soll, so wird die Heurath dardurch nicht aufgehalten. n. 8. not. fol. ibid. n. 8. lin. 1. Es kann aber Caution deßwegen verlangt ibid. not. ibid. Und nach vollbrachter Ehe der säumige Theil zur Gebühr angestrengt werden. ibid. not. ibid. Die Beyruckung eines gewissen Tags hemmet die Verbindlichkeit der Ehe keineswegs, wohl aber den Vollzug derselben so lang, bis der Tag würklich erscheinet. n. 9. not. fol. 246. n. 9. lin. 1. Muß auch die bedungene Straf entrichtet werden, wenn von der Eheverlobnuß ohne Rechts erhebliche Ursach abgangen wird. n. 10. not. fol. ibid. n. 10. lin. 8.

Ehren- und Ober-Vormund distinguirt sich von einen andern ordinari Vormund in deme das ihme kein Administration, sondern dem ordinari Vormund. p. 1. c. 7. §. 32. n. 1. fol. 517. n. 1. lin. 1. Ihme aber nur die Oberaufsicht über die Vormundschaft gebührt. n. 2. not. fol. 518. n. 2. bis 8. lin 1. Bestehet seine Pflicht darinn, daß er die besagte Oberaufsicht zum Nutz des Pupillens

pillens fleißig führen, die an der Vormundschaft verspührende Mängel gleich erinnern, und im nöthigen Fall bey der behörigen Obrigkeit Anzeige machen soll. n. 3. not. fol. 519. n. 2. bis 8. lin. 5. Wird ihme weder Cautions-Leistung, noch Rechnungs-Ablag oder Verfertigung des Inventarii zugemuthet. n. 4. & 5. not. fol. ibid. lin. 13. Sondern pur allein die Inspection, und Anhaltung der ordinari Vormunder in diesen Fällen aufgebürdet. n. 6. not. ibid. interponiert in des Puppillen Handlung niemal seine Authorität, sondern dieses stehet alleinig den ordinari Vormundern zu. n. 7. not. fol. 518. n. 2. bis 8. lin. 3. Hat er aber selbst mit den Puppillen einen Handel, so muß dieses unter der Authorität des ordinari Vormunders geschehen. n. 8. not. fol. & n. ibid. lin. 5. Haftet dem Puppillen nur auf dem einzigen Fall, wenn er des ordinari Vormunds übler Administration ohne zeitlicher Erinnerung, und Anzeig zuschauet, oder an seiner Obsicht was ermanglen läßt. n. 9. not. fol. 519. n. 9 10. lin. 1. Jedoch ander Gestalt nicht, als in subsidium, so weit nemlichen die ordinari Vormunder zur Zeit, da die Vormundschaft ex parte pupilli geendiget ist, nicht mehr solvendo seynd. n. 10. not. fol. & n. ibid. lin. 5. Liegt ihme die Prob ob, daß tutores ordinarii zu gedachter Zeit solvendo gewesen sind. not. ibid. lin. 12. Bleibt ihme der Regress allemal gegen selbe bevor, ohne daß er deßwegen eine Cession von den Puppillen vonnöthen hat. not. ibid. lin. 15. Respectu der Obrigkeit aber hat er sich des Beneficii ordinis

& excussionis nicht zu erfreuen. ibid. n. 10. not. fol. 520. n. 9. 10. lin. 3. Haftet diese erste nach ihme, in all übrigen Stucken aber wird es mit ihme, wie mit andern Vormundern gehalten. n. 11. not. fol. ibid. n. 11. & 12. lin. 20. Hat diese Ehren-Vormundschaft auch für fürstl. und reichsständische Puppillen platz. not. fol. 518. n. 1. lin. 17. Wer aber solche bestellt. vide Bestellung der Ehren-Vormunder.

Einbringung des Heurath-Guths. vide Heurath-Guth, dessen Beweis, vide Beweis der Einbringung des Heurath-Guths.

Einheimisches: Deutsches Recht, Jus Germanicum, kommt in burgerlichen Sachen nur soweit in gebührender Betrachtung, als durch besondere Lands-Statuta Privilegia, und Gewohnheiten kein anders versehen, oder hergebracht ist. p. 1. c. 2. §. 11. not. fol. 91. n. 1.

Einkindschaft ist eine Eintheilung der aus unterschiedlichen Ehen erzeugter Kinder mit beyderseitiger Einverstehung ihrer Eltern wegen gleicher Erbfolge dergestalt, als wann sie aus einer Ehe gebohren wären. p. 1. c. 5. §. 12. not. fol. 207. lin. 13. Ist in Bayern zu Verhüttung weiterer Streitigkeit abgeschaft. ibid. not. ibid. In der obern Pfalz aber bleibt es hierinnfalls bey dem dortigen Lands-Gebrauch und Statutis noch ferners ungeändert. ibid. not. ibid.

Einsegnung ist zur Ehe unumgänglich nothwendig. p. 1. c. 6. §. 5. n. 1. not. fol. 222. n. 1. lin. 1. Muß nach dem Schluß des Consilii Trid. In Gegenwart des Pfarrers, und zweyer Gezeugen

bey Vermeidung der Nullität vorgenommen werden. ibid. Seind auch Fürsten und Herrn an diese Solennität, an Orten, wo das Concilium gehet, gebunden, es mögen solche katholischer oder protestantischer Religion seyn, not. fol. 223. n. 1. lin. 9. Müssen die zwey Braut-Personen nebst dem Pfarrer, und denen Gezeugen nicht nur allein anwesend seyn, sondern auch von dem vorbey gehenden Actu gute Wissenschaft haben. n. 2. not. fol. ibid. n. 2. lin. 1. & 5. Wird Parochus competens & ordinarius, das ist worunter beyde, oder doch wenigist ein Theil beyder Braut-Personen zu stehen haben, erfordert. n. 3. not. fol. ibid. n. 2. lin. ult. Es hätte dann ein anderer Pfarrer die Special-Erlaubnuß von ihme, oder den ordinariat ante, oder wenigist in ipso actu copulationis erhalten. ibid. not. fol. 224. lin. 3. Kan hiebey jedermann Zeug seyn, der nicht von Natur dazu untüchtig ist. n. 4. not. fol. ibid. lin. 41.

Einschränkung der in all zu generalen Terminis lautenden Ordnungẽ. vide Doctrinal interpraetation.

Eintheilung der Leibeigenschaft, diese wird in personalem, realem, & mixtam getheilt. p. 1. c. 8. §. 2. not. fol. 602. §. 2. lin. 1. Personalis betrift nur allein die Person. ibid. not. ibid. Mixta ist, da beydes zusammen trift. ibid. not. ibid.

Eintheilung des Rechts, dieses wird in göttlich-menschlich-Natur, Völker-Staat, burgerliches, weltlich, und geistlich, römisch, longobardisch, deutsch-gemein: und statuarischs, geschrieben: oder ohngeschrieben, durch Gewohnheit, observanz

oder besondere Freyheiten, und Verordnungen eingeführtes Recht getheilt. p. 1. c. 2. §. 1. not. fol. 37. lin. 1.

Eltern: hierunter werden alle Ascendenten in grad aufsteigender Linie, so wohl väter- als mütterlicher Seits verstanden. p. 1. c. 4. §. 3. n. 4. not. fol. 145. n. 4. lin. 8. Bestehen dessen Pflichten in deme, daß sie ihre Kinder christlich und ehrlich zum Gottesdienst, und gemeinen Weesen auferziehen. ibid. n. 1. not. fol. 142. n. 1. lin. 10. Sollen sich gegen ihre Kinder des nöthigen Zwangs, und Züchtigung vernünftig, und mäßig gebrauchen. ibid. not. fol. ibid. lin. 13. Wenn sie entlauffen zuruck fordern. ibid. not. fol. ibid. lin. 15. Und die Verführer ihrer Kinder um den dadurch verursachten Schaden, und verdiente Straff gerichtlich belangen. ibid. not. fol. ibid. lin. 18. Wird in der Concurrenz der Vater eines unter väterlicher Gewalt stehenden Kinds regulariter denen andern vorgezogen. ibid. n. 5. not. fol. 45. n. 5. lin. 1. Hat bey Fürsten Kindern das nemliche statt, ausser das man hiebey nicht so fast dem burgerlichen als natürlichen Gesatz folget. not. fol. 146. n. 6. lin. 1. Welches auch bey ganz Souvrainen Fürsten ausser Zweifel seyn mag. not. ibid. Von Reichsfürsten- und Ständen hingegen urtheilet Moser ganz anderst, und macht zwischen ihnen, dann andern privatis dißfalls wenig, oder gar keinen Unterscheid. not. ad cit. §. n. 6. fol. 69. lin. 6.

Emancipatio soll von siegelmäßigen Personen schriftlich unter eigner Fertigung von unsiegel-

mäßi-

mäßigen aber vor ordentlicher Obrigkeit declariert werden. p. 1. c. 5. §. 7. n. 3. not. fol. 189. n. 2. 3. lin. 27.

Emancipatio in arrogatione, vide arrogatio.

Embriones, species animantis, posthumi: vide ungebohrne in Mutter-Leib liegende Kinder.

End- und Gebänd sind der Frau allein zuständig. p. 1. c. 6 §. 21. n. 3. not. fol. 301. n. 4. lin. 19. Diejenige ausgenommen, welche derselben von dem Mann nur zur bloßen Zierde überlassen worden. ibid. not. fol. ibid. lin. 33.

Entschuldigung eines Vormunds wegen nicht antretten wollender Vormundschaft hat ohne rechtserhebliche Ursach nicht platz. p. 1. c. 7. §. 20. n. 1. not. fol. 475. n. 1. lin. 3. Soll längstens inner vierzehn Tägen, von der Zeit, da der obrigkeitliche Auftrag beschehen, sub pœna præclusi bey der Obrigkeit, die ihne bestellt hat, angebracht werden. n. 2. not. fol. ibid. n. 2. 3. 4. 7. lin. 4. & fol. 476. lin. 26. Bey Fürsten und Reichsständischen Vormundschaften ist gewöhnlich die Entschuldigungs-Ursach wegen welcher man entweder die Vormundschaft nicht anzunehmen, oder die angenommene wiederum abzulegen gesinnet ist, zu forderist denen nächsten Agnaten, oder Land-Ständen, sofort dem Kayser selbst, und den höchsten Reichs-Grichteren, wie auch dem Lands- oder Lehn-Herrn, so weit dieselbe an der Bestellung Antheil genommen gebührends anzuzeigen. not. fol. &. n. ibid. lin. 8. Kann der obere Richter mit Uebergehung des unteren nicht angegangen werden. not. fol. 476. lin. 7.

Müssen die Ursachen, wenn deren mehr sind, unter der nemlichen Straf alle zugleich auf einmal angebracht werden. n. 3. not. fol. ibid. lin. 32. Ist hiebey nicht genug diese Ursachen nur zu allegieren, sondern wann sie nicht notorisch, und auf der Geschicht beruhen, müssen solche bewiesen werden. n. 4. not. fol. ibid. lin. 39. Wird hierinn der Beweis nur summarissime geführt. ibid. not. fol. 477. lin. 2. Wird dieses auch bey höchsten Reichs-Grichteren so gar von Fürsten-Personen verlangt. not. fol. 476. lin. 41. Ist von der Entschuldigung weder die Mutter noch die Ahnfrau ausgenommen. n. 5. not. fol. 477. n. 5. & 6. lin. 1. Doch aber von Specificirung der Ursachen befreyt. ibid. not. ibid. Bedärffen solche untüchtig, und von der Vormundschaft ausgeschlossene Personen nicht. n. 6. not. fol. & n. ibid. lin. ult. Ist aber dessen Untüchtigkeit nicht kundbar, so soll man solche inner 14. Tägen bey willkürlicher Straf anzeigen, und sich hierüber die Obrigkeit von Amtswegen erkundigen. ibid. not. fol. 478. n. ibid. lin. 3. Illegale oder ungebührliche Bestellung erfordert zwar de stricto Jure solches nicht, doch soll man sie aus respect bey dem nemlichen, oder in casu ulterioris gravaminis bey dem höchern Richter anzeigen. not. fol. & n. ibid. lin. 7. Würkt die hinlänglich befundene das absolutorium und daß der absolvirte die mindeste Gefahr mehr, wenn dem Puppillen mittlerweil wegen unersetzter Vormundschaft Schaden geschicht, zu leiden hat. not. fol. ibid. n. 8. & 9. lin. 1. Haftet dem Puppillen von

Zeit

Zeit der übertragner Vormundschaft um allen Schaden, und wird willkürlich gestraft, wenn jemand muthwillig der Vormundschaft ohne hinlängliche Ursach sich weigert. n. 8. not. fol. ibid. n. 8. & 9. lin. 7. Solche nicht legaliter vorbringt. ibid. oder in hoc puncto für einen muthwilligen Apellanten erfunden wird. ibid. Sind die sonst in denen gemeinen Rechten hierauf gesetzte Strafen nicht mehr in Uebung n. 9. not. fol. & n. ibid. Ist die pœna privationis legati so wohl bey tutoribus testamentariis, als legitimis aufgehoben. not. fol. & n. ibid. lin. 20. Wird dahero hier zu Land nicht so viel auf die Vorschrift der Rechten, als auf die Beschaffenheit der Umständen gesehen, und hieraus ermessen, wie weit die vorgebrachte Ursach entweder vor- oder nach angetrettner Vormundschaft hinreiche. p. 1. c. 7. §. 21. not. fol. 481. n. 3. lin. 13.

Entsetzung der Vormunder, vide remotio der Vormunder.

Entschlagung profitabler Erbschaft, Vermächtnuß, Schankung, oder andern dergleichen kann von einen Kirchen-Vorsteher nomine Ecclesiæ nicht geschehen, not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 9. fol. 584. lin. 12. & 15.

Erben participiren eines Privilegii nicht so viel jure hæreditorio, wegen der ersten Concession als wenn sie in dem Privilegio mit benannt sind. not. p. 1. c. 2. §. 16. fol. 111. n. 3. lin. 14.

Erben der Kirchen-Verwaltern haften auf die nemliche Art wie bey denen Puppillen, not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 3. fol. 579. lin. 23.

Erlangung der Privilegien. vide Freyheit.
Erlöschung deren Privilegien. vide Freyheiten.
Erstreckung des Gesatz auf gegenwärtig = oder vergangene Fälle. vide Gesätze.
Errungenschaft aquestus conjugales seynd, was die Eheleut von ihren Einkünften ersparen, oder durch gemeinschaftlichen Fleiß, und Mitwürkung erringen. p. 1. c. 6. §. 20. not. fol. 295. n. 1. lin. 1. & fol. 296. n. 2. lin. 1. Bleibt ihnen währender Ehe gemeinschaftlich. ibid. Hiervon ist aber ausgenommen, was einem Ehegatten schon vor der Ehe zugehörig gewest, oder erst währender Ehe durch Erbschaft, Schankung, Vermächtnuß, oder sonst ohne Zuthun, und Mitwürkung des andern Ehegattens zugekommen. ibid. not. fol. 296. lin. 24. Wird aber von ein oder ander Seits auf die Participation der Errungenschaft renunciert, so bleibt der renuncirende Theil davon ausgeschlossen. not. n. 3. fol. 298. lin. 28.
Eigenthum erlangt die Ehefrau um die Morgengab, wenn solche extradiert worden. not. p. 1. c. 6. §. 16. n. 5. fol. 191. lin. 2.
Exceptio non numeratæ Dotis hat gegen die Geständnuß des Manns platz, wenn der Empfang des versprochenen Heurath=Guths, nebst der Geständnuß in denen Ehe = Pactis von dem Mann durch eine nachfolgende absonderliche Quittung nicht bescheiniget, oder sonst bewiesen ist. p. 1. c. 6. §. 24. n. 5. not. fol. 307. n. 3. lin. 28. Und zwar da die Ehe nicht länger als 2. Jahr gedauret hat, inner einen Jahr von der Zeit an, als sie

durch den Tod, oder sonst wiederum aufgelößt worden, ibid. not. fol. 308. n. 6. lin. 1. Oder da sie zwar länger als zwey, doch nicht ganze zehen Jahr gedauret, wenigist inner drey Monathen, oder neunzig Tägen. ibid. not. ibid. Hindert auch nichts, wann die Eingeständnuß des Empfangs in denen Ehe-Pactis wiederholt, oder in dem nemlichen Instrument auf diese Exception renuncieret worden. n. 7. not. fol. 307. n, 3. lin. ult. Fallet sothane Exception nach zehen jähriger Ehe in Dote Confessata ganz weg. n. 8. & 9. not. fol. 308. n. 6. lin. 8. in Dote solum constituta, vel promissa aber hat solche so lange platz bis die Einbringung durch des Manns nachfolgende Quittung, oder sonst sattsam dargethan ist. ibid. not. ibid.

Exceptio Paraphernalium ist der Exception non numeratæ Dotis gleich zu halten, da man würkliche Einbringung der Paraphernalium auf keine andere Art nicht als durch die Ehe-Pacta gegen dem Ehemann, oder dessen Erben erproben kann. p. 1. c. 6. §. 24. n. 10. not. fol. 309. n. 7. lin. 5.

Executio hat in denen zur alimentation gewidmeten Sachen nicht platz. p. 1. c. 4. §. 7. n. 10. not. fol. 157. n. 7. 8. 9. lin. 33.

Expensæ necessariæ, utiles, & voluptuariæ, vide restitutio des Heurath oder andern Guths.

Expressio specialis causæ alienationis Pupillarischer Güther ist nicht nothwendig. not. p. 1. c. 7. §. 13. n. 4. fol. 449. lin. 7. Sondern wird aus dem Decreto Judiciali so lang præsummiret bis man erweisen kann, daß entweders gar keine Causa verhan-

handen, oder die vorgespieglete grund-falsch gewesen sey. ibid.

Extradirung des puppillarischen Vermögens. vide Vormundschaft.

Exhibierung des Inventarii. vide Vormundschaft.

Ehefrau hat um ihre Heurath Ansprüche überhaupt, sonderbar aber um das Heurath-Guth Hypothecam legalem. not. p. 1. c. 6. §. 13. fol. 272. n. 20. lin. 14.

Extradition der Güther abwesender Personen. vide Curatores liegender Güther.

F.

Factum tutoris præstirt der Puppill dergestalten, daß alles, was der Vormund in Vormundschafts Sachen thut, oder handlet, samt allen daraus fließenden Rechten und Verbindlichkeiten für des Puppillens eigne Sach geachtet wird. p. 1. c. 7. §. 19. n. 1. not. fol. 473. n. 1. & 2. lin. 2. Kann also der Puppill ex facto tutoris nach erlangter Großjährigkeit, und geendigter Vormundschaft andere belangen, und von anderen belanget werden. n. 2. not. fol. & n. ibid. lin. 7. Es hätte dann der Vormund in seinen eignen oder anderen Sachen was gethan. n. 3. not. fol. ibid. n. 3. 4. 5. & 6. lin. 1. Welches auch in Zweifel allzeit solang gemuthmaset wird, bis aus der Handlung selbst, oder sonst das Widerspiel erscheinet. n. 4. not. fol. & n. ibid. lin. 4. Stellet sich hingegen der Vormund in Vormundschafts Sachen als Bürgen dar, so mag er hierum sowohl vor, als nach geendigter Vormund-

mundschaft belanget werden. n. 5. not. fol. ibid. n. 1. & 2. lin. 23. & 25. Hat aber der Vormund mit des Puppillens Geld für sich in eignen Namen gehandlet, so kann sich dieser seiner Zeit an das erhandlete Guth, und die davon abfallende Nutzungen so weit halten, als er das hierzu verwente Geld, samt denen Interessen auf andere Art nicht mehr erhalten kann. n. 6. not. n. 3. bis 6. fol. 473. lin. 7. & 11. Ex Dolo vel vel culpa tutoris haftet der Puppill dem beleidigten Theil nur entweders zur Gnugthuung, oder wenigist zur cedirung seiner Action gegen dem Vormund. n. 7. not. fol. 474. n. 7. bis 10. lin. 1. Wird der Puppill durch das factum tutoris lædirt, so hat er die Wahl, ob er gegen dem Dritten restitutionem in integrum, oder gegen dem Vormund den Regress suchen will. n. 8. not. ibid. lin. 20. Kann keine vormundschaftliche Handlung von dem Puppillen unter den Vorwand, daß er von dem Vormund nicht beygezogen worden, umgestossen werden n. 9. not. ibid. lin. 11. Sind aber andere rechts-erhebliche Ursachen dazu verhanden, so läßt sich gleichwohl das factum nicht abtheilen sondern der Puppill muß solches entweders ganz agnosciren, oder ganz anfechten. n. 10. not. ibid. lin. 17.

Fähige Personen zur Vormundschaft, vide personæ habiles zur Vormundschaft.

Fahrendes Puppillen Guth, welches sich mit Nützen erhalten läßt, soll wie das liegende tractiret werden. p. 1. c. 7. §. 13. n. 11. not. fol. 453. n. 11. lin. 4. All anderes aber, insonderheit Ge-

traid, Wein, Obst, Bier und Früchten, wie auch unnöthigen und überflüßigen Vorrath, an Kleidern Kleinodien, und Meublen kann der Vormund ohne obrigkeitlicher Erkanntnuß derselben versilbern. ibid. not. n. ibid. fol. 454. lin. 6. Wann es nur zur rechten Zeit, in guter Absicht, und um billigen Werth geschiehet. ibid. not. fol. ibid. lin. 14.

Falscher Vormunder ist, welcher sich betrüglicher weis vor einen Vormund angiebt. p. 1. c. 7. §. 34. n. 1. not. ibid. fol. 522 lin. 1. & 7. Haftet wie ein ander Vormund. ibid. not. ibid. lin. 20. Hat gegen solchen das Juramentum in litem der Schadloshaltung halber platz. n. 3. not. ibid. lin. 23. & Cod. Jud. c. 13. §. 4. Wird solcher nach Beschaffenheit des Betrugs bestraft. n. 4. not. ibid. lin. 26. Cod. Crim. p. 1. c. 9. §. 2. Muß sich derjenige, welcher mit dergleichem Vormund wissentlich handlet, die Schuld selbst beymessen, wann er sich an seinen Recht dadurch verkürzt. n. 5. not. ibid. lin. 27. Wird in so weit pro negotiorum gestore angesehen, als weit er dem Puppillen zum Nutzen handlet. n. 6. not. fol. 523. lin. 14. Geben sich aber mehrer zugleich als falsche Vormunder an, so haften sie für den Schaden in solidum n. 7. not. ibid. lin. 21. Haben das Beneficium divisionis, so weit jeder aus ihnen bezahlen kann. ibid. not. ibid.

Familie ist eine Versamlung deren unter einen gemeinschaftlichen Hausvater beysammen lebender Personen. p. 1. c. 4. §. 1. not. fol. 139. lin. 1. Bedeutet auch öfters eine Verwandschaft. ibid.

ibid. not. ibid lin. 11. Und begreift mithin nicht nur Eheleut, Kinder und Eltern, sondern auch Dienstboten, anvertraut, und verschwägerte in sich. ibid. not. ibid. 5.

Filiatio, vide quæstio paternitatis & filiationis.

Filii aus ungültiger Ehe, welche Kinder bona fide erzeuget sind, halt man vor ehelich erzeugte, so viel nemlich das commodum dergleichen Kinder, und des unschuldigen Theils betrift. p. 1. c. 3. §. 2. n. 8. not. fol. 129. n. 8. lin. 1. Hierzu kommen aus gewaltsamen Beyschlaf erzeugte Kinder, so viel des Kinds und des unschuldigen Theils commodum betrift. not. n. ibid. fol. 130. lin. 8. Wann nur die angebliche Gewalt gnugsam erwiesen, mithin auf Seiten des vergewaltigten Theils bona fides dargethan ist. not. ibid

Filii illegetimi ex damnato coitu, Uneheliche Kinder aus verdamter Geburt sind jene, welche von solchen Personen erzeugt sind, die zur Zeit der verübten Leichtfertigkeit nicht einander hätten ehelichen können. p. 1. c. 3. §. 2. n, 6. not. fol. 128. n. 6. lin. 25.

Filii naturales illegitime sind erzeugt von Personen, die zur Zeit der Erzeugung hätten einander heurathen können. p. 1. c. 3. §. 2. n. 6. not. fol. 128. n. 6. lin 7.

Filii spurii & vulgo quæsiti sind, welche zwar von zwey ledigen Personen, die damalen hätten einander heurathen können, jedoch von einer in offen- und gemeiner Unzucht lebender Mutter gebohren sind. p. 1. c. 3. §. 2. n. 6. not. fol. & n. ibid. lin. 19.

Fin-

Findelkinder halt man in Zweifel vor ehelich gebohrne. p. 1. c. 3. §. 2. n. 7. not. fol. 129. n. 7. lin. 4.

Formularia bey Kirchen-Rechnungen: vide Kirchen-Rechnung.

Formul der Vormundschafts-Pflicht bestehet in deme, daß man des Pflegkinds Person, Guth, Recht und Gerechtigkeit, sowohl in- als ausser Gericht gebührend vertretten, liegende Güther ohne obrigkeitlicher Erkantnuß weder veräussern noch verändern, oder beschweren, sondern dieselbe in ihren Wesen erhalten, was dem Kind nutz und gut ist, nicht unterlassen, über sein sammentliches Vermögen ein legales Inventarium errichten, zur gewöhnlicher Zeit Rechenschaft und Antwort darum geben, auch was davon zu Handen komt, seiner Zeit wiederum behörigen Orts ausliefferen, und sonst allenthalben, getreulich ehrlich und aufrichtig, wie einem rechtschaffenen Vormund zustehet, hierinn handlen und thuen wolle. p. 1. c. 7. §. 10. n. 1. not. fol. 432. n. 1. lin. 3. Und sollen unsiegelmäßig gemeine Leut beeydiget werden, oder nach gut Befinden der Obrigkeit wenigist an Eydstatt angeloben. n. 2. not. fol. 433. n. 2. & 3. lin. 6. Siegelmäßige Personen aber übergeben sothane Pflicht unter eigner Hand-Unterschrift und Fertigung n. 3. not. ibid. lin. 3. Und zwar bey der Obrigkeit, welche die Vormundschaft zu bestellen, und zu bestättigen hat. n. 4. not. fol. ibid. n. 4. & 5. lin. 1. Es seye dann daß der Vormund seiner Person halber nicht unter selbiger sondern anderer

Obrigkeit stehet, wo sodann solcher auch von dieser letzteren, jedoch nur auf Requisition der ersten verpflicht werden soll. n. 5. not. fol. & n. ibid. lin. 3.

Forum Ecclesiasticum, in Ehehändlen zwischen Eheleuten, oder Eheverlobten Personen hat pur allein platz, wann es nur um die Ehe selbst, und deren Contrahir-oder Dissolvirung zu thuen ist. p. 1. c. 6. §. 49. n. 1. not. fol. 384. ad Ivum n. 1. & 2. lin. 1. & fol. 385. lin. 11. & fol. 386. lin. 13. Sind in diesen auch die katholische Fürsten ab hoc foro nicht ausgenommen. not. ibid. fol. 388. n. 4. lin. 1. Protestantische Fürsten hingegen, welche in sæcularibus mit vollkomner souverainité begabt sind, erkennen auch in Ecclesiasticis keinen andern Richter als GOtt. not. ibid. fol. 389. lin. 2. Ob Principes & status protestantes circa matrimonialia & Ecclesiastica soweit für independent anzusehen, daß sie weder unter den Pabst, noch Kaiser, oder den höchsten Reichs-Gerichtern stehen, sofort ausser göttlich- und natürlichen Recht keine Richtschnur mehr haben, ist unter denen Publicisten eine große Controvers. not. fol. & n. ibid. lin. 5. Inter conjuges mixtæ Religionis aber pflegt sich der katholische Theil an das seiner Religion gemäße Forum zu halten. not. ibid. n. 5. lin. 8. allwo er auch nach katholischen Religions princpiis judicirt wird, es seyen sodann solche mit seines Gegentheils Religions principiis übereinstimmig oder nicht, not. ibid fol. 390. lin. 1. nutzen die einwendende protestationes nicht viel, wo die ka-

tholische Religion dominirt. not. ibid. Ist aber protestantische Religion dominans, so muß sich der katholische Theil gleichwohl gefallen lassen, was der Superintendent, oder das geistliche Ministerium nach den principiis ihrer Religion ausspricht. not. ibid. Differiren aber die Eheleut nicht unter sich, sondern nur von der Landesherrschaft in der Religion, so komt es mit Entscheidung der Ehehändeln auf die Frage an, wie weit ein katholischer Landsherr über protestantische, und hingegen ein Protestantischer über katholische Unterthanen Jurisdictionem Ecclesiasticam zu exerciren habe. not. fol. & n. ibid. lin. 12. Die Juden werden aber hierinnfalls lediglich nach den Mosaischen Gesätz geurtheilet. not. cit. fol. 3,0. n. 6. lin. 4.

Forum sæculare, In Ehehandlen ist fundiret, da der Streit nur die Güther der Eheleuten, insonderheit die Succession, alimentation, oder Rechtmäßigkeit ihrer Kinder und andere dergleichen Effectus Civiles betrift. p. 1. c. 6. §. 49. n. 2. not. fol. 385. ad §vum n. 1. & 2. lin. 13. Haben sich hierinnfalls die weltliche Obrigkeit von der geistlichen weder unter dem Vorwand der Connexion, noch sonst vorgreiffen zu lassen, ibid. not. ibid. lin. 37 und sollen die Partheyen selbst bey Vermeidung unnachläßiger Straf, und Ahndung ihren Recurs dahin nicht nehmen. ibid. not. ibid. fol. 386. lin. 1.

Freyheiten deren Ehefrauen in casu coobligationis & intercessionis deren Eheleuten, vide certiora-

tioration einer Ehefrauen in casu coobligationis & intercessionis der Eheleuten.

G.

Gebäu der Kirchen und milden Stiftungen, vide Unterhaltung der Kirchen und milden Stiftungs Gebäuden.

Gebohrne Kinder müssen in menschlicher Gestalt zur Welt kommen, wann sie deren Rechten theilhaftig werden sollen. p. 1. c. 3. §. 2. n. 4. not. fol. 126. n. 4. lin. 1. und hindert nicht, wann sie gleich nach oder mitten in der Geburt unter der Hebam Hand wiederum sterben. not. ibid. ist aber ein Zweifel, ob sie lebendig, oder todt gebohren worden, so muß man sehen, ob die Geburt vollkommen, von einer gesunden Mutter, und zu rechter Zeit geschehen seye, bey welchen Umständen sodann vermuthet wird, daß das Kind gelebt habe, sonsten aber nicht. ibid. not. fol. & n. ibid. lin. 20.

Gebrauch deren Privilegien contra æque Privilegiatos, vide Privilegia.

Geburt wie solche einen Leibeigen macht. vide Leibeigenschaft.

Geburt Niederkunft, vide Beweis der Geburt, Niederkunft, oder Paternität.

Geistliche Güther, vide Kirchen.

Geistliche Güther können nicht in usus proprios verwendet, noch zu anderen Gebrauch, als wohin sie eigentlich gewidmet, appliciret werden. not.

p. 1. c. 7. §. 42. n. 9. fol. 582. lin. 22. welches aber nur de bonis Ecclesiæ necessariis, nicht aber de superfluis zu verstehen ist, ibid. lin. 39. Dann diese können sowohl in extrema necessitate denen Armen zur Nothdurft gereichet, als zu Behuf der Armen mit Vorwissen der Landsherrschaft v. g. zu Errichtung der Seminarien und anderen gebraucht werden. ibid. fol. 583. lin. 11.

Geistliches Recht in computatione graduum, macht zwischen der gleich- und ungleichen beyderseitigen Linie einen Unterschied. p. 1. c. 4. §. 5. n. 12. not. n. 10. bis 13. fol. 152. lin. 23. und setzt pro Regulis, nemlich von gleicher Linie, in welchem Grad einer von beyden quæstionirten Bluts-Verwandten a stipite communi mit Ausschluß desselben abstehet, in demselbigen Grad ist auch einer dem andern versippt. ibid. not. ibid. Von der ungleichen hingegen, in welchem Grad der entfernteste von quæstionirten beyden Verwandten a stipite communi mit Ausschluß desselben abstehet, in demselbigen Grad ist auch einer dem andern versippt, ibid. not. ibid. Hat die computatio graduum nach denen geistlichen Rechten nur in Ehe- und anderen geistlichen Sachen platz. ibid. n. 13. not. ibid. n. 10. bis 13. fol. 153. lin. 4. in allen übrigen sowohl Civilibus als Politicis causis soll man aber disfals das weltliche Recht beobachten. ibid. not. ibid.

Geistliches Recht ist nur in geistlichen Sachen soweit solches mit denen Concordaten, und Observanz einstimmig ist, zu beobachten. p. 1. c. 2. §. 8. not. n. 4. fol. 72. lin. 1.

Gemeine Hausfahrnis, vide vermischte gemein Hausfahrnis.

Gemeines Recht sind hierunter all die unter §. 4. 8. 9. 10. 11. huj. cap. benante Rechten begriffen. p. 1. c. 2. §. 12. not. ibid. fol. 92. n. 1. lin. 1. wird unter diesen hier zu Land der Sachsen- Schwaben Spiegel. ibid. not. n. 2. fol. 93. lin. 20. so wenig als andere dergleichen uralte deutsche Gesätze verstanden. not. ibid. fol. 95. n. 4. lin. 1.

Gemeinschaft der Güther unter Eheleuten, vide Communio bonorum derenselben.

Geinschaftliche Handlungen des Vormunds und seines Puppillens. vide Handlungen des Vormunds mit dem Puppillen selbst.

General. Statuta derogiren keiner Freyheit ohne besondern Ausdruck. p. 1. c. 2. §. 16. n. 9. not. fol. 114. n. 9. lin. 1.

General-Statuta wie solche derogiren. vide derogiren.

Gerichtliche Insinuation in Mahlschatz. vide Mahlschatz.

Gerichtliche Insinuation ist zu dem Mahlschatz nicht erforderlich, wenn gleich der Werth die Summam von 1000. fl. übersteiget. p. 1. c. 6. §. 17. n. 4. not. fol. 293. n. 2 lin. 12.

Gerichtliche Vorladung der Eltern ist nach denen deutschen Rechten und Landsgebrauch denen Kindern erlaubt. p. 1. c. 4. §. 3. n. 3. not. n. 2. 3. fol. 145. lin. 7. ohne das hierzu die gerichtliche Erlaubnus erfordert wird. ibid.

Gesätze erstrecken sich nur auf zukünftig, nicht aber auf gegenwärtig, und vergangene Fälle p. 1. c. 1. §. 8. not. ibid. fol. 27. lin. 5. Die Erläuterung eines zweifelhaften Gesatz, oder die ausdruckliche Verordnung ausgenommen. ibid. not. ibid.

Gesätze welche deutlich, oder dunkel sind. vide Deut- oder dunkle Gesätze.

Geschmuck, Kleinodien, welche der Frau von ihrem Mann nur zur blossen Zierd überlassen sind, gehören dem Mann. p. 1. c. 6. §. 21. n. 3. not. n. 4. fol. 301. lin. 32.

Geschriebenes Recht gründet sich auf ausdrucklichen Willen des Gesätzgebers. p. 1. c. 2. §. 14. n. 1. not. ibid. fol. 101. n. 1. lin. 1.

Geständnis der Mutter, daß das Kind von einem anderen als ihrem Mann seye. vide quæstio Paternitatis & Filiationis.

Gewehrschafts-Leistung kan von dem, welcher Kirchen-Güther bona fide an sich gebracht hat bey dem Alienanten gesucht werden. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 12. fol. 591. lin. 32.

Gewehrschaft muß einer Ehefrau um die Morgengab geleistet werden, wenn solche pactiret worden. n. p. 1. c. 6. §. 16. n. 5. fol. 291. n. 5. lin. 8.

Gewohnheits Recht beruhet auf einen solchen Gebrauch, welcher den Willen der Gemeinde, und die Landsherrliche Miteinstimmig muthmaslich mit anzeiget. p. 1. c. 2. §. 15. n. 1. not. ibid. fol 105. n. 1. lin. 1. & 8. fol. 106. n. 2. lin. 1. 3. & 10. muß vernünftig, offentlich, ibid. n. 2. not. ibid. und zwar wenigstens durch zwey Actus wiederholt; not. ibid. lin. 21. Beständig

gleichförmig. ibid. not. ibid. fol. 107. lin. 5. Und in- oder ausser gerichtlich seyn. ibid. not. ibid. lin. 17. Werden in dessen Erlangung wenigstens dreyßig Jahr erfordert. ibid. n. 3. not. ibid. n. 3. lin. 7. Es seyen dann Sachen wo die Rechten eine mindere, oder mehrere Zeit insonderheit bestimmen, oder da es nicht um die Einführung eines neuen, sondern Bestättigung eines vorigen zweifelhaften Rechts zuthuen ist. ibid. not. ibid. lin. 10. Hat auch eine rechtmäßige Gewohnheit vim legis, und hebt das ältere geschrieben und ungeschriebene Recht auf. n. 4. not. fol. 108. n. 4. 5. lin. 4. Wird niemalens ausgedehnt, sondern vielmehr eingeschränkt. n. 6. not. fol. ibid. n. 6. 7. lin. 1. Muß von dem sich hierauf beziehenden Theil, soweit es nicht ohne hin schon Kund und offenbar ist, erwiesen werden. ibid. n. 7. not. ibid. lin. 6.

Gloßen, Meinungen deren Rechtsgelehrten, es seyen gleich communes oder nicht, gehören weder unter das geschrieben- noch ungeschriebene Recht. p. 1. c. 2. §. 14. n. 2. not. ibid. n. 2. fol. 102. lin. 16. Kommen nur soweit in Consideration, als sie der Doctrinal-Auslegung gemäß sind. ibid. not. ibid. lin. 22.

Gradus cognationis & Agnationis ist nichts anders, als die mittels der Generation obwaltende Distanz zwischen versippten Personen. p. 1. c. 4. §. 5. n. 5. not. fol. 148. n. 4. bis 9. lin. 3.

Großmutter, wie solche Vormünderin seyn kan, vide Vormundschaft, und Requisita bey Antretung der Vormundschaft.

Grundherrlicher Consens bey Aufnehmung der Kirchengelder, vide Anlegung der Kirchen und milden Stiftungsgelder.

Güther der Eheleuten werden in Zweifel allzeit dem Mann zugemuthet. p. 1. c. 6. §. 23. n. 1. not. ibid. fol. 305. lin. 1. Bis das Widerspiel dargethan ist. ibid. not. ibid. lin. 5. Ist aber zu dieser Erprobung Probatio plena & ordinaria nicht erforderlich, sondern es ist eine blosse Conjectural-Prob, das ist eine Bescheinigung hierzu hinlänglich. not. ibid. lin. 7.

Güther einer Ehefrau werden so lang für Paraphernal geachtet, bis das angebliche bonum dotale vel Receptituim genugsam erwiesen ist. p. 1. c. 6. §. 23. n. 2. not. ibid. fol. 305. lin. 25. Wird auch die Morgengaab, Mahlschatz, largitas sponsalitia, samt dem der Ehefrauen gebührenden Theil an denen Hochzeitgeschänken, gemeiner Hausfahrnis, und Errungenschaft für ein wahres Paraphernal in so lang gehalten, bis, wie viel hieran pro bono dotali vel receptitio erklärt worden, genüglich bewiesen ist. n. 3. not. ibid. lin. 38. Wie aber die einer Ehefrauen zugehörige Güther können versteurt oder beschrieben werden. vide Verpfändung der Güther einer Ehefrauen.

Güther eines Ehemanns, worauf die Ehefrau um ihre heurathliche Sprüch und anderes versichert ist, vide Veräusserung der Güther eines Ehemanns, welche der Frau um die Widerlag ꝛc verpfändet sind.

H.

H.

Handlungen des Vormunds mit dem Pupillen selbst sind null, kan daher kein Vormund seine Auctorität in seine eigne Sachen verwenden. p. 1. c. 7. §. 18. n. 1. not. fol. 470. n. 1. bis 4. lin. 5. Und ist eins ob der Vormund mit dem Puppillen selbst, oder durch eine Mittelsperson handlet. not. ibid. lin. 12. Wann solche zwischen ihnen bestehen sollen, ist nothwendig, daß sie bey Vermeidung der Nullität durch den Nebenvormund, oder in dessen Ermanglung durch einen von der Obrigkeit ad hunc actum specialiter bestellten Curatorem geschehen. ibid. not. ibid. 25. Oder da solche zwischen ihnen in einer Alienation, oder solchen Handel bestehen, wordurch die Condition des Puppillens verschlimmert wird, so sollen selbe entweder aus Befelch, oder wenigstens mit Vorwissen der Obrigkeit geschehen. not. ibid. fol. 471. lin. 1. Doch ist zu derley Veräusserung ein Decretum generale Judicis erklecklich, not. ibid. lin. 16. soll auch insonderheit kein Vormund ohne Begnehmigung der Obrigkeit unter obangezogner Nullität keine Gelder von denen dem Puppillen zugehörigen Geldern Anlehns Weis aufnehmen, n. 2. not. fol. ibid. lin. 27. noch sich selbst um das bezahlt machen, was ihme der Vormund nicht von Vormundschafts, sonderen anderer Ursachen wegen schuldig ist. ibid. not. ibid. lin.

 29.

29. & 37. Viel weniger von ihme kauffen, tauschen, Schankung annehmen, oder sonst auf andere Art entweders selbst, oder durch Mittels-Personen mit ihm handlen, oder sich von anderen die Jura gegen den Puppillen cediren lassen. ibid. not. ibid. lin. 20. Hingegen kan solcher in denen zwischen ihne und den Puppillen gemeinschaftlichen Sachen zugleich proprio & tutoris nomine handlen. n. 3. not. fol. 472. lin. 6. Ohne daß es derwegen eines besondern Curatoris oder Nebenvormunds hierzu bedarf. ibid. not. ibid. Und ingleichen durch offentlich und von der Obrigkeit angeordnete Gant von des Puppillens Güthern etwas an sich bringen. n. 4. not. ibid. lin. 11.

Handlungen zwischen Eheleuten haben sowohl von tod wegen als unter lebendigen z. E. Tausch, Mieth, Darlehnen, Pfandschaft, Hinterlag, und all andere dergleichen platz. p. 1. c. 6. §. 30. not. ibid. fol. 326. lin. 1. Wenn sie nicht in Rechten besonders ausgenommen sind. ibid. not. ibid. wird de Jure Communi & Bavarico kein Curator hierzu erfordert. not. ibid. lin. 11.

Handlungen einer Ehefrauen ohne ihres Manns Wissen und Willen von ihren liegend oder fahrenden Güthern (die Receptiz - Güther allein ausgenommen) sind wenigstens auf Seiten der Frauen kraftloß. p. 1. c. 6. §. 27. n. 1. & 2. not. fol. 315. n. 1. lin. 1. & fol. 316. n. 2. lin. 1. Soll dahero eine Ehefrau von ihren Vermögen weder etwas verpfänden, verschreiben, vertheilen, oneriren, oder veräussern, noch sich einer Ansprach

sprach oder Forderung begeben, quittiren, und eben so wenig sich mit anderen in Streit oder Vergleich einlassen, Erbschaften antretten, oder sonst etwas thuen oder unterlassen, was ihr zu Schaden kommen, oder zur Schmälerung ihrer Güther gereichen kunte. ibid. not. n. 1. fol. ibid. lin. 7. Geschicht nun von Seiten der Frauen eine dergleichen Handlung, so kan solche von dem Mann inner 5. Jahren von Zeit der Erfahrung widerruffen werden. n. 3. fol. 317. n. 3. 4. lin. 13. Es wäre dann zu erweisen, daß der Mann mit Worten oder Werken dazu eingewilliget hätte. n. 4. not. fol. & n. ibid. lin. 1. Dispositiones einer Ehefrauen so mortis causa, & conditionate, Dann von dem Mann seinen Vermögen geschehen, vide Dispositiones einer Ehefrauen.

Handlungen eines Kirchenvorstehers, oder Zechprobsten mit seiner Kirch, oder milden Stiftung sind ungültig. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 568. n. 4. lin. 1. Kann sich solcher also mit dieser weder in einen Tausch, Kauf, und anderen Contract einlassen. not. ibid. Solte aber solcher etwas mit dem Kirchengeld auf seinen eignen Namen beyschaffen, so bleibt dieses nicht ihme, sonderen der Kirchen. not. ibid. fol. 569. lin. 22.

Hausvater (Paterfamilias) Hausmutter (Materfamilias) haben ihren Hausgenossenen, und zwar vorzüglich der Hausvater in domesticis zu gebieten. p. 1. c. 4. §. 2. not. ibid. fol. 140. lin. 1. fol. 141. lin. 1. & fol. ibid. lin. 34. Doch kommen diesen theils besondere, theils der Hausge-

nossenschaft überhaupt anklebende gemeine Rechten und Pflichten zu. ibid. not. ibid.

Herkommen, vide Gewohnheit.

Hermaphroditen werden dem Geschlecht beygezehlt, welches bey ihnen vordringt. p. 1. c. 3. §. 2. n. 2. not. fol. 125. n. 2. lin. 1. Bezeigt sich aber hierinn die Gleichheit, so sollen sie selbst eines erwählen. ibid. not. fol. ibid. lin. 7. Von dem Erwählten aber sub pœna falsi nicht mehr abweichen. ibid. not. ibid.

Heurathguth. (Dos) wird genannt was dem Ehemann unter diesem Titel und Namen ausdrucklich zugebracht wird. p. 1. c. 6. §. 13. n. 1. not. fol. 256. n. 1. lin. 4. Und dieses kann sowohl von der Ehefrau selbst, wenn sie sui Juris ist, als von andern statt ihrer n. 2. not. ibid. und zwar vor oder nach der Verehligung geschehen. n. 3. not. n. 12. 13. fol. 265. lin. 5. Doch fangt letzteren fall Jus & Privilegium Dotis nicht von dem Hochzeittag, sondern erst a Die constitutionis an. ibid. not. n. 17. bis 19. fol. 270. lin. 29. Dieses aber zu geben ist vorzüglich verbunden der leibliche Vater. n. 4. not. n. 2. bis 9. fol. 259. lin. 2. Er wäre dann unvermöglich, oder die Tochter nicht mehr in seiner Gewalt, sonst selbst genug bemittelt, oder es obwaltete gegen sie eine rechtmäßige enterbungs Ursache, ibid. not. fol. & n. ibid. lin. 8. Und hat auch mit dem Wahlvater ex arrogatione oder adoptione ab ascendente facta die nemliche Beschaffenheit. n. 5. not. ibid. Der Groß- oder Urgroßvater väterlicher Seits in Ansehen deren unter seinen

walt stehenden Enklen, und Urenklen ist hingegen nur hierzu verbunden, wenn der Vater nicht im Stand ist. ibid. n.6. not. n.2. bis 9. fol. 260. lin. 29. Die Mutter aber trift solche nur alsdann in subsidium zu geben, wenn die Tochter bereits 25. Jahr alt, oder von der Mutter sectirischen Religion zum wahren Glauben übergetretten ist. n. 7. not. ibid. lin. 37. Bruder Schwester, oder andere Personen sind zur Aussteuer nicht verbunden. n. 8. not. ibid. fol. 261. lin. 15. Wer aber statt obiger Personen das schuldige Heurathguth Vorschuß-weiß entrichtet, der kann solches auch wiederum von ihnen erhohlen. n. 9. not. fol. 262. lin. 15. Es wäre dann dißfalls von einer Schankung ausdrukliche Meldung geschehen. ibid. not. ibid. Wird auch solches sowohl durch Geding und letzten Willen, als mit Werken durch würkliche Uebergab bestellet. n.13. not. fol. 264 n. 12. 13. lin. 1. Ist erstenfalls die Acceptation des Ehemanns erforderlich, und stehen die Bedingnußen hierunter in der Paciscenten freyer Willkur. ibid. not. ibid. Ist aber einmahl was beschlossen, so läßt sich solches so wenig, als in anderen Pactis ohne Bewilligung samentlicher Interessenten mehr ändern, oder modificiren. ibid. not. ibid. fol.265. lin.2. Ereignet sich aber ein Streit supra quantum Dotis, so bestimmt solches die ordentliche Obrigkeit. ex æquo & bono, n. 16. not. fol. 267. n.16. lin. 6. Doch muß hier sowohl auf das Vermögen des Debitoris, als den Stand des Ehemanns hauptsächlich aber auf den Gebrauch und Herkommen gesehen

sehen werden. ibid. not. fol. 268. lin. 9. Würkt dessen würkliche Einbringung auf Seiten des Manns, daß er dadurch das Dominium Civile so wohl auf dem zugebrachten Guth selbst, als denen davon abfallenden Nutzungen erlangt. n. 17. not. fol. 269. n. 17. bis 19. lin. 1. Doch ist er schuldig mit dem nemlichen Fleiß solches zu erhalten, welchen er in anderen eignen Sachen zu verwenden pflegt. not. ibid. lin. 27. Tragt in dote venditionis gratia æstimata alle Gefahr auf sich. ibid. not. n. 20. fol. 271. lin. 13. Die Gewehrschaft hingegen in casu dotis evictæ Kann der Mann zwar von der Frau und ihren Vatern, nicht aber von einen Fremden falls sie von ihm herrührt, begehren. ibid. Bleibt der Frau nach der Illation hievon nichts als das Dominium naturale mehr übrrg, bis solches in casu des Ruckfall mit dem Dominio Civili wiederum consolidirt wird. n. 18. not. fol. 269. n. 17. bis 19. lin. 31. Supponirt auch das Heurathguth jederzeit die würkliche Ehe. n. 19. not. ibid. 270. lin. 22. Gilt dahero wenigstens in vim dotis nicht, was unter der Braut, und Bräutigam, oder auderen dißfalls verabredet wird, ohne darauf folgend würklicher Verehelignng. ibid. not. ibid. Wird aber was von dem Heurathguth mit oder ohne der Ehefrauen Wissen in anderweeg beygeschaft, so tritt solches in die Stelle desselben ein, wenn es auf andre Art nicht mehr zu haben ist. n. 20. not. n. 20. fol. 272. lin. 36. Und was bishero von dotirung ausgeheurater Kinder verordnet worden verstehet sich auf jene, welche sich geistlicher

Weis mittels Antrettung des geistlichen Stands verehelichen, wird aber per Decretum novum limittirt. vide in Parte 2. Amortizations-Recht not. n. 2. bis 9. fol. 263. lin. 4. Können solche uneheliche Kinder nicht fordern. not. ibid. fol. 260. lin. 15. Doch kann solches nicht mehr revocirt werden, wenn es einem unterschobenen Kind aus Irrung in Meinung, daß es rechmässig seye gegeben worden. not. ibid fol. 262. lin. ult. Ist nicht schuldig, solches einer Person zweymal zu geben, wenn sie schon zur zweyten Ehe schreitet. not. ibid. lin. 30. Die Beytreibung des Heurathguths. vide Beytreibung, Beweis der Einbringung des Heurathguths. vide Beweis der Einbringung desselben.

Heurathliche Sprüche überhaupt, sonderbar aber das Heurathguth, haben hypothecam legalem in dem Vermögen des Ehemanns. not. p. 1. c. 6. §. 13. n. 20. fol. 272. lin. 14.

Heuraths Pacta sind nicht nothwendig sondern willkürlich. p. 1. c. 6. §. 29. n. 1. not. fol. 322. n. 1. lin. 10. Mögen dahero solche vor oder nach der Copulation von denen Pacilcenten selbst oder mit ihrer Bewilligung von ihren Eltern, Befreunden und andern errichtet werden, n. 2. not. ibid. n. 2. lin. 1. Müssen bey siegelmäßigen Personen allzeit unter eigner schriftlicher Fertigung, bey andern aber vor ordentlicher, das ist; vor jener Obrigkeit, worunter beyde, oder wenigist eins von beyden Paciscenten seiner Person halber gehörig ist, bey Vermeidung der Ungültigkeit geschehen. n. 3. not. fol. 323. n. 3. 4. lin. 7. Ausser dessen hat

das

das eingebrachte Heurathguth die Privilegia dotis weder in- noch extra concursum zu genüssen, sondern wird nur für ein Paraphernum gehalten. n. 4. not. ibid. fol 324. lin. 20. Wenn auch schon ein vorläufiges Pactum oder actualis illatio erwiesen werden könnte. ibid. not. ibid. So viel die Pacta successoria betrift, werden solche hier Orts umgangen und in Parte 3tia c. 11. §. 1. darvon gehandlet. n. 5. not. fol. 324. n. 5. lin. 8. Geben solche sofern einige vorhanden zwischen Eheleuten oder ihren Erben in Streitigkeiten allzeit vorzüglichen Ausschlag. n. 6. not. fol. 325. n. 6. lin. 1. Bey ermanglenden Pactis hingegen wird erst auf diß, was die Rechten überhaupts mit sich bringen gesehen ibid. not. ibid.

Heurathung ausser Lands ist denen Leibeignen gar nicht, im Land aber ohne Consens ihres Herrns nicht erlaubt. p. 1. c. 8. §. 12. not. fol. 613. Lit. C. lin. 17. Doch kann der Herr von dem Consens nichts, als das Abzug-Geld forderen, wo es hergebracht ist. ibid. not. ibid.

Hochzeitgeschenke, (munera nuptialia) welche denen Brautpersonen ehrenhalber von anderen dargereicht werden, bleiben denenselben währender Ehe gemeinschaftlich. p. 1. c. 6. §. 19. not. fol. 294. lin. 6. Und wird dieses auch bey Fürstenpersonen also beobachtet. not. ibid. Nach aufgelößter Ehe aber wird die der Ehefrau gebührende Hälfte unter die Paraphernalia gerechnet. not. fol. 295. lin. 3. Die dem Mann gebührende Hälfte hingegen bleibt dem Mann und seinen Erben. not. ibid. lin. 12. Die Hochzeitgeschenke aber

so

so die Beamte auf dem Land von dem Bauren-Volk einnehmen, sind de genere prohibitorum. not. ibid. lin. 15. Weilen sie vor eine stillschweigende Anlage geachtet werden. ibid.

Honorarium eines Kirchenvorstehers: vide Salarium desselben.

Hypotheca & Jus Prælationis gebührt der Herrschaft nicht um Leibeigenschafts Zinsen, welche intuitu des Grund und Bodens von dem Leibeigen wegen der Leibeigenschaft verreicht werden müssen. not. p. 1. c. 8. §. 13. fol. 615. lin. 33.

Hypotheca legalis gebührt der Ehefrau um die heurathliche Sprüche, sonderbar aber um das Heurathgut in dem Vermögen ihres Manns. not. p. 1. c. 6. §. 13. n. 20. fol. 272. lin. 14.

Hypotheca tacita & Jus Prælationis gebührt dem Herrn eines Leibeigenen in Concursu Creditorum bey der Verlassenschaft des abgestorben Leibeigenen nicht um das Mortuarium p. 1. c. 8. §. 14. not. fol. 618. lin. 38.

Hypotheca tacita hat nicht platz in casu mutui in bonis mariti, Wenn die Frau dem Mann ex bonis recepticiis etwas vorstrecket. not. p. 1. cap. 6. §. 30. fol. 326. lin. 26.

Hypotheca tacita specialis vel generalis gebührt der Ehefrau in bonis mariti von der Zeit der Copulation um die Morgengab, wenn solche nicht extradiret worden. not. p. 1. c. 6. §. 16. fol. 291. n. 5. lin. 8.

Hypotheca tacita, welche denen Kirchen und milden Stiftungen will beygelegt werden, würket nicht mehrer als ein Privilegium personale sine

Prælatione in bonis Debitoris not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 5. fol. 571. lin. 14.

J.

Ignorantia Juris crassa, affectata, & vincibilis, vide Unwissenheit.

Illatio dotis, vide Heurathguth.

Impedimenta der Ehe sind also beschaffen, daß sie dieselbe entweder gantz und gar kraftloß, oder nur ungebührlich machen. p. 1. c. 6. §. 6. not. ibid. fol. 225. lin. 4. Jene heissen dirimentia diese impedientia. ibid. not. ibid.

Impedimenta dirimentia entkräften die Ehe vollkommen. p. 1. c. 6. §. 8. not. fol. 228. n. 1. lin. 1. Und bestehen in widerrechtlichen grossen Zwang. n. 1. not. fol. ibid. n. 1. lin. 3. Grossen Irrthum, welcher mehr die Person als die zufällige Eigenschaften betrift. n. 2. not. fol. 229. n. 2. lin. 1. & fol. 230. n. 3. 4. lin. 1. Doch werden hierunter nur die Ordines majores verstanden, dann per minores werden zwar ipso Jure die Beneficia verlohren, die Ehe aber derwegen nicht null, wenn sich wer in minoribus vereheliget. not. ibid. Dann vorhin schon abgelegten zierlichen Gelübd der Keuschheit. n. 4. not. ibid. lin. 33. und mit einer andern Person wirklich bestehender Ehe. n. 5. not. fol. 231. n. 5. lin. 1. Unheilbare Untüchtigkeit zum Beyschlaf, welche sich nicht erst nach der Vereheligung ergeben. n. 6. not. fol. 232. n. 6. lin. 1. & 9. Unglauben in Ansehen christli-

cher Personen. n. 7. not. fol. 233. n. 7. lin. 1. Man verstehet aber unter Unglaubigen alle jene, die nicht mittels der Tauf in die Kirch getretten seynd. not. ibid. fol. 234. lin. 8. Ein ander ist mit Abtrinnigen, und Atheisten, oder Ketzern, worunter man Protestantes im Reich ohnehin niemal verstehet, not. ibid. Und den Impedimento publicæ honestatis, welches jene Hindernüß zwischen einen und den Blutsverwandten des anderen Ehe-Verlobtens bis auf den ersten Grad nach geistlichen Rechten gerechnet ist. n. 8. not. fol. 234. n. 8. lin. 1. Gewaltsame Entführung zwischen den Entführer und der Entführten. n. 9. not. fol. 235. n. 9. lin. 1. So lang diese nicht wiederum in ihrer vorigen Freyheit ist. ibid. not. ibid. Doch erstrecket sich diese nicht ad Casum, da eine Manns-Person von einer Weibs-Person, oder eine Braut entführet wird. not. ibid. Oder die entführte Person selbst einwilliget. not. ibid. Oder die Entführung nicht in der Absicht auf die Ehe geschicht. not. ibid. Weiters in fürsetzlichen Todtschlag eines Ehegattens (Impedimento Criminis) wodurch die Ehe zwischen dem anderen, und der Person, welche den Mord in Absicht, sich mit einander zu verehelichen ausgeübt haben, gehindert wird. n. 10. not. fol. 236. n. 10. 11. lin. 1. Und verübten Ehebruch. n. 11. not. fol. & n. ibid. lin. 3. Wenn solcher entweder mit geflissner Ermordung des anderen Ehegattens oder mit beyderseitigen Versprechen künftiger Ehe begangen wird. not. ibid.

Impedimenta impedientia bestehen in vorläufig

dreymaliger Verkündung. p. 1. c. 6. §. 7. n. 1. not. fol. 226. lin. 4. In der Advent- und Fasten-Zeit. n. 2. not. ibid. lin. 30. In anderweiten besondern Kirchen-Geboth. n. 3. not. ibid. lin. 36. In vorgängiger Eheverlobnüß mit einer andern Person. n. 4. not. fol. 227. lin. 14. Dann in dem einfachen Gelübd der Keuschheit. n. 5. not. ibid. lin. 3. Doch wird die Eheverlobnüß durch das erst und zweyte Impediment niemal gehindert. n. 6. not. fol. 228. lin. 3.

Impedimentum der Ehe durch das Alter geschicht, wenn das Weibsbild noch nicht 12. oder das Mannsbild noch nicht 14. Jahr erfüllet hat. p. 1. c. 6. §. 10. not. fol. 240. n. 1. lin. 5. Doch haben die Sponsalia post septimum annum contracta allerdings platz. ibid. not. fol. 241. n. 2. lin. 1. Es können aber solche bey erlangter Vogtbarkeit widerruffen werden. ibid. not. ibid.

Impedimentum Cognationis der Ehe erstreckt sich unter Bluts-Verwandten in auf- und absteigender Linie, so weit als die Freundschaft immer gehet, in der Seiten-Linie aber bis auf den vierdten Grad inclusive nach geistlichen Rechten gerechnet. p. 1. c. 6. §. 9. n. 1. not. fol. 236. not. n. 1. lin. 1. & 10. Kan solche propter cognationem spiritualem zwischen den Tauf-Pathen, dann dem Getauften und dessen leiblichen Eltern, auch desgleichen zwischen dem Firmungs-Pathen, dann dem Gefirmten, und dessen leiblichen Eltern. n. 2. not. fol. 237. n. 2. lin. 1. propter legalem zwischen dem Wahl-Vater, dann dem Wahl-Kind, und des Wahl-Vaters Ehefrauen, und

solang die arrogation daurt, zwischen arrogato, und all ienen, welche unter des arrogantis väterlichen Gewalt sind. n. 3. not. fol. ibid. n. 3. lin. 3. Zwischen verschwägerten aber bis in den vierten Grad der Schwägerschaft, ist aber solche aus unehelichen Beyschlaf entstanden, bis in den zweyten derselben nach geistlichen Rechten gerechnet, nicht bestehen. n. 4. not. fol. 238. n. 4. lin. 1.

Indemnisation eines Kirchen-Vorstehers muß ex bonis Ecclesiæ geschehen, wenn er Amts-halber Schaden und Entgang getragen. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 4. fol. 569. lin. 37.

Inspectio ventris hat platz, wann die Frau nach dem Tod ihres Manns, oder vorgenommener Ehescheidung schwanger von ihm zu seyn vorgiebt, oder vermuthet wird. p. 1. c. 4. §. 10. not. ibid. fol. 166. n. 1. lin. 1. Kann solche jener, welchem am meisten daran liegt, oder seine Befreundte zur Sicherheit begehren. n. 1. not. fol. 167. lin. 1. Wird hiebey die Frau wenigst durch eine geschworne Hebam und ohnpartheische zwey Frauen besichtiget. ibid. not. ibid. lin. 24. Bezeigt sich sodann die Schwangerschaft, oder wird solche von der Frau wahr zu seyn mit dem Juramento credualitatis erhärtet, so komt es auf die Custodiam ventris an, vide Custodia ventris.

Intercession deren Eheleuthen. vide Correal Obligation der Eheleuthen.

Interims Vormund wird bestelt, wenn Tutor testamentarius vel legitimus selbst noch minderjährig ist. p. 1. c. 7. §. 38. n. 2. not. ibid. fol. 545. lin. 1.

1. Oder wenn der Vater sub conditione vel ad certum diem einen Vormund benennt. ibid. not. ibid. Oder wann Tutores legitimi über die Fähigkeit oder Nähe des grads mit einander streitten. ibid. not. ibid. Oder wenn man gegen einen verdächtigen Vormund in der Untersuchung begriffen ist. ibid. not. ibid. Oder wenn der Vormund durch Reis, Krankheit, persöhnlichen Arrest, und dergleichen an der Administration auf eine Zeit gehindert wird. ibid. not. ibid. Oder wenn es die Obrigkeit sonst anderer bedenklicher Umstände halber für nöthig findet. ibid. not. ibid.

Interpositio authoritatis eines Kirchen-Vorstehers in Handlungen mit der Kirchen. vide. Handlungen eines Kirchen-Vorstehers.

Interprætatio deren Gesätzen. Durch diese werden dunkel und zweifelhafte Gesätze entweders durch Rechtsgelehrte, oder durch den Gebrauch, oder von denen Gesätzgebern selbst ausgelegt. p. 1. c. 1, §. 9. n. 1. not. ibid. fol. 28. lin. 2.

Interprætatio doctrinalis: vide doctrinal Interprætation.

Interprætatio extensiva hat in Privilegiis nicht platz. p. 1. c. 2. §. 16. n. 7. not. fol. 113. n. 7. lin. 18. Doch soll dieselbe nicht gar zu genau, oder soweit eingeschränket werden, das ihnen alle Würkung dadurch benommen wird. ibid. not. ibid. lin. 25.

Interprætatio legis, authentica & legalis hat nur statt, wenn die doctrinalis & usualis zu Benehmung eines grossen Zweifels nicht hinreichet. p. 1. c. 1. §. 9. n. 3. not. ibid. fol. 28. lin. 18.

Interprætatio statutorum: vide Auslegung deren Statuten.

Interims Curator wird insonderheit gesetzt, wenn die unter väterlicher Gewalt stehend minderjährige Kinder mit ihren Vater selbst, oder Pfleg-Kinder mit ihren Vormund zu handlen haben. p. 1. c. 7. §. 38. n. 1. not. ibid. fol. 543. lin. 13. Soll solcher alles getreulich beobachten, was einem Vormund zustehet. ibid. not. ibid. fol. 544. lin. 32. Doch sorgt er nicht für die Education des Puppillens. not. ibid. Uud macht als Curator ad litem kein Inventarium. not ibid. Es wäre ihm dann Curatela ad actum divisionis übertragen, worinn er nicht nur zur Inventur verbunden ist. not. ibid. Sondern auch alles wider ihme platz hat, was in tutela von der actione tutelæ directa & contraria indemnisationis, jure tacitæ Hypothecæ (welches der Curandus in bonis Curatoris hat.) vorkomt. not. ibid. Muß auch die Kinder gegen ihren Vatern respective Pflegvatern getreulich vertretten, und darf ohne rechts erheblicher Ursach, ehe und bevor seine Handlung völlig geendet ist, von der Curatel nicht abstehen. ibid. not. fol. 545. lin. 12.

Inventarium wird nicht errichtet von einem Ehemann, wenn solcher die Güther seiner Ehefrau administrirt. not. p. 1. c. 7. §. 41. fol. 559. n. 3. lin. 38.

Jus Prælationis gebührt der Herrschaft nicht um Leibeigenschafts Zinsen, welche intuitu des Grund und Bodens von dem Leibeigenen wegen der Leibeigenschaft verreicht werden müssen. not. p. 1. c. 8. §. 13. fol. 615. lin. 33.

Jure minorum gaudiren Kirchen-Spitäler Allmo-

sen-Aemter und andere approbierte ganze Corpora, und Communitæten, soweit es ihrer Beschaffenheit nach immer thunlich, und das Herkommen nicht entgegen ist. p. 1. c. 7. §. 36. n. 8. not. fol. 534. n. 8. lin. 1. Lit. A. So viel aber bey diesen das punctum restitutionis in integrum betrift, wird mit ihnen wie mit Puppillen und minderjährigen verfahren, jedoch dergestalt, daß bey solchen nicht wie bey minoribus a tempore adeptæ minorenitatis, sondern von der Zeit da die Læsion geschehen, das quadriennium seinen Anfang nimt. ibid. not. fol. & n. ibid. lin. 24.

Jus præventionis in Bestellung der Vormunder hat platz, wann der Vater des Puppillens zur Zeit seines Absterbens das Domicilium an mehrer Orten hergebracht hat. not. p. 1. c. 7. §. 7. n. 1. & 2. fol. 420. lin. 5.

Jurisdiction gebührt keinem Herrn über den Leibeignen intuitu der Leibeigenschaft, wann er solche nicht auf andere Art über solchen erlangt hat. p. 1. c. 8. 16. not. fol. 624. lin. 28.

Jus humanum: vide. Menschliches Recht.

Jus naturæ: vide. Natürliches Recht.

Jus consuetudinarium: vide. Gewohnheits Recht.

Jus gentium: vide. Völker Recht.

Jus privatum: vide. Burgerliches Recht.

Jus publicum: vide. Staats Recht.

Jus separationis gebühret einer Ehefrau in concursu creditorum, jedoch salvo jure creditorum anteriorum, um die Morgengab wenn solche extradiret worden. not. p. 1. c. 6. §. 16. fol. 291. n. 5. lin. 2.

Jus vindicandi der Leibeignen hat statt, wenn der Herr auf dem Abzug des Leibeignen nicht selbst eingewilliget, not. p. 1. c. 8. §. 15. n. 1. bis 9. fol. 622. lin. 6. Hätte er aber eingewilliget, so hätte dieses nicht mehr statt. nisi in casu necessitatis propriæ. ibid.

K.

Kauf, kraft dessen ein Ehemann mit seiner Frau Geld und Guth, für sich und seinen Namen allein kauft, würkt, das ihme das erkaufte Guth allein eigen verbleibt. p. 1. c. 6. §. 23. n. 4. not. fol. 306. lin. 11. Können der Frauen Befreundte das solcher gestalten erkaufte Guth weder in subsidium bey ermanglenden anderen Mittlen noch sonst vindiciren. ibid. not. ibid. Doch gebührt denenselben solchenfalls die Vergütung ihres verwendten Paraphernals. ibid. not. ibid.

Kauf zwischen den Vormund, und den Puppillen selbst: vide. Handlungen des Vormunds mit den Puppillen selbst.

Kinder: dieser Namen schliesset ein sowohl Söhn, Töchter, Enklen, als andere Descendenten in gerad absteigender Linie, in- und ausser der Ehe. p. 1. c. 4. §. 3. n. 4. not. fol. 145. n. 4. lin. 1.

Kirchen, sind unter dem Namen geistlicher Güther verstanden. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 1. fol. 561. lin. 4. gaudiren sowohl unter Katholischen, als Protestanten fast eodem Jure ibid. lin. 19. wie nun solche Iure minorum gaudiren. vide Iura

minorum dessen Administration. vide. Curatela Ecclesiastica.

Kirchen-Capital ersetzt der Oberbeamte mit zwey Drittel, wenn solches aus dessen Nachläßigkeit zu Verlust gehet. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 5. fol. 572. lin. 38.

Kirchen-Diener: wer solche zu bestellen. vide. Curatela Ecclesiastica.

Kirchen-Gelder, oder milde Stiftungs-Gelder, müssen verzinßlich angelegt werden. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 570. n. 5. lin. 1. Sofern die Kirchen oder milde Stiftung vor allen selbst mit Paramentis und andern Nothwendigkeiten versehen. ibid. lin. 12. Sollen niemals von einer Diæces in die andere ibid. lin. 17. noch unverzinslich oder auf geringere, als Lands-gebräuchige Interessen ausgeliehen werden. ibid. Es seye dann für eine durch Schauer, oder sonst verunglückte Kirch-Unterthanen, oder Pfarr-Kinder. ibid. Jedoch nicht über 4. oder 5. Jahr. ibid. Sind die solchergestalten ohne Interesse ausgeliehene Gelder in der Rechnung unter besonderen Rubriquen vorzutragen. ibid. fol. 571. lin. 2. Müssen mittels Stellung tauglicher Bürgen, oder Verpfändung des Haabs und Guths, dann Verzeihung der heurathlichen Sprüchen versichert. ibid. Allzeit verbrieft. ibid. lin 23. Die Obligation mit Einruckung der Causæ debendi dagegen Zug vor Zug ausgestellet und in die Zech-Schrein gelegt. ibid. Bey der Kirchen-Rechnung quoad Summam confrontirt. ibid. Und daß dieses geschehen von dem Pfarrer und Kirchen-Probsten, wenn

sie schreiben können, sonst aber eine von zwey Procuratoribus unterschriebene Attestation der Kirchen-Rechnung beygelegt werden. ibid. Ist hieüber bey jedem Gotts-Hauß ein eignes Schulden-Buch zu halten, und hierinn das Vermögen der debitirenden Unterthanen samt ihrer Güther Gerechtigkeiten vorzutragen. ibid. lin. 32. Auch hierbey die überhaupt übliche Cumulativa zwischen der Obrigkeit, und den Pfarrer zu observiren. ibid. lin. 38. welch letztere jedoch sich der gebührenden Bescheidenheit gebrauchen, und keine unnöthige Oppositiones machen sollen. ibid. lin. ult. ist so wohl der Consens des Ordinariats. als des churfürstl. geistlichen Raths vonnöthen, wenn sich die auszuleihen kommende Summa über 100. fl. belauffet. ibid. fol. 572. lin. 6. welcher von letzteren andergestalt nicht, als nach vorläufigen Bericht ad Intimum mit Anführung der Versicherung zu ertheilen. ibid. Ist hierbey der grundherrrliche Consens erforderlich, wenn das Grund-Guth an die Kirchen verschrieben werden solle. ibid. lin. 13.

Kirchen-Güther können von denen Vorstehern weder durch Stift noch anderes Geding an sich gebracht werden, not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 4. fol. 569. lin. 17.

Kirchen-Pröbst sollen zu Ersetzung des aus Nachläßigkeit aufgeschwollenen Ruckstands salvo regressu an die Debitores angehalten werden. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 5. fol. 573. lin. 2.

Kirchen-Rechnungen erfordern vor allen, daß die Kirchen-Vorsteher ein richtiges Manual halten wor-

aus man die formliche Rechnung formiren, und ins reine setzen kan. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 592. n. 13. lin. 7. Ist das Formular davon in dem Mandat von 2. Decembr. 1717. quoad formam externam & accidentalem enthalten. ibid. lin. 12. Müssen vi concordat. Fris. von 1718. §. 4. Alle Kirchen-Rechnungen von Pfarr- Gotts-häusern und Filialen auf dem Land darnach gemacht werden. ibid. lin. 17. Städt und Märkt sollen auch fast vi Mandat 12. April. 1719. das nemliche bey ihren Gottshäusern beobachten. ibid. lin. 18. Das Formular aber welches 1757. denen Prälaten pro norma generali vorgeschrieben worden, ist von obigen beyden weit unterschieden. ibid. lin. 21. Rechnungen der Spitäler- und Bruderhaus-Verwaltern; vide. Rechnungen der Spitäler und Bruderhäuser.

Kirchen-Rechnungen: sollen hierinn die Kirchen-Gelder, welche denen durch Schauer, oder sonst verunglückten Kirchen Unterthanen, oder Pfarr-Kindern, ohne oder auf geringere Interessen vorgeliehen worden, unter besonderen Rubriquen vorgetragen werden. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 570. n. 5. lin. 22.

Kirchen welche verunglücket worden, können die Kirchen-Gelder ohne, oder wenigist um geringere, als Landsgebräuchige Interessen erlangen. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 570. n. 5. lin. 25.

Klagen welche den Stand der Person betreffen: vide. Actiones status præjudicales.

Kundbarmachung des Gesätz soll offentlich geschehen, damit es jedermann wissen und erfahren kan.

p. 1. c. 1. §. 6. not. ibid. fol. 23. lin. 10. Geschieht bald ausdrucklich Z. E. durch offentlichen Druck, Verruf, oder Ablesung von der Kanzel, und dergleichen. not. ibid. lin. 3. Bald stillschweigend Z. E. Durch den Gebrauch wie in Gewohnheiten. not. ibid. lin. 7. Fangt dessen Verbindlichkeit von dem Tag der Publication an, sofern keine gewisse Zeit ausdrucklich bestimt ist. not. ibid. lin. ult. Ist auch nicht nöthig das Gesätz aller Orten kund zu machen, sondern genug, wenn es in Haupt-Oertern geschiehet. not. ibid. lin. 10. Die Widerholung der Publication aber nur nothwendig, wo es in dem Gesätz selbst also vorgeschrieben oder sonst gewöhnlich ist. not. ibid. fol. 24. lin. 8.

L.

Læsio per factum tutoris gibt dem Pupillen die Wahl ob er gegen den dritten restitutionem in integrum, oder gegen den Vormund seinen Regress suchen wolle. p. 1. c. 7. §. 19. n. 8. not. fol. 474. n. 7. bis 10.

Land-Recht derogirt dem würklichen gemeinen Recht. p. 1. c. 2. §. 13. n. 1. not. fol. 96. n. 1. & 2. lin. 30. Wird ersteren hinwiederum durch das Stadt- oder andere dergleichen Particular-Recht derogirt. not. ibid. lin. 32.

Landschaftliche Ruckständ an Kirchen, oder milden Stiftungs Geldern: vide Ruckständ der Kirchen- oder milden Stiftungs Geldern bey Hof-Kriegs- und Landschafts Zahl-Aemtern.

Lands-

Landsherrliche Signaturen, welche nicht in vim legis publicæ ergangen, sondern nur gewisse Personen, und Anligenheiten betreffen, sind wie die res judicatæ von höchsten Justiz - Instantien zu achten. p. 1. c. 2. §. 14. n. 4. not. fol. 104 n. 4. lin. 1.

Largitas Sponsalitia sind Geschenke, welche sich die Eheverlobte Personen selbst, oder auch andere denenselben in Hofnung künftiger Ehe machen. p. 1. c. 6. §. 18. not. ibid. fol. 294. lin. 1. Und wird hierinfals alles wie in Mahl-Schatz gehalten. ibid. not. ibid.

Lebens-Zeichen eines zur Welt gebohrnen Kinds bestehen nicht nur in der lebendigen Stimm, sonder auch in dem Schnauffen, Schnupfen, Bewegung der Puls, oder anderen Gliedern. not. p. 1. c. 3. §. 2. fol. 126. n. 4. lin. 8.

Legitimatio per Rescriptum Principis geschieht durch Landsherrliche Verordnung, p. 1. c 5. §. 9. n. 1. not. fol. 198. lin. 1. Und zwar unmittelbar oder mittelbar per Comites Palatinos. ibid. not. ibid. fol. 199. lin. 16. Wird durch diese Legitimation die Geburts-Flecken dergestalt getilgt, daß dem Legitimato weder ein Vorwurf deshalben gemacht, noch derselbe von Ehren-Aemtern, Zünften, und Handwerken ausgeschlossen werden kan. n. 2. not. ibid. lin. 28. Der väterliche Gewalt wird hingegen hierdurch nicht anderst erlangt, als wenn der Vater selbst um die Legitimation ansucht, annebens kein anderes Kind mehr hat, auch sich mit der Mutter eines obwaltenden rechtlichen Impedimenti halber, oder weil sie schon tod ist, nicht mehr verehligen kan, und der Legitimandus

seines Orts eingewilliget. n. 3. not. fol. 193. n. 6.7. lin. 11. Doch wird das Letzte bis auf gegentheilige Probe vermuthet. ibid.

Legitimatio per subsequens Matrimonium geschiehe mittels der von dem Vater mit des unehlichen Kinds leiblicher Mutter vorbeygehender Verehligung. p. 1. c. 5. §. 8. not. n. 1. 2. & 3. fol. 195. lin. 20. Muß die Ehe, sofern solche diese Würkung machen solle, giltig, rechtsbeständig und mittels priesterlicher Einsegnung würklich geschlossen seyn. n. 1. not. ibid. lin. 29, Obschon solche durch den Beyschlaf noch nicht vollzogen ist. ibid. Ist hierzu die Einwilligung des dadurch zu legitimirenden Kinds erforderlich. n. 2. not. fol. 196. lin. 17. Doch wird solche solang vermuthet, bis das Widerspiel dargethan ist. ibid. Können auf solche Art nur naturales illegitimi, nicht aber spurii, oder ex damnato coitu nati, ohngeacht erfolgter dispensation legitimirt werden. n. 3, not. fol. 195. lin. 24. Bringt diese Legitimation das legitimirte Kind unter väterliche Gewalt, und macht solches in allen Stucken denen ehelichen Kindern regulariter gleich, wo keine besondere Ausnahm gemacht ist. n. 4. not. fol. 197. n. 4. &5. lin. 1. Und zwar von Zeit ihrer Geburt. n. 4. not. ibid, lin. 20. Stirbt aber das unehliche Kind mit Unterlassung eines anderen unehlichen Kinds, so wird der Enkel durch die Heurath des Großvaters nicht in obiger Maaß legitimirt. n. 5. not. ibid. lin. 28.

Leibeigenschaft bestehet heunt zu Tage nur lediglich in gewissen Personal-Diensten und Gaben, wo in übri-

übrigen der Leibeigne wie andere bey seiner Freyheit verbleibt. p. 1. c. 8. §. 1. not. fol. 599. n. 2. lin. 9. & fol. 600. lin. 11. ist regulariter nur eine Personal-Sache. ibid. §. 2. not. fol. 602. lin. 1. Realis aber, da solche zuweilen auf denen Güthern haften. ibid. not. ibid. Treffen aber beyde zusammen, so ist solche mixta, ibid. not. ibid. Wird die Personalis durch Pacta erlangt, wenn sich ein unter fremder Gewalt oder Curatel nicht stehender freyer Mensch an einen andern für Leibeigen ergiebt. ibid. §. 4. n. 1. not. fol. 604. lin. 1. Oder ein Leibeigner von seinem rechtmäßigen Herrn durch Kauf-Tausch an sich gebracht wird. ibid. not. ibid. Durch die Geburt hingegen, wenn einer von Leibeignen Eltern gebohren wird. §. 5. not. fol. 606. lin. 1. Durch die Verjährung, wenn einer wenigist dreißig ganzer Jahr für Leibeigen gehalten worden, ohngeacht kein anderer Titul deswegen vorhanden ist. ibid. §. 6. not. fol. 607. lin. 1. Komt aber ein rechtmäßiger Titul darzu, so erklecket ein kürzere Zeit, und zwar unter gegenwärtigen fünf, unter abwesenden zehen Jahr. ibid. not. ibid. Durch die Ehe wird solche nicht erlangt respectu deren verehligten Persohnen, dann heurathet ein Freyer eine leibeigne Weibs-Person, so wird er dadurch niemahlen leibeigen, welches auch in Gegentheil zu observiren ist. ibid. §. 7. not. fol. 608. lin. 1. Die Real Leibeigenschaft macht ebenfals den Innhaber eines leibeignen Guths niemahlen leibeigen. ibid. §. 8. n. 1. not. fol. ibid. lin. 1. Es wäre dann an solchen Orten wenigist von dreyßig Jahren also hergebracht,

und

und der Inhaber hätte bey seinen Aufzug davon gute Wissenschaft gehabt. n. 2. not. fol. 609. lin. 4. Wird diese Wissenschaft von ihme nicht præsumirt. n. 9. not. fol. ibid. lin. 9. Es seye dann das Herkommen notorisch, und erstreckete sich eben nicht auf selbiges Guth allein, sondern auf mehr benachbarte Güther in selber Revier. ibid. Betrift nur den Inhaber allein, nicht aber Weib und Kinder. n. 4. not. ibid. lin. 14. Noch vielweniger blosse Beständner. ibid. Würkt die Leibeigenschaft in allen Orten nicht gleich, soll dahero nach dem Geding, oder Observanz ermessen werden. ibid. §. 9. not. ibid. lin. 1. Bezeigt sich aber kein ausdruckliches Geding oder Observanz, so soll die Würkung in folgenden bestehen. ibid. Erstens ist der Leibeigne seinen Herrn zu allen herkomlichen Diensten verbunden. ibid. §. 10. not. fol. 610. lin. 1. Jedoch um den gebührenden Lohn, und solcher Mäßigkeit, daß auch der Vogt- oder Grundherr wegen den etwan schuldigen Vogt- und respective Gült-Scharwerks-Diensten dabey bestehen kan. Zweytens kan solcher von seinen Herrn verkauft, vertauscht, verpfändt, verschrieben, vererbt. ꝛc. werden. ibid. §. 11. not. fol. 612. Lit. B. lin. 3. Jedoch nicht anderst als nach der Observanz, welche sowohl in diesen als anderen Punkten zur Regel dienen soll. ibid. Kan sich ein Leibeigner bey willkürlicher Straf ausser Lands gar nicht, und in Land nicht ohne Bewilligung seines Herrns verheurathen. ibid. §. 12. not. fol. 613. Lit. C. lin. 17. Doch kan der Herr vor den Consens nichts als das Abzug-Geld fordern, wo es her-

hergebracht ist. ibid. Bezahlt auch der Leibeigne dem Herrn alljährlich den bedungenen oder hergebrachten Leibzins. ibid. §.13.not. fol. 615. lin. 3. Sind aber beyde Eheleut leibeigen, so bezahlet keines vor das andere. ibid. Doch müssen die hinterlassene Erben den bereits in Lebzeiten des Erblassers verfallenen Leibzins bezahlen. ibid. not.ibid. lin. 38. Das Mortuarium aber kan auf den vor Alters hergebrachten Todfall des Leibeigen von dem Herrn nicht länger als 5. Jahr nach dem Tod gefordert werden. ibid. §. 14. not. fol. 616. lin. 8. & fol. 619. lin. 16. Kein Leibeigner darf hingegen nicht wegziehen ohne Bewilligung seines Herrns, sonsten kan er zuruck gefordert werden. ibid. §. 15. not. fol. 619. n. 1. bis 9. vide dahero Ruckforderung eines Leibeignen. Mag auch der Herr den Leibeignen wegen verübter Ungebühr mit mäßiger Züchtigung bestraffen. ibid. §. 16. not. fol. 623. lin. 8. Ohneracht dem Herrn in Kraft der Leibeigenschaft keine Jurisdiction über den Leibeigen gebührt, wenn er solche nicht auf andere Art erlangt hat. ibid. not. fol. 624. lin. 28. Wird die Personal Leibeigenschaft andergestalten nicht als durch den Tod, Verjähr- oder Freylassung aufgehoben. ibid. §. 17. not. fol. 624. lin. 1. Die Real hingegen fallt von dem Guth hinweg, wenn der Leibeigne von dem Guth komt. ibid. §. 20. not. fol. 632. lin. 1. Es seye dann, daß der Leibeigne auch zugleich mit der Personal Leibeigenschaft behaftet gewesen. ibid. not. ibid. Doch kan der Herr in diesen Fall vor den Abzug

nichts

nichts fordern, ausser wo es von Alters hergebracht ist. ibid. not. ibid. lin. 16.

Leibeigenschaft kan in der obern Pfaltz nicht eingeführt werden. p. 1. c. 8. §. 4. n. 3. not. fol. 605. lin. 41.

Leibgedings Verleihung auf Kirchen- oder milde Stiftungs Güther wird vor keine Veräusserung der Kirchen oder milden Stiftungs Güther geachtet. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 10. fol. 586. lin. 4.

Linea affinitatis ascendens: Zu dieser werden gerechnet nicht nur alle eines Ehegemächts Bluts-Befreundte in aufsteigender Linie, sondern auch seiner selbst eigner Bluts-Befreunder in aufsteigender Linie Ehegemächte, wovon man nicht abstammet. p. 1. c. 4. §. 6. n. 2. not. n. 1. bis 4. fol. 154. lin. 8.

Linea affinitatis collateralis: Zu dieser werden aller Collateral Bluts-Freunden Ehegemächte und des Ehegemächts Collateral Bluts-Freund gezehlt. p. 1. c. 4. §. 6. n. 4. not. fol. 154. n. 1. bis 4. lin. 21.

Linea affinitatis descendens: Zu dieser gehören alle von einem Ehegemächt mit einer andern Person erzeigte Kinder und Descendenten. p. 1. c. 4. §. 6. n. 3. not. fol. 154. n. 1. bis 4. lin. 15. Wie nicht weniger selbst eigner Kinder, und Descendenten, Ehegemächte. ibid.

Linea cog. & agnatorum bestehet in einer Reihe von abstammenden Personen, sie nimt mit jeden Stammen Vater und Mutter ihren Anfang, wird mit den Kindern fortgesetzt, und erwachset sofort in so viele sublineas, als sich latera unter

den Descendenten ergeben dürften. p. 1. c. 4. §. 5. n. 5. not. fol. 149. n. 4. bis 9. lin. 3.

Linea collateralis æqualis ist, wenn die versippte Personen, wovon die Frage ist, in gleichen Grad a stipite communi abstehen. p. 1. c. 4. §. 5. n. 8. not. fol. 149. n. 4. bis 9. lin. 31.

Linea collateralis obliqua ist, welche auf die Seite gehet, und von lauter Personen, welche zwar nicht einander gezeugt haben, doch mittels anderer Personen in einen gemeinen Stammenhaupt (stipite communi) zusammen kommen. p. 1. c. 4. §. 5. n. 5. & 7. not. fol. 149. n. 4. bis. 9. lin. 12.

Linea recta ascendens gehet von den erzeugten zum erzeugenden. Z. E. von dem Sohn zum Vater, Großvater, und so weiter hinauf. not. p. 1. c. 4. §. 5. fol. 149. n. 4. bis 9. lin. 9.

Linea recta descendens gehet von dem Vater zum Sohn, Enkel, und so weiter herunter. not. p. 1. c. 4. §. 5. fol. 149. n. 4. bis 9. lin. 28.

Linea recta ist, wenn solche gerad von einer Person auf die andere fortgesetzt wird. p. 1. c. 4. §. 5. n. 5. not. fol. 149. n. 4. bis 9. lin. 9. enthaltet nur solche Personen, welche mittel oder unmittelbar einander erzeugt haben. n. 6. not. ibid.

Liquide Resten oder Kirchen-Gelder sollen bey Aufnahm der Kirchen-Rechnung fleißig beygetrieben werden. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 597. n. 13. lin. 19.

Litteræ obnoxiales (Ergeb-Brief) sind zu dem Pacto der Leibeigenschaft zwar rathsam, aber sub pæna nullitatis eben nicht nöthig. not. p. 1. c. 8. §. 4. fol. 605. lin. 30.

Lohn, Besoldung, kan kein Kind von seinen Eltern wegen gewöhnlicher Dienstleistung fordern, so lang solches den Unterhalt von selben genießt. p. 1. c. 4. §. 3. n. 2. not. fol. 144. n. 2. & 3. lin. 1. Es wäre dann solcher ausdrucklich bedungen worden. ibid. not. ibid.

Longobardische Lehen-Rechten sind in denen Römischen Gesätz-Büchern beygefügt. p. 1. c. 2. §. 10. not. fol. 88. lin. 1. Sollen in Sachen welche durch ein einheimisches Recht nicht genug bestimmet seynd auf schicklich und thunliche Weis zur Hülfe gebraucht werden. ibid. not. fol. 89. n. 2. lin. 9. Doch hat derjenige, welcher solches allegirt, solang Præsumptionem Juris vor sich, bis der Gegentheil das Contrarium beweiset. not. ibid. lin. 15.

M.

Mahlschatz, welcher der Braut von dem Bräutigam, oder vicissim vor der Copulation gegeben wird, bleibt dem empfangenden Theil von Zeit der würklichen Uebergab eigenthumlich. p. 1. c. 6. §. 17. n. 1. not. fol. 292. n. 1. lin. 1. & fol. 293. n. 3. 4. lin. 3. Hat derselbe in allen Sachen, wie das Heurath-Guth platz. n. 3. not. fol. 293. n. 2. lin. 4. Wird durch die Copulation bekräftiget. n. 5. not. ibid. n. 3. 4. lin. 7. Ausgenommen, es geschehete solches aus Verschulden, dann da bekomt der schuldige Theil nicht nur den Mahlschatz nicht mehr zuruck, sondern er verliert auch jenen wel-

chen er von dem unschuldigen Theil erhalten hat. ibid. n. 7. not. ibid. lin. 18.

Majorennität erlangen die Churfürsten mit 18. Jahr. not. p. 1. c. 7. §. 36. fol. 527. lin. 6.

Majorenne Personen, wie solche mit Curatoribus versehen werden. Vide Curatella majorenner Personen.

Mangelhafte Personen, sind blinde, taube, blöd, und unnsinnige, wie auch unmündig, unvogtbar, oder minderjährige. p. 1. c. 3. §. 2. n. 11. not. fol. 131. n. 11. lin. 1.

Materfamilias, vide Paterfamilias.

Matrimonium ad morganaticam vel ad legem Salicam, heißt man, wenn die Frau nur unter dem Beding angetrauert wird, daß weder sie, noch die mit ihr erzeugte Kinder ihres Vaters respective Ehemanns Namen, Stand, Wappen, Würden, und Erbschaft erlangen können, sondern sich lediglich mit der ausbedungenen Portion und Ausfertigung zu begnügen haben. not. p. 1. c. 6. §. 45. fol. 369. n. 3. lin. 1.

Matrimonium, vide Ehestand.

Meinungen deren Rechtsgelehrten, vide glossen.

Menschliche Pflicht, vide Verbindlichkeit.

Menschliches Recht heißt, was von menschlichen Gesätzgebern willkürlicher Weis verordnet wird. p. 1. c. 2. §. 3. not. fol. 39. lin. 17.

Milde Stiftungs Gelder, wie solche ausgeliehen werden, vide Anlegung der Kirchen, und milden Stiftungs Geldern.

Milde Stiftungs Güther, von Klöstern, Spitälern, Waysen, Leprosen- und Kranken-Häusern, Allmosen-

mosen-Aemtern, Schulen Ritter-Orden und Bruderschaften, sind unter den Namen geistlicher Güther verstanden. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 1. fol. 561. lin. 4. Gaudiren sowohl unter Katholischen, als Protestanten fast eodem Jure ibid. lin. 19. Wie nun solche Jure minorum gaudiren, deren Administration, vide Curatella Ecclesiastica.

Minderjährige, wie solche mit Curatoribus versehen werden, vide Curatella minderjähriger Personen.

Minderjährige, wie solche Vormünder seyn können, vide tutela testamentaria & legalis.

Mißgeburten werden denen Rechten nicht theilhaftig, wenn sie gar kein Merkmal von menschlicher Natur haben. p. 1. c. 3. §. 2. n. 5. not. fol. 127. n. 5. lin. 1. Doch sollen sie nicht ohne Vorwissen der Obrigkeit getödtet, oder auf die Seiten geraumet werden, sonsten machet sich der Tödter des puncti homicidii verdächtig. ibid. not. ibid. lin. 22.

Morgengab, ist die Schankung, womit die Braut in Ansehen ihres jungfräulichen Stands von dem Bräutigam selbst, oder von andern in der nemlichen Absicht beehret wird. p. 1. c. 6. §. 16. not. fol. 289. n. 1. lin. 1. & n. 2. lin. 3. Geschicht sowohl vor als nach der Copulation. n. 1. not. fol. 290. n. 3. lin. 1. Und zwar durch Geding oder würkliche Uebergab. n. 2. not. fol. ibid. n. 3. lin. 3. Letzterenfalls erlangt die Braut das Eigenthum, ersterenfalls eine rechtliche Ansprach gegen den Versprecher. ibid. not. ibid. fol. 291. n. 5. lin. 2. Beydes in supposito, daß die Ehe vollzogen worden. ibid. not. ibid. Bestimmet die

Obrigkeit ad instantiam des Intressirten Theils das quantum der Morgengab, wenn solche weder durch Pacta oder Uebergab ausgemacht worden, nach dem Gebrauch und Vermögen des Ehemanns, jedoch niemal über den dritten Theil des bedungenen Heurathguths. n. 3. not. fol. ibid. n. 4. lin. 15. Da aber kein Pactum dißfalls vorhanden, nach dem pro qualitate Personarum gewöhnlichen Heurathguth. ibid. not. ibid. Erlangt die Frau auf der extradirten das Eigenthum, und gebührt ihr das Jus separationis in concursu Creditorum, jedoch salvo Jure Creditorum anteriorum, und muß ihr hierum Gewehrschaft geleistet werden. not. p. 1. c. 6. §. 16. n. 5. fol. ibid. lin. 1. Gebührt der Frau auf der nicht extradirten Hypotheca tacita specialis, oder generalis in dem Vermögen ihres Ehemanns von der Zeit der Copulation, und die Condictio ex lege, ibid. lin. 11. Hat solche keine Wittib zu fordern. not. ibid. n. 2. fol. 290. lin. 1. Gibt sich aber ein Minderjähriger, so ist hierinnfalls alles zu beobachten, was in alienatione rerum minorennis sonsten Juris ist. ibid. fol. 289. n. 2. lin. 5.

Mortuarium kan auf Absterben des Leibeignen, wenn solches von Alters hergebracht, bey der Verlassenschaft desselben gesucht werden. p. 1. c. 8. §. 14. not. fol. 619. lin. 16. Jedoch nicht über 5. Jahr nach dem Todt. ibid.

Mutter-Guth, bey diesen ist hier zu Land zwischen Sigelmäßigen und anderen Vätern ein Unterschied zu machen, letztere haben auch für die Emancipation des Kinds nichts mehr zu fordern, erstere

re aber haben das Mutter-Guth noch nach aufgehebten våterlichen Gewalt lebenslånglich zu genůssen. p. 1. c. 5. §. 5. n. 3. not. n. 2. 3. fol. 184. lin. 4. Muß jedoch ihre Kinder aussteuren, und sonst versehen, wie es einem Vatern gebůhrt. ibid. not. ibid. lin. 31. Solle also bey willkůrlicher Strafe das Mutter-Guth långstens in einem Jahr nach der Mutter Todt von sigelmåßigen Våtern in Beyseyn der Verwandten, von Unsiegelmåßigen aber judicialiter ausgezeigt. n. 4. not. fol. 185. n. 4. lin. 1. Bey verspůhrenden Mangel hingegen von der Obrigkeit vorgegriffen werden. ibid. not. ibid.

Mutter und Ahnfrau, wie solche der Specificirung der Ursachen, bey Entschuldigung der nicht antrettenwollender Vormundschaft befreuet sind. vide Entschuldigung eines Vormunds wegen nicht antrettenwollender Vormundschaft.

Mutter, wie solche Vormunderin seyn kan, vide tutella testamentaria, und requisita bey Antrettung der Vormundschaft.

N.

Nachläß an Kirchen-Schulden werden zwischen den Pfarrer und Kirchen-Pröpsten, wie das Darlehn cumulative tractiert. not. p. 1. c. 7. §. 42. n, 5. fol. 573. lin. 7. Sind aber solche von Importanz, so muß sowohl der Ordinarius, als der churfürstliche geistliche Rath darum wissen. ibid.

Naturales illegitimi Partus können per subsequens matrimonium legitimirt werden, nicht aber spurii, & ex damnato coitu nati. p. 1. c. 5. §. 8. n. 3. not. n. 1. bis 3. fol. 196. lin. 31. Ohneracht auch die Dispensation erfolgte. ibid.

Natürliche Billigkeit per interpretationem restrictivam soll keiner Obrigkeit zum Vorwand dienen, um von den klaren Gesätz abzuweichen. p. 1. c. 1. §. 11. not. fol. 33. lin. 23. Wenn die angebliche Ratio legis selbst noch zweifelhaft, und ungewiß ist. ibid. not. ibid. Und wird von der Dispensation nur soweit unterschieden, daß jene lediglich a Jure legislatorio abhangt, mithin niemand als dem Regenten selbst zustehet, diese aber auch in das Officium Judicis einschlagt, mithin von jedem Richter in obgedachter Maaß beobachtet werden muß. not. ibid. fol. 34. lin. 7.

Natürlicher Zustand deren Personen. vide status naturalis.

Natürliches Recht ist ein Gesätze, welches von Gott auf die menschliche Natur gegründet ist, mithin der Mensch aus selber wissen kan, was er GOtt, sich selbst, dann seinem Nebenmenschen, sowohl insgemein, als zur Nothdurft, und Bequemlichkeit zu leisten habe. p. 1. c. 2. §. 4. not. fol. 42. n. 5. bis 15.

Neugebäu der Kirchen, oder milden Stiftungen, vide Unterhaltung der Kirchen, und milden Stiftungs-Gebäuden.

Niderkunft, vide Geburt.

Nitgebrauch deren Privilegien, wie dieser solche erlöschen macht. vide Privilegia.

Nullität deren ohne Wissen ihres Manns von einer Ehefrau gepflogener Handlungen. vide Handlungen einer Ehefrau.
Nutzniessung kan kein Mutter von den ihren Kindern angefallenen Pecculio adventitio regulari fordern. not. p. 1. c. 5. §. 5. n. 1. fol. 183. lin. 7.

O.

Obervormund und dessen Obligation, vide Ehren und Obervormunder.
Obliegenheit bey Ansuchung um die Bevormundung. vide Ansuchung der Bevormundung.
Obliegenheit eines Vormunds nach geendigter Vormundschaft. vide Vormundschafts-Rechnung.
Obrigkeitliche Bestättigung ist nicht nothwendig, wenn ein Ehemann von seiner Ehefrauen Güther, mit ihrer Bewilligung etwas veräussert. not. p. 1. c. 7. §. 41. fol. 559. n. 3. lin. 39.
Obrigkeiten der Kirchen haften wie bey denen Pupillen nur in subsidium, wenn bey denen Kirchen-Verwaltern und dessen Erben nichts mehr zu erholen ist. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 13. fol. 597. lin. 25.
Observanz soll in der Leibeigenschaft jederzeit pro Regula dienen. p. 1. c. 8. §. 11.

P.

Pacta dotalia. vide Heuraths-Pacta.
Pacta sind hinlänglich die Leibeigenschaft zu erlangen, z. E. wenn sich eine Frauen-Person

selbst

selbst an einen für Leibeigen ergiebt, welches doch denen bereits schon gebohrnen Kindern, noch sonst einen dritten zu Præjudiz gereichet. p. 1. c. 8. §. 4. n. 1. not. fol. 604. lin. 3. Oder wenn ein Leibeigner durch Kauf, Tausch und dergleichen zulässigen Handel von seinen Herrn an einen anderen gebracht wird. n. 2. not. ibid.

Pacta, wodurch man mit Leib und Guth in die Leibeigenschaft gezohen wird, sind in der obern Pfalz von keiner Kraft. p. 1. c. 8. §. 4. n. 3. not. fol. 605. lin. 41.

Paraphernal-Güther, deren Beweis: vide Beweis der Paraphernal-Güther.

Paraphernal-Guth ist dasjenige, welches die Frau dem Mann ausserhalb des Heurath-Guths zubringet. p. 1. c. 6. §. 22. not. fol. 302. lin. 8. Hat hiervon der Mann die Verwalt- und Nutzniessung. ibid. not. ibid. lin. 21. Die Frau aber das Eigenthum. ibid. Und zwar ohne Unterscheid, ob die Frau sothane Güther schon vor der Ehe gehabt, oder erst während der Ehe überkommen. not. ibid. lin. 33. Wenn auch schon kein Heurath-Guth stipulirt worden. ibid. lin. 38. Erlangt der Mann von dem sammentlichen Paraphernal-Guth der Ehefrau durch die Verehelichung die Administration und Nutzniessung not. fol. 303. lin. 20. Sofern die Ehefrau vor der Copulation keine Reservationes macht. ibid. Werden die sammentliche Güther der Ehfrauen solang für Paraphernal geachtet, bis das angebliche bonum dotale vel receptitium bewiesen wird. p. c. 6. §. 23. n. 2. not. fol. 305. lin. 15.

Ist

Ist die Morgengab, der Mahlschatz, und largitas sponsalitia nebst dem der Ehefrau gebührenden Antheil an denen Hochzeit-Geschenken, gemeiner Haus-Fahrnuß und Errungenschaft bis auf anderen genüglichen Beweiß, was und wie viel hieran pro bono dotali & Receptitio erklärt worden, ein wahres Paraphernal. n. 3. not. ibid. lin. 38. Bleibt das was der Mann mit der Frauen Geld oder Guth für sich und auf seinen Namen anschaft, ihme allein eigen. n. 4. not. fol. 306. lin. 11. Und kan die Frau oder ihre Erben das Surrogatum selbst weder in subsidium bey ermanglenden anderen Mittlen noch sonst vindiciren, ohneracht der Frauen oder ihren Erben die Vergütung ihres verwendeten Paraphernals solchenfalls gebührt. ibid. not. ibid. Der Mann aber kan von dem liegenden Paraphernal-Guth ohne ausdrucklicher Bewilligung seiner Frauen mit Kraft nichts veräussern. p. 1. c. 6. §. 26. n. 1. not. n. 1. fol. 311. lin. 4. Es geschehe dann dieses zum Nutzen der Frauen. n. 2. not. fol. 312. n. 2. lin. 2. Aus Nothwendigkeit. ibid. not. ibid. Oder in Sachen, welche dem Gewicht, dann der Zahl, und Maaß nach genommen. ibid. not. ibid. lin. 13. Dem Mann in gewissen Anschlag kaufweis überlassen worden, oder mehr zum Gewerb, und täglichen Verkehr dienen. ibid. not. ibid. Die Frau hingegen soll auch von denen liegend- oder fahrenden Paraphernal-Güthern, Rechten und Gerechtigkeiten weder etwas verpfänden, verschreiben, vertheilen, oneriren, veräussern, noch sich einer Forderung begeben, quittiren, sich mit anderen

in

in Streit und Vergleich einlassen, Erbschaften antretten, oder etwas thuen oder unterlassen, was ihr zur Schmälerung ihrer Güther gereichet. p. 1. c. 6. §. 27. n. 1. not. n. 1. fol. 316. lin 7. Ansonsten sind derley Verhandlungen kraftlos. n. 3. not. fol. ibid. n. 2. lin. 1. Und können von dem Mann inner 5. Jahren von Zeit der Erfahrung widerruffen werden. n. 3. not. fol. 317. n. 3. 4. lin. 13. Es seye dann zu erweisen, daß er mit Worten, oder Werken darzu eingewilliget habe. n. 4. not. ibid. n. 3. 4. lin. 1. Doch aber kan die Frau von denen Paraphernal-Güthern von todtswegen simpliciter, unter Lebendigen aber nur conditionate auf den Fall, wenn der Mann stirbt, oder die Ehe aufgehoben wird, disponiren. n. 5. not. ibid. n. 5. lin. 10. Wird auch das Paraphernal-Guth einer Frauen auf den Vermögen des Manns mit stillschweigenden Unterpfand, Vorzug, oder Separations-Recht versichert. p. 1. c. 6. §. 25. n. 1. not. fol. 309. lin. 1. Setzt aber der Mann die Frau aus liederlicher Hauswirthschaft in Gefahr, das Paraphernal-Guth zu verliehren, so bestellt die Obrigkeit entweders auf Anruffen oder von Amtswegen einen oder zwey Curatores aus der Frauen ihren nächsten Verwandten, welche sothane Güther solang verwalten, bis man von ihren Ehegatten genugsam gesichert ist. n. 2. not. fol. ibid. lin. 8. Der Beweis des Paraphernals geschieht hingegen wie der Beweis der Einbringung des Heurath-Guths. p. 1. c. 6. §. 24. n. 10. not. fol. ibid. n. 7. lin. 5. Sofern man deren würkliche Einbringung nicht anderst als durch die Ehe-

Pacta gegen den Ehemann oder dessen Erben zu erproben weis. ibid. vide Beweis der Einbringung des Heurath-Guths.

Parentel heißt die Seiten-Verwandtschaft, welche statt der Eltern considerirt wird. not. p. 1. c. 4. §. 5. n. 4. bis 9. fol. 151. lin. 7. Z. E. wie bey Brüder und Schwestern aller Ascendenten in Ansehen der Descendenten. ibid.

Partus spurius, oder ex coitu damnato kan nicht per subsequens Matrimonium legitimirt werden. p. 1. c. 5. §. 8. n. 3. not. n. 1. bis 3. fol. 196. lin. 39. Sondern nur naturalis illegitimus. ibid. Wenn auch die Dispensation erfolgte. ibid.

Particular Statuta, Privilegia, wie solche aufgehoben werden. vide Aufhebung der Particular Statuten.

Paterfamilias. vide Hausvater.

Paternitas. vide Quæstio Paternitatis, & Filiationis.

Patria Potestas. vide Våterlicher Gewalt.

Peculium adventitium irregulare & extraordinarium wird wie das Castrense und quasi castrense gehalten. p. 1. c. 5. §. 6. not. fol. 187. lin. 29. Ergibt sich, wenn ein Kind mit der Bedingnuß was bekomt, daß der Vater die Nutzniessung nicht haben solle. n. 1. not. fol. 186. lin. 5. Oder solches eine Verlassenschaft gegen den våterlichen Willen an sich bringt. n. 2. not. ibid. lin. 18. Nebst dem Vater einen Geschwistert succedirt. n. 3. not. ibid. lin. 24. Von der gnådigsten Lands-Herrschaft, oder andern Fürsten-Personen beschenkt wird. n. 4. not. ibid. lin. 28. Und endlichen wenn sich der Vater selbst ausdrucklich oder

durch

durch langen Nichtgebrauch seines Rechts hierin begiebt. n. 5. not. fol. 187, lin. 4.

Pecculium adventitium regulare ist, welches von denen Kindern durch Schankung, Vermächtnuß, Erbschaft, Glücksfall, eignen Fleiß, Arbeit und Gewerb erobert wird. p. 1. c. 5. §. 5. not. fol. 181. n. 1. lin. 1. Bleibt hierinfalls denen Kindern das Eigenthum, dem Vater aber die Administration und Nutzniessung. n. 1. not. fol. 182. lin. 13. Und zwar bis zu Erlöschung des väterlichen Gewalts. n. 2. not. n. 2. 3. fol. 184. lin. 4. Das Mutter-Guth ausgenommen, welches dem Kind von selbsten angefallen. vide Mutterguth.

Pecculium Castrense wird genant, was sich die Kinder durch Kriegsdienst directe oder indirecte erwerben. p. 1. c. 5. §. 4. not. fol. 180. n. 1. lin. 1. Erstreckt sich nicht nur auf Soldaten, Officiers, sondern auch auf andere im Krieg benöthigte Personen, ja so gar auf Weibs-Personen, soweit sie im Kriegsweesen mit Nutzen können gebraucht werden. not. ibid. lin. 15. Werden die Kinder hierinfalls denen Hausvätern, und Personis sui Juris gleich geschätzt. ibid. not. ibid. lin. 25. Und hat der Vater hierin gar nichts zu sagen, ausser wenn die Kinder noch minderjährig sind. ibid. not. ibid. fol. 181. lin. 7. In welchen Fall ihme die Administration dieser Güther bis zu erlangter Majorennität gebührt. ibid. not. ibid. lin. 13. Wird durch die Entlassung der Kriegs-Diensten so wenig, als durch die etwan hernach erst erfolgte arrogation aufgehoben. not. ibid. lin. 16. Hat der Vater an solchen nichts zum

Guten, als den Vorzug vor dem Fisco, wenn das Vermögen des Kinds confiscirt wird. not. ibid. lin. 4.

Pecculium quasi castrense wird genant, was ihnen die Kinder durch Begleitung anderer Aemter, Ubung freyer Künsten und Wissenschaften directe oder indirecte erwerben. p. 1. c. 5. §. 4. not. fol. 181. n. 2. lin. 1. Werden in diesem als Hausväter und Personæ sui Juris geachtet. ibid. not. ibid. Hat der Vater hierin gar nichts zu sagen, ausser wenn die Kinder noch minderjährig, oder curatel-mäßig sind. ibid. not. ibid. Welchenfalls ihme die Administration dieser Güther bis zu erlangter Majorennität gebührt. ibid. not. ibid.

Pecculium profectitium ist das Vermögen eines unter väterlicher Gewalt stehenden Kinds wenn solches von dem Vater oder wenigist in Ansehung seiner von anderen herrührt. p. 1. c. 5. §. 3. not. n. 1. fol. 178. lin. 11. Gebührt hierauf dem Kind nichts als die blosse Verwaltung, solang es deme gefällig. n. 1. not. ibid. lin. 33. Bleibt der Vater nicht nur Nutznieffer und Inhaber sondern auch Eigenthümer davon. ibid. not. ibid. Wachset ihme solches zu oder ab. ibid. not. ibid. lin. 40. Haftet der Vater denen Creditoribus um die von dem Kind bona fide hierauf gemachte Schulden pro quantitate pecullii, jedoch aber länger nicht, als Jahr und Tage von der Zeit an, da die Verwaltung dem Kind wiederum abgenommen worden. n. 2 not. ibid. fol. 179. n. 2. lin. 3. Erlöscht mit Aufhörung des väterlichen Gewalts.

walts. n. 3. not. ibid. n. 3. lin. 1. Bleibt dem Kind ohnwiderruflich, wenn es bey Aufhebung des väterlichen Gewalts nicht zuruck genommen wird. ibid. not. ibid. lin. 5. Wird in Zweifel allzeit mehr pro profectitio gehalten, wenn man nicht weis, woher solches überkommen worden. n. 4. not. fol. 180. n. 4. lin. 1.

Personæ habiles zur Vormundschaft. vide Vormunder.

Pœna secundarum nuptiarum oder weiterer Ehe machen, daß dasjenige, was von des verstorbenen Ehegattens Vermögen titulo lucrativo & gratuito überkommen wird, dem anderen zur weiterer Ehe schreitenden nur lebenslänglich Nutznießlich verbleibt. p. 1. c. 6. §. 47. n. 1. not. fol 375. n. 1. lin. 10. Das Eigenthum aber denen Kindern des verstorbenen Ehegattens, wovon sie herrühren in gleiche Theil zufallet. ibid. not. ibid. fol. 377. lin. 30. Bleibt das Eigenthum auch denen Geschwistert oder Geschwistert-Kindern von beyden Banden ohne Unterscheid, ob sie verziehen oder unverziehen sind, in gleichen Theil. n. 2. not. fol. 378. n. 2. lin. 1. Denen entweder vor oder nach den Tod ihres Kinds oder Enkels sich wiederum verheurathenden Eltern aber nur die Nutzniessung. ibid. not. ibid. Wenn das Vermögen eines Kinds oder Enkels, so viel hievon der Vater oder Ahnherr, Mutter oder Ahnfrau mit und nebst des Kinds oder Enkels Geschwistert, respective Geschwistert Kindern ererbet, väterlich oder respective mütterlicher Seits herrühret. ibid. not. ibid. Kan auch das sich verheura-

heurathende Ehegatt dem neuen Ehegatt für seine Person kein mehrers nicht als einen Kindstheil von voriger Ehe, welches am wenigsten bekomt, durch letzten Willen, oder sonst zuwenden. n. 3. not. fol. 379. n. 3. lin. 1. Sonsten wird solcher Uberfluß unter denen Kindern voriger Ehe allein getheilet. not. ibid. fol. 381. lin. 25. Verliehrt durch die zweyte Ehe die Mutter und Ahnfrau die Vormundschaft über ihre Kinder und Enklen. n. 4. not. fol. 382. n. 4. lin. 1. Wird auch zuweilen hierinfalls dispensirt. not. ibid. lin. 15. Und werden die tempore luctus Unzucht treibende sowohl als Melailirende Wittiben denen Binubis in diesen Straffen gleich geachtet. not. p. 1. c. 6. §. 46. n. 3. fol. 375. lin. 7. & 22. Haben jetztgedachte Straffen nicht platz, wann der verstorbene Ehegatt auf die weitere Ehe erweißlicher massen eventualiter und ausdrucklich eingewilliget hat. p. 1. c. 6. §. 48. fol. 383. n. 1. lin. 1. Und fallt die erst und dritte Straf hinweg, wenn aus voriger Ehe kein Kind oder Kindskind vorhanden ist. ibid. not. ibid. n. 2. lin. 1. Oder die vorhanden gewesene schon vor den weiters verehligten Ehegatten wiederum sammentlich verstorben sind. ibid. not. ibid. lin. 3. Oder auf diese weitere Ehe bereits nach erlangter Volljährigkeit ohne Vorbehalt eingewilliget haben. ibid. not. ibid. lin. 6. Die zweyte Straf hingegen hört auf in dem Vermögen, welches das geerbte Kind oder Enkel nicht von väter- und mütterlicher Seite, sondern anderwerts hergehabt. ibid. not. ibid. fol. 384. n. 3. lin. 1. Wenn von demselben kein

Geschwistert, respective geschwistert Kind von beyden Banden mehr verhanden gewesen. ibid. not. ibid. lin. 5. Oder sammentliche schon vor den binubo vel binuba verstorben wären. ibid. not. ibid. Dann der Sohn in einen Bettel-Orden, der kein Eigenthum haben kan, Profeßion gemacht. ibid. not. ibid. lin. 8. Oder das Kind und Enkel auf die weitere Vereheligung mit ausdrucklicher Vermeldung, das dadurch an den Eigenthum nichts benommen seyn solle, eingewilliget. ibid. not. ibid.

Personalia, wie solche sollen verhandlet werden: vide Collisio legum.

Personalia, wie solche in loco Judicii & domicilii verhandlet werden. vide Collisio legum.

Pfarrhöf: wie solche erbauet werden, ist hier zu Land willkürlich. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 6. fol. 576. lin. 2.

Pflichten der Eheleuten bestehen in Erweisung beständiger Liebe und Treue, nöthigen Beystands, Beywohnung, und nicht ohne rechts-erheblicher Ursach zuversagenden Beyschlaf. p. 1. c. 6. §. 12. n. 1. not. fol. 246. n. 1. lin. 5.

Pflichten deren Eltern: vide Eltern deren Namen und Pflichten.

Pflicht eines Ehemanns wird bey Administrirung deren seiner Frauen zugehörigen Güthern weder erfordert noch abgelegt. not. p. 1. c. 7. §. 41. fol. 559. n. 2. lin. 36.

Possessio Filiationis befreuet von der Probe der Geburt oder würklichen Niederkunft. p. 1. c. 4. §. 9. n. 6. not. fol. 163. n. 6.

Præjudicia: vide Res judicatæ.

Præjudicia von obristen Justiz Instantien dienen in zweifelhaften gleichen Fällen zur usual Interpretation. p. 1. c. 2. §. 14. n. 3. not. fol. 103. n. 3. lin. 9. Doch soll hierinfalls alle Contrarietät vermieden werden. ibid. not. ibid. lin. 34.

Præstatio culpæ tutorum. Jeder Vormund ist gehalten in seinen Amt den Fleiß zu verwenden, welchen ein guter Hauswirth in den Seinigen anwendete sonsten begehet er culpam levem. p. 1. c. 7. §. 14. n. 1. not. fol. 455. lin. 1. Und muß dem Pupillen allen hierdurch verursachten Schaden ersetzen. ibid. Culpam latam aber begehet dieser, wenn er nicht einmal so viel Fleiß als ein schlechter Haushalter verwendet. n. 2. not. fol. ibid. lin. 15. Ist dahero zu Ersetzung aller hierdurch causirten Schäden verbunden. ibid. Nicht aber culpam lævissimam zu præstiren. n. 5. not. ibid. lin. 30. In Reichständischen Vormundschaften aber halt man sich dißfalls an das Jus commune. not. ibid. lin. ult.

Prætium oder Werth der zuruck beruffen veräussert geweßter Kirchen Sachen wird von der Kirch nur soweit erstattet, als sie effective dadurch reicher worden. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 12. fol. 591. lin. 28.

Privilegia aus blosser Genad. vide Privilegia.

Privilegia contra æque privilegiatum. vide Privilegia.

Privilegia deren Beweis. vide Beweis der Parephernal-Güther.

Privilegia personalia. vide Privilegia.

Privilegia realia, vide Privilegia.

Privilegia, wodurch man einen Unterthan von Beobachtung des Gesätz besonders befreyet, werden nur von der gnädigsten Landsherrschaft entweder auf Anruffen, oder aus eigner Bewegung ertheilt. p. 1. c. 2. §. 16. n. 1. not. fol. 109. n. 1. lin. 4. Oder durch dreyßig jährig ruhigen Gebrauch erlangt. n. 2. not. fol. 110. n. 2. lin. 8. Wenn die Rechten nichts besonders verordnen. ibid. Erstrecken sich die personalia regulariter auf die hierin benante Personen. n. 3. not. ibid. n. 3. lin. 1. Auf die unbenante aber nur in soweit als dieselbe ohne ihnen nicht wohl zu gebrauchen sind. ibid. not. ibid. fol. 111. lin. 2. Erstrecken sich aber die Privilegia nicht so viel auf die Person als auf die Sache selbst, so sind sie Realia, und gehen samt der Sache auf alle Nachfolger mit fort. n. 4. not. fol. ibid. n. 4. lin. 1. Werden Privilegia aus blosser Genad in Zweifel für Personalia, die mit beschwerlichen Titul erlangte aber für Realia geachtet. n. 5. not. fol. 112. n. 5. lin. 4. Muß in beyden Fällen der Allegant die angebliche Freyheiten durch schriftliche Urkund oder sonst genüglich beweisen, soweit solche nicht kund und offenbar sind. n. 6. not. fol. ibid. n. 6. lin. 1. Sind aber solche erprobt, so haben sie vim legis & statuti. not. ibid. lin. 10. Können die Privilegia per Interpretationem extensivam nicht von einer Person auf die andere, oder von einem Fall auf den anderen interpretiert werden. n. 7. not. ibid. fol. 115. lin. 17. Sonderbar weñ solche der offentlichen Billichkeit, dem Recht eines Drittens, oder gar

dem gemeinen Besten entgegen wären. ibid. Doch sollen sie nicht zu genau, oder so weit eingeschränkt werden, daß sie gar keine Würkung mehr haben. ibid. not. ibid. lin. 25. Wird auch nicht gestattet Privilegia gegen einen ebenmäßig privilegirten zu gebrauchen. n. 8. not. fol. 114. n. 8. lin. 1. Es hätte dann der Gebraucher ein älteres oder stärkeres Privilegium vor sich, oder suchte seines Orts nur Verlust und Schaden zu vermeiden, sein Gegentheil aber einen Gewinn zu erhaschen. not. ibid. lin. 9. Wird keiner Freyheit per statuta generalia derogirt. n. 9. not. ibid. n. 9. bis 14. lin. 1. Erlöschen auch durch den Tod des Verleihers so wenig. n. 10. not. ibid. n. 9. bis 14. lin. 4. Als durch Absterben des Privilegiati. n. 11. not. ibid. n. 9. bis 14. lin. ult. Wenn sie nicht mere personalia, sonderen Realia sind. ibid. not. ibid. Wohl aber durch ausdrucklich- oder still-schweigende Renunciation derenselben. n. 12. not. ibid. n. 9. bis 14. fol. 115. lin. 6. Durch Verlust der Sache, oder Eigenschaft, welcher das Privilegium anhangt. n. 13. not. ibid. n. 9. bis 14. lin. 20. Durch Ausgang der hierinn bestimmten Zeit. n. 14. not. ibid. n. 9. bis 14. lin. 27. Durch den Widerruf, wenn selber entweder in denen Privilegiis ausdrucklich vorbehalten, oder aber durch grossen Mißbrauch, beganzenes Verbrechen, oder anderer rechts erhebliche Ursach veranlasset worden. n. 15. not. ibid. n. 15. lin. 1. & fol. 116. lin. 8. Dann durch 10. jährigen Nitgebrauch. n. 16. not. ibid. n. 16. fol. 117. lin. 3. Ausgenommen es weißten die Privilegia

selbst ein besonderes hierin aus, oder man hätte die ganze Zeit zu Ausübung deren Privilegien keine Gelegenheit obhanden, oder es wären dieselbe von neuen confirmirt, dem gemein geschriebenen Recht oder Statuten-Buch einverleibt, oder an sich also beschaffen, daß der Gebrauch derenselben zu niemands Præjudiz gereichen kan. ibid. not. ibid.

Privilegium de non edendo privilegio wird pro irrationabili & suspecto gehalten, es seye dann die Edition nicht gänzlichen dadurch aufgehoben, sondern nur limitirt. not. p. 1. c. 2. §. 16. fol. 112. n. 6. lin. 20.

Promulgatio des Gesätz. vide Kundbarmachung des Gesätz.

Propria Confessio Mariti. vide Beweis durch eigne Geständniß desselben.

Protutores. vide Vertretter der Vormunder.

Q.

Quæstio Paternitatis & Filiationis wird gemacht, da der Vater seinen Sohn, oder dieser jenen nicht darfür halten will. p. 1. c, 4. §. 9. n. 1. not. fol. 160. n. 2. lin. 1. Ist hierinfalls die Regul, daß die vn der Ehefrau in rechter Zeit gebohrne Kinder allemal dem Ehemann beygemessen werden. n. 2. not. ibid. lin. 3, Man kunte dann per Evidentiam facti. Z. E. andaurend beständige Abwesenheit, Impotenz und andere dergleichen augenscheinliche Proben das Widerspiel beweisen.

sen. ibid. not. ibid. Kan aber derley Probe nicht gemacht werden, so schadet die Geständnus der Mutter, daß das Kind von einem andern seye, dem Kind nichts. n. 3. not. fol. 161. n. 3. lin. 1. sonderen die Mutter wird ihres Verbrechen halber gestraft, und zu Ersetzung alles hieraus erfolgenden Schadens aus eignen Mitlen angehalten. ibid. not. ibid. Bey unehelichen Kindern hingegen wird derjenige, welcher sich zu den mit ihrer Mutter gepflogenen Beyschlaf einbekennet, oder dessen genugsam überwiesen ist, solang für den Vater geachtet, bis er das Gegentheil darthuen, oder wenigist so viel zeigen kan, daß die Mutter auch anderen in Unehren fleischlich beygehalten habe. n. 4. not. fol. ibid. n. 4. lin. 1. & fol. 162. lin. 4. Wo sodann in letzteren Fall derselbige zwar von der Paternität loß gesprochen. ibid. not. ibid. Des einbekent oder erprobten Beyschlafs aber jedannoch gestraft, und in die Alimentation des Kinds zum Theil oder ganz condemnirt wird. ibid. not. ibid.

R.

Realia & mixta bey unterschiedenen Rechten. vide Collisio legum.

Realia vel mixta sollen nach den Rechten in loco rei sitæ ohne Unterschied der Sachen, ob sie beweglich oder unbeweglich sind, erkant werden. p. 1. c. 2. §. 17. not. fol. 118. lin. 21.

Real Leibeigenschaft macht den Inhaber eines Leibeignen Guths niemalen leibeigen. p. 1. c. 8. §. 8. not. fol. 608. lin. 1. Es wäre dann an solchen

Orten wenigist vor dreyßig Jahren also hergebracht, und der Inhaber hätte bey seinen Aufzug davon gute Wissenschaft gehabt. n. 2. not. ibid. fol. 609. lin. 4. Wird die Wissenschaft jedoch von ihme nicht præsumirt. n. 3. not. fol. ibid. lin. 9. Es seye dann das Herkommen notorisch, und erstreckte sich eben nicht auf selbiges Guth allein, sondern auf mehr benachbarte Güther in selbiger Gegend. ibid. Betrift nur den Inhaber allein, nicht aber sein Weib und Kinder. n. 4. not. fol. ibid. lin. 14. Noch vielweniger blosse Beständner. ibid.

Receptatores der Leibeignen werden heunt zu Tage noch bestraft, wenn sich ein Dolus hierunter bezeiget. not. p. 1. c. 8. §. 15. fol. 621. lin. 40.

Receptiz-Guth einer Ehefrau ist, worauf ihr die Frau die Administration und Nutzniessung durch besondere Geding vorbehalt. p. 1. c. 6. §. 22. not. fol. 303. lin. 2. Muß die Vorbehaltung dessen vor der Copulation, und zwar ausdrucklich geschehen. not. ibid. lin. 20. & 28. Gebührt dem Mann hierauf gar kein Recht. not. ibid. lin. 34. Fallt solches nach der Frau ihren Tod ihren Erben, oder denjenigen, welchen sie es verschaft hat, allerdings zu. ibid.

Rechenschaft wird von keinem Ehemann gefordert wegen Administrirung der Güther seiner Ehefrauen. not. p. 1. c. 7. §. 41. fol. 559. n. 3. lin. 36.

Rechnungen der Klöstern können vermög der päbstlichen Bull von 2. Jenner 1580. dann der alten Observanz per verba pro instituto Serenissimorum Parentis & avorum, sowohl zur Zeit der Visitation als bey anscheinenden Verdacht übler

Haus-

Hauswirthschaft abgefordert, und per visitatores Ecclesiasticos eingesehen werden. not. p. I. c. 7. §. 42. fol. 593. n. 13. lin. 37.

Rechnungen der Spitäler, und Bruderhaus Verwaltungen sollen vi verbesserter Stadt- und Markt-Ordnung §. 54. nebst der ordinari Rechnung, auch eine eigne Material-Rechnung, dann eine Anzeige über all verhandenes Viehe, Heu, Strohe, Geflügel, Schmalz, Butter, Obst, und Holz in sich halten. not. p. I. c. 7. §. 42. fol. 592. n. 13. lin. 24. Auch solcher ordentliche Wochen-Zettul, oder Taglohn der Drescher, Strohschneider, und anderer täglicher Ausgaben bey der Rechnungs-Ablag ad examinandum beygelegt werden. Ibid. lin. 29. Zins- und Pfenning Gülten, wie auch zinsbare Capitalia sollen hierin vi Mandat von 2ten Decembris 1717. §. 3. nur summariter vorgetragen, und bey denen Pfenning-Gülten die Saal-Bücher samt der letzten Rechnung allzeit allegirt werden. not. fol. 593. lin. 1. Sind auch zu Verminderung der Schreib-Gebühr die Rechnungen in duplo dergestalt zu verfassen, daß das bey dem Amt bleibende Rapular jederzeit theils in der Haupt-Rechnung, theils in einen summarischen Extract bestehen solle. ibid. lin. 6. Beyde müssen aber zur churfürstl. Regierung respective geistlichen Rath oder Rennt-Amt der Aufnahms Willen eingeschickt, die Münz-Listen und verificationen jederzeit beygelegt, und die Rechnung alldort bewahrlich aufbehalten werden. ibid.

Rechnungen der Vormunder. vide Vormundschafts-Rechnung.

Recht deren Ehefrauen. Eine minderjährige Ehefrau verwechselt die Curatel mit der Potestate maritali. p. 1. c. 6. §. 12. n. 4. not. n. 2. 3. 4. fol. 250. lin. 7. Bekomt hiernächst den Stand Caracteur, Würde, und Familie ihres Ehegattens. n. 5. not. fol. 252. von 5. bis 8. lin. 1. Wie nicht weniger dessen forum not. ibid. Behalt dieses alles nach dem Tod ihres Manns, so lang, bis sie sich mit einem andern verehelichet. ibid. not. fol. 253. lin. 37. Hat auch die Frau den Unterhalt nicht nur von dem Mann, sondern auch gestalten Dingen nach von seinen Erben lebenslänglich zu fordern. n. 7. not. fol. ibid. lin. 7. Es wäre dann der Mann arm und unvermöglich, welchenfalls er selbst von der Frau oder ihren Erben unterhalten werden müßte. ibid not. ibid. Doch soll dieses alles von dem Richter ermessen, und alle Umständ sowohl von der Person, als des Vermögens halber betrachtet werden. ibid. not. ibid. lin. 15.

Recht. Dieses bedeutet ein Gesatze, das ist ein in Sachen das gemeine Beste betreffend vorgeschrieben obrigkeitliches Geboth. p. 1. c. 1. §. 3. not. fol. 18. lin. 1. & 19. Enthaltet auch in sich das von der Obrigkeit ergehende Verboth legem prohibitivam. not. ibid.

Recht eines Ehemanns bestehet in deme, daß er für das Haupt der Familie zu achten. p. 1. c. 6. §. 12. n. 2. not. n. 2. bis 4. fol. 250. lin. 4. Dann daß ihme seine Ehegattin nicht nur in domesticis subordinirt, sondern auch zu gewöhnlich und anständigen Personal, und Hausdiensten verbunden.

den. ibid. not. ibid. lin. 26. Sofort ihme die Macht gibt, diese der Gebühr nach hierzu anzuhalten, und benöthigten Fall mit Mäßigkeit zu züchtigen. n. 3. not. fol. 251. lin. 27.

Recompens bey Ausleihung der Kirchen-Gelder sollen die Beamte der Billichlleit nach nicht bey der Kirchen, sondern bey denen, welche Geld aufnehmen, suchen. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 5. fol. 572. lin. 3. vide Deputat.

Recompens eines Vormunds muß von dem Puppillen nach Beschaffenheit seines Stands Vermögens, und gehabter Mühe proportionirlich gegeben werden. p. 1. c. 7. §. 15. n. 5. not. fol. 457. n. 5. lin. 11. Wenn anderst die Vormundschaft redlich und getreu geführt worden. ibid. Kann bey grösseren und considerableren Vormundschaften nicht nur nach geendigter Vormundschaft gefordert. ibid. not. ibid. lin. 20. Sondern auch auf Begehren von der Obrigkeit zu Ende jeden Jahrs ausgesprochen werden. ibid. not. ibid. Ist hingegen das quantum per pactum vel testamentum fixirt, so braucht es keiner weitern Bestimmung mehr. not. fol. & n. ibid. lin. 33. Wird der zehende Theil von des Puppillens Einkünften für ein ziemlich proportionirliches quantum eines jährlichen Solarii für den Vormund geachtet. not. n. ibid. fol. 458. lin. 2. Werden auch Tutores honorarii hierinfalls denen ordinariis-aber nur nach proportion der gehabten Mühe parificirt. not. p. 1. c. 7. §. 32. fol. 520. n. 11. & 12. lin. 29.

Recht-mäßige Gewohnheit. vide Gewohnheit.

Rechts-

Rechtsgelehrsamkeit bestehet in gründlicher Käntnus deren Rechten, und in richtiger Anwendung derenselben auf die künftige Fälle. p. 1. c. 1. §. 1. not. fol. 15. lin. 24.

Regreß, Gewehrschafts-Leistung bey Widerruffung der alienirten Kirchen-Güther gegen den alienanten, und dessen hæredes, stehet demjenigen bevor, welcher die Kirchen-Güther bona fide an sich gebracht. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 12. fol. 591. lin. 32.

Reivindicatio gebührt in repetenda dote der Ehefrau nicht nur gegen den Ehemann, sondern auch gegen jeden Besitzer, soweit nemlich die bona dotalia in specie inæstimata, vel taxationis gratia tantum æstimata annoch existiren. not. p. 1. c. 6. §. 13. n. 20. fol. 272. lin. 30.

Remotion eines verdächtigen Vormunds gebührt jener Obrigkeit allein, welche die Bestellung gemacht. p. c. 7. §. 23. n. 6. not. n. 1. bis 7. fol. 487. lin. 18. Niemal aber denen Bluts-Verwandten. ibid. Hat auch die Obrigkeit allenfalls von Amts-wegen darauf zusehen. n. 3. not. ibid. lin. 15. Soll die Entsetzungs Ursach allemal mit vorläufig-summarischer Vernehmung des Vormunds in möglicher Kürze untersucht. n. 4. not. ibid. lin. 31. Und bey obwaltenden Zweifel oder Weitschichtigkeit ein Neben-Vormund, oder interims Curator bestellt werden. n. 5. not. ibid. lin. 35. Ziehet die Remotion allemal eine willkürliche Straf nach sich, wenn sie ob dolum vel culpam latam tutoris verhängt wird. n. 7. not. fol. 488. lin. 2. Kan gegen dem Vormund jeder-

zeit

zeit vorgekehrt werden, wenn er die Vormundschaft ohne Beståttigung antritt. p. 1. c. 7. §. 24. n. 1. not. fol. 488. n. 1. bis 7. lin. 1. Kein Inventarium verfasset. n. 2. not. ibid. lin. 3. Für des Puppillens Person oder Vermögen nicht sorgt. n. 3. not. ibid. lin. 3. Dessen unbewegliche Güther illegaliter veräussert. n. 4. not. ibid. lin. 4. In der Verwaltung dolum vel culpam latam begehet. n. 5. not. ibid. lin. 5. In schlechten liederlichen Lebenswandel, grossen Abfall seines Vermögens, dann in solche Umstånd verfallt, worinn er nicht mehr Vormund seyn kan. n. 6. not. ibid. lin. 7. Bezeigt sich nach der Hand, daß der Vormund Debitor vel Creditor Puppilli seye, so wird er nicht nur allein von der Vormundschaft entsetzt, sondern verliehrt auch seine gegen dem Puppillen gehabte Action respective Exception. n. 7. not. fol. 489. lin. 1. Er håtte dann bey dem Antritt der Vormundschaft von der Schuld und Forderung keine Wissenschaft gehabt. ibid. not. ibid. Oder sich solche erst währender Vormundschaft ergeben. ibid. not. ibid. Wo sodann dem Puppillen ein Curator ad hunc actum specialem beygeben wird. ibid. not. ibid. Sofern die Schuld oder Forderung nicht aus der Vormundschaft selbst, sonderen aus andern Ursachen entspringt. ibid. not. ibid.

Renunciatio deren Privilegien, wie solche die Privilegia erlöschen macht. vide Privilegia.

Reparatio der Kirchen, und milden Stiftungs-Gebåuden. vide Unterhaltung der Kirchen, und milden Stiftungs-Gebåuden.

Repu-

Repudiatio der Kirchen, oder milden Stiftungs-Güther wird pro specie alienationis geachtet. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 10. fol. 586. lin. 12.

Requisita der Widerlage. vide Widerlag.

Requisita zur Veräusserung puppillarischer Güther. vide Veräusserung puppillarischer Güther.

Requisitum der Widerlage bestehet in würklicher Einbringung des Heurath-Guths. p. 1. c. 6. §. 14. not. fol. 275. n. 3. 4. lin. 1. Sonst wird solche nur für eine blosse Schankung geachtet. ibid. not. ibid.

Rescripta, welche von gnädigster Lands-Herrschaft ergangen, sind wie die Res judicatæ von höchsten Justiz Instantien zuachten. p. 1. c. 2. §. 14. n. 4. not. fol. 104. n. 4. lin. 1.

Resilirung von dem Contract der veräusserten Kirchen-Güther gebührt nur der Kirchen, mithin kan der mit der Kirchen contrahirende Theil nicht resiliren. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 12. 591. lin. 21.

Res judicatæ, welche bey denen obersten Justiz Instanzien ergangen, dienen in zweifelhaften gleichen Fällen zur usual Interpraetation p. 1. c. 2. §. 14. n. 3. not. fol. 103. n. 3. lin. 10. & ult. Doch soll hierinfalls aller Contrarität vermieden werden. ibid. not. ibid.

Restitutio des Heurath-Guths hat auch platz, so bald die Ehe durch den Tod eines Ehegattens oder sonst aufgelößt wird. not. p. 1. c. 6. §. 13. fol. 270. n. 20. lin. 1. Muß das Heurath-Guth so dann von dem Ehemann, oder seinen Erben ohne Unterschied, ob selbes von der Frau selbst, oder von ihren Vater, oder ab extraneo constituirt wor-

worden, heraus gegeben werden. ibid. lin 9. Bestehet nun das Heurath-Guth in quantitate, oder anderen rebus fungibilibus, so geschiehet die restitutio nicht in natura & eadem specie, sondern in eodem genere, & qualitate vel prætio. not. fol. 271. lin. 4. Bleibt auch der Mann allzeit debitor generis, mithin hindert nichts, wenn schon alles consumirt, oder sonst ohne Verschulden des Manns zu Grund gegangen. ibid. lin. 7. Oder solches dem Mann in re specifica, jedoch venditionis causa æstimata zugebracht, oder von der Frau das Jus Electionis statt der Natural-Præstation das prætium zu nehmen reserviet wird. ibid. lin. 13. Wird hingegen das Heurath-Guth in specie inæstimata oder Taxationis gratia tantum æstimata zugebracht, so muß solches in natura und der nemlichen specie restituiret und was daran per dolum vel culpam latam & levem Mariti zu Grund gehet, oder deterioriret wird, oder von ihm oder seinen Erben wiederum gut gemacht werden. ibid. lin. 24. culpa levissima vel casus wird aber hierinn von dem Mann nicht præstirt, er hätte dann casum vel culpam levissimam per moram oder sonst veranlasset. ibid. lin. 32. Werden auch bey restituirung des Heurathguths die von der Verfallzeit eingehobene Früchten wiederum zuruck gegeben, und die von dem letzten Jahr, worinn sich selbes verfallen pro rata vertheilt. p. 1. c. 6. §. 28. n. 1. not. fol. 318. n. 1. lin. 13. Jedoch ziehet der Mann hiervon Expensas necessarias & utiles dergestalten ab. n. 2. not. fol. 320. n. 3. lin. 30. & 32. Daß er die unter dem Vorwand der ersten we-

der die zu Abtragung deren auf dem Guth haftender Onerum, noch zu Erhalt, oder Einbringung den Früchten erforderliche Ausgaben nicht aufrechnen darf. n. 3. not. ibid. utiles aber kommen nicht in Abzug, wenn der Nutzen zur Zeit der Ruckforderung nicht mehr existirt, solche gar zu klein, oder dergestalten groß sind, daß man zu Abführung derenselben Schulden machen, oder das Guth veräussern müßte. n. 4. not. ibid. n. 3. voluptuariæ hingegen können nur salva rei substantia zuruck genommen werden. n. 5. not. ibid. n. 3.

Restitutio des Heurath- oder anderen Guths: vide Heurath-Guth.

Restitutio in integrum bey einer zwar gültig, doch schädlicher alienation bleibt dem Puppillen jederzeit bevor. p. 1. c. 7. §. 13. n. 12. not. fol. 454. n. 12. lin. 1. Hat dahero die Obrigkeit bey der Bestättigung die clausulam salvo Jure puppillari zu unterlassen. ibid. not. fol. ibid. lin. 15.

Restitutio in integrum deren Jure minorum gaudirenden Personen z. E. Kirchen-Spitäler, Allmosen-Aemter, und anderer approbirter ganzer Corporum und Communitatum soll auf die nemliche Art wie bey denen Puppillen und minderjährigen gehalten werden. p. 1. c. 7. §. 36. n. 8. not. fol. 534. n. 8. lin. 1. So weit es ihrer Beschaffenheit nach immer thunlich und das Herkommen nicht entgegen ist. ibid. not. ibid. Wird bey ihrer restitution der Lauf des quadriennii von dem Tag angerechnet, da die Læsion geschehen und kundbar ist. ibid. not. fol. 535. lin. 4. Tragt aber ein Vorsteher an der Læsion Schuld,

so fangt das quadriennium von dem Tag an, da ein anderer Vorsteher bestellt worden. ibid. not. ibid. lin. 11.

Restitutio in integrum ex capite absentiæ in aussergerichtlichen Handlungen (quoad extra judicialia) hat hier zu Land ex capite Minorenitatis allein platz. not. p. 1. c. 7. §. 39. n. von 1. bis 5. fol. 547. lin. 34. Kan also in judicialibus auch nicht mehr anderst, als nach Lehr Cod. Jud. Bav. contra lapsum termini, oder deren Fatatium gesucht werden. ibid.

Restitutio in integrum ex capite Minorenitatis hat in Ehehändlen oder letztwilligen Dispositionen niemalen platz. p. 1. c. 7. §. 36. n. 6. not. n. 2. 3. 4. fol. 529. lin. 34. Ohneracht man sonst die Minderjährige auf die nemliche Art wie die Pupillen zu restituiren pflegt. ibid.

Restitutio in integrum ex capite læsionis gebührt denen Eheleuten auch währender Minorenität. not. p. 1. c. 6. §. 26. n. 1. fol. 312. lin. 3.

Restitutio in integrum gebührt allen, welche in Minorenitate in pecculio castrensi, & quasi lædiret worden. not. p. 1. c. 5. §. 4. n. 1. fol. 181. lin. 10.

Restitutio in integrum gebührt denen in Minorenitate sich verehelichten Manns- und Weibspersonen, wenn sie vor vollstreckten ein und zwanzigsten Jahr merklich gevortheilt sind. p. 1. c. 7. §. 36. n. 7. not. fol. 530. n. 7. lin. 19.

Restitutio in integrum hat in puppillarischen Handlungen, welche authoritate eines Vormunds geschehen, platz, wenn der Puppill dadurch merklich lædirt wird. p. 1. c. 7. §. 17. n. 7. not. fol. 469. n. 7. lin. 1.

Restitutio in integrum in casu læsionis einer minderjährigen Ehefrauen hat de Jure Bavarico nit in Ansehen ihres Geschlechts, sondern nur wegen ihren Alter platz. not. p. 1. c. 7. §. 41. n. 3. fol. 560. lin. 1.

Restitutio Puppilli in integrum hat platz in Extra judicial - Handlungen, welche zwar gültig, aber also beschaffen sind, daß sie den Puppillen erweislicher massen zum Schaden gereichen. p. 1. c. 7. §. 30. n. 1. not. n. 1. 2. 6. fol. 500. lin. 6. Bleibt hierin dem Puppillen die Wahl das Seinige entweders actione tutellæ von dem Vormund, oder restitutione in integrum von dem Contrahenten zu erholen. ibid. not. ibid. lin. 27. & 32. Wird hierdurch alles in dem vorigen Stand gesetzt. n. 2. not. ibid. fol. 504. lin. 13. Mithin dadurch der erlittene Schaden abgethan. ibid. not. ibid. Kan aber in criminalibus, und wo der Puppill selbst einen betrügt, niemahl gesucht werden. n. 3. not. fol. 505. lin. 10. Ist auch diese Restitution in Persona Puppilli Privilegium mere personale, erstreckt sich dahero weder auf die Bürgen, noch Compagnons, ausser in causis individuis, und eben so wenig auf die Erben. n. 4. ibid. fol. 509. lin. ult. & fol. 510. n. 4. lin. 10. Es wäre dann die Sache schon in des Puppillens Leben bey behöriger Obrigkeit incaminirt, und der Krieg rechtens befestiget worden. ibid. not. ibid. Hat einen Minderjährigen, oder gleich privilegirten nur auf den Fall statt, wenn er blos de lucro captando streittet. n. 5. not. ibid. fol. 312 .lin. 1. Gegen einen dritten

In-

Inhaber, mit welchen man nicht gehandlet, kan solche soweit gebraucht werden, als er die Sache mala fide an sich gebracht. ibid. not. ibid. fol. 511. n. 5. lin. 9. Gehet aber niemalen gegen leibliche Eltern ex capite ætatis. not. fol. ibid. lin. 19. Wohl aber gegen einen Dritten, ohnerachtet solcher etwann seinen Regress gegen die Eltern zu suchen hätte. not. ibid. lin. 32. Kan die Restitution von dem Puppillen selbst oder durch einen specialiter begwalten Mandatarium, ja sogar durch den nemlichen Vormund, der den Handel geführt hat, gesucht werden. not. fol. 510. n. 4. lin. 37. Muß aber in foro des Beklagtens, mithin gestalten Dingen nach in foro rei sitæ, oder da es nur incidenter mit vorkomt alldort, wo die Haupt-Sache selbst hangt, angebracht werden. ibid. n. 6. not. fol. 503. lin. 41. Hat hingegen nicht mehr platz, wenn das Factum, worüber die Restitution platz hätte, verbis vel factis vor dem Puppillen nach erlangter Großjährigkeit ratificirt, oder a tempore Majorenitatis, vel veniæ ætatis solche intra quadriennium nicht gesucht wird. ibid. n. 7. not. n. 3. 7. fol. 506. lin. 31.

Restitutions-Gesuch: vide Restitutio in integrum.

Retentions-Recht auf das Heurath-Guth gebührt dem Ehemann propter impensas utiles de Jure Romano nicht. not. p. 1. c. 6. §. 28. n. 3. fol. 321. lin. 5. Mithin laßt es auch Cod. mit der abgefaßten General-Regul dabey bewenden, daß zwar das Debitum, warum man das Jus Retentionis exercirt, eben nicht so richtig und liquid seyn

darf, wie in Compositione, sondern sothanes Recht auch um debita illiquida, sofern sie nur wahrscheinlich und nicht von offenbaren Ungrund sind, allerdings plaß habe. ibid.

Retorsio des Rechts hat plaß mit Vorwissen der gnädigsten Landsherrschaft, wenn ein benachbart- oder auswärtiger Stand in seinen Gebieth denen Fremden nicht gleiches Recht, gleichwie seinen Unterthanen wiederfahren lasset. p. 1. c. 2. §. 18 not. fol. 119. lin. 13.

Revision einer bereits abgelegter Vormundschaft unterscheidet, ob das absolutorium, und die Quittung bereits von dem Puppillen selbst nach erlangter Majorennität, oder aber nur währender Vormundschaft von der Obrigkeit, Anverwandschaft, und anderen den Puppillen vertrettenden Personen ausgesteller worden. p. 1. c. 7. §. 16. in. 9. not. n. 8. & 9. fol. 465. lin. 14. Erstenfalls hat eine neue Rechnungs-Revision andergestalten nicht, als ex capite Doli, aut Erroris calculi plaß. ibid. not. ibid. Anderenfalls aber kan man per viam Restitutionis in integrum annoch dazu gelangen, wenn anderst eine merkliche Læsion darzethan werden mag. ibid. not. ibid.

Römisches Recht entspringt von denen Römern, ist aber in deutsch- und hiesigen Landen eingeführt. p. 1. c. 2. §. 9. not. fol. 74. n. 1. lin. 1. Soll in Sachen, welche durch einheimisches Recht nicht genug bestimmet sind, auf thunliche Weiß, zur Hülf gebraucht werden. ibid.

Ruckfall des Mahlschaß; vide Mahlschaß.

Ruckfall des Wittibsitz geschicht durch die weitere Ehe: durch liederliches Leben währenden Wittibstand: durch die Ehescheidung, wenn solcher aus Verschulden der Ehefrau erfolgt: durch schweres Malefitz-Verbrechen- durch schuldenhaften Abschleif: oder völligen Untergang des zum Leibgeding ausgezeigten Guths: durch zehen- oder zwanzig jährige Verjährung unter gegenwärtigen, und respective abwesenden. p. 1. c. 6. §. 15. n. 7. not. fol. 287. n. 9. lin. 1.

Ruckforderung der Kinder, wenn solche ent lauffen: vide Elteren deren Namen und Pflichten.

Ruckforderung des Heurath-Guths gebührt dem Vatern sowohl ex Pacto als Jure hæreditario nach aufgelößter Ehe. p. 1. c. 6. §. 13. n. 12. not. n. 12. & 13. fol. 265. lin. 29. Wenn solches von ihme selbst, oder in Ansehung seiner von einen anderen gegeben worden. ibid. not. ibid. Andergestalten aber hat solche nicht statt. ibid. not. ibid.

Ruckforderung eines Leibeignen gebührt seinem Herrn, wenn der Leibeigne ohne seinen Willen abziehet. p. 1. c. 8. §. 15. not. fol. 620. lin. 1. Kan, wo und in was für einen Stand er sich immer befindet, aller Orten ohne Unterschied geschehen. n. 1. not. ibid. lin. 10. Doch soll der Leibeigne zur gewöhnlicher Aufkündungs-Zeit zuruck gefordert werden, wenn er sich zu anderen in Diensten verdungen. n. 2. not. ibid. lin. 23. Hat auch diese Ruckforderung statt, wenn der Leibeigne ein Bauern-Guth unter einen andern Herrn besitzt, sofern nur dasjenige gebührend entrichtet wird, was er dem Guths-Herrn von selbigen Guth zu

entrichten schuldig ist. n. 3. not. ibid. lin. 30. Weib und Kind folgt den zuruck beruffenen nach. Sind sie aber an einen andern Herren eigen, so kan er sie von ihren Ehemann respective Vater, wenigstens solang nicht zuruck fordern, als die Kinder in seinen Brod und Unterhalt stehen. ibid. not. ibid. Muß der Herr den zuruckberuffen ledigen Leibeignen zu anderen Diensten anstellen. n. 6 not. fol. 621. lin. 21. Und zwar gegen gebührenden Lohn. not. ibid. Den Hausgesessenen aber statt des ingehabten Bauern-Guths mit einen anderen dergleichen Guth versehen. n. 7. not. ibid. lin. 24. Soll kein Herr in seinem Jure avocandi von jemand gehindert werden. n. 8. not. ibid. lin. 35. Wenn aber der Herr auf den Abzug einmal eingewilliget, hat gedachte Ruckforderung nicht mehr platz. n. 9. not. ibid. fol. 622. lin. 6. Ausgenommen es wäre selber seines Leibeignen selbst bedürftig. ibid. not. ibid.

Ruckständ der Kirchen-Gelderen, welche aus Nachlässigkeit der Zech-Pröbst aufgeschwollen, sollen alsogleich von selben, salvo Regressu an die Debitores erhohlet werden. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 5. fol. 573. lin. 2.

Rückständ der Kirchen- oder Milden Stiftungs-Geldern bey Hof- Kriegs- und Landschafts-Zahl-Aemtern sind quartaliter zu betreiben. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 5. fol. 572. lin. 33. Sollen dahero die Anmahnungen, und Bethen-Zetlen der Rechnung beygelegt. ibid. lin. 35. Und in solchen die Jahr der Ruckständen, und zwar von jeden Capital in specie exprimirt werden. ibid.

Ruck-

Ruckständ der Kirchen- oder Milden Stiftungs-Geldern, welche aus Nachläßigkeit der Vorsteher zu Grund gehen, werden sowohl an Capital als Interessen von dem Oberbeamten mit zwey von dem Unterbeamten aber mit einen Drittl ersetzt. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 5. fol. 572. lin. 38.

S.

Sachen, welche zum Heurath-Guth können gegeben werden: vide Heurathguth.

Salarium oder Honorarium kan ein Kirchen-Verwalter, jedoch aber nur soweit als solches pactirt, oder Herkommens ist, begehren. not. p. 1. c. 7. §. 52. n. 4. fol. 570. lin. 8.

Saumsal der Vertretter, und Kirchen-Zech-Pröbst in Beytreibung der unverzinslichen oder an unsichern Orten anliegender Kirchen-Capitalien, ruckständiger Zinßungen, und Gülden: vide Beytreibung der unverzinslicher, oder ohne Interesse anliegender Kirchen Capitalien.

Saumsal eines Vormunds in Erhohlung der obrigkeitlichen Beståttigung, oder Ablegung der Vormundschafts-Pflicht, oder in andere Weege, wird nicht nur allein willkürlich gestraft, sondern verbindet den Vormund all dem Puppillen hierdurch causirten Schaden zu ersetzen. p. 1. c. 7. §. 9. n. 6. not. n. 1. bis 8. fol. 430. lin. 8.

Schäden, welche einer Kirchen durch schädliche Veräusserungen verursacht werden, muß der Alienant, oder dessen Erben ersetzen. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 12. fol. 591. lin. 36.

Schadloshaltung eines Vormunds: der Puppill

muß dem Vormund alles ersetzen, was er von dem Seinigen zu Nutzen und Nothdurft verwendet. p. 1. c. 7. §. 15. n. 1. fol. 456. n. 1. bis 4. lin. 1. Wenn gleich die Besserung ohne des Vormunds Verschulden nicht mehr existiret, gebühren ihme auch von dem ausgelegten Geld die gewöhnliche Zinsen. n. 2. not. ibid. lin. 14. Es wäre dann der Puppill selbst mit Baarschaft versehen, und liesse solches der Vormund fruchtlos liegen. ibid. Kan auch ein Advocat, der zugleich Vormund ist, alle seine Advocatens Verdienste aufrechnen. n. 3. not. ibid. lin. 18. Und muß überhaupt der Vormund aller erlittener Kösten und Schäden und Entgangs halber satisfacirt werden. n. 4. not. ibid. lin. 5.

Schädliche Veräusserer der Kirchen-Güther werden gestraft, und zwar wegen Veräusserung geweihter Sachen Pæna Simoniæ & Sacrilegii, wegen Veräusserung anderer geistlicher Güther aber Censura Ecclesiastica. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 591. n. 12. lin. 39.

Schankungen unter Eheleuten: vide Donationes unter Eheleuten.

Schankungen, die die Frau nicht von ihren Mann, sondern von anderen bekomt, gehören nicht ihr, sondern dem Mann allein, die Hochzeit-Geschänke dann die Morgengab, Donationem propter Nuptias, Arrham, vel largitatem sponsalitiam und all anderes ausgenommen, was der Frau nicht in Ansehung des Manns, sondern von Freundschaft, oder anderer Ursache wegen auf ehrbare Weiß geschenket wird. p. 1. c. 6. §. 31. n. 11. not. fol. 339.

330. n. 9. 10. & 11. lin. 14. All übriges verbleibt dem Mann allein, und ist weder von der gemeinen Hausfahrnuß, Errungenschaft, Hochzeits-Geschänken, noch andern heraus zugeben schuldig.

Schankungen von Kirchen-Geldern sollen die Kirchen-Vorsteher nicht machen, sofern solche unnöthig, oder ungewöhnlich sind. not. p. I. c. 7. §. 42. n. 9. fol. 584. lin. 19.

Schätzung der Baufälle bey Pfarrhöfen: vide Unterhaltung der Pfarrhöfen.

Schreibgebühr von Kirchen-Rechnungen ist in Mand. von 2. Decembris 1717. §. 1. enthalten. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 13. fol. 596. lin. 3.

Schuldenbuch soll bey jedem Gottshaus gehalten werden. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 5. fol. 571. lin. 32. Ist hierin das Vermögen der schuldigen Unterthanen, samt denen Gerechtigkeiten ihrer Güther vorzutragen. ibid.

Schwagerschaft, und wie hierin die Grad gezehlet werden. vide Affinität.

Siegelmäßige Personen, wie solche Vormünder bestellen: vide Adelich, graduirt, und siegelmäßige Personen.

Siegelmäßige Väter, wie solche das Mutter-Guth auszeigen: vide Mutter-Guth.

Siegelmäßige Vormünder, wie solche ihre Vormundschafts-Pflicht ablegen: vide Formul der Vormundschafts-Pflichten.

Sieglung über ihre Gründ wird denen Prälaten und andern Geistlichen zwar nicht durch die Tax-Ordnung von 1735. wohl aber durch die Concord. Bav. de 1538. Art. 35. Taxordnungs Aditional-

tional. von 14. Novembris 1750. suo modo eingestanden. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 568. n. 4. lin. 14.

Signaturen: vide Landsherrliche Signaturen.

Signaturen: vide Rescripta.

Sipp- oder Verwandschaft: vide Cognatio.

Söhne: unter diesen Namen werden auch regulariter die Töchter, nicht aber vice versa jene unter diesen verstanden. not. p. 1. c. 4. §. 3. not. fol. 145. n. 4. lin. 13.

Solennitäten bey Veräusserung der Kirchen- oder milden Stiftungs-Güther: derley Güther sollen ohne erforderlichen und üblichen Zierlichkeiten nicht veräussert werden. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 587. n. 11. lin. 20. Bestehen die Requisita dieser Veräusserung in einer rechtmäßigen Veräusserungs-Ursach. ibid. lin. 24. Doch soll der Kirchen oder milden Stiftung allzeit so viel gelassen werden, als solche zu eigenen Unterhalt vonnöthen haben. ibid. Geschiehet aber die Veräusserung ex causa utilitatis, so muß der Nutzen augenscheinlich, und so beschaffen seyn, daß die Kirch dadurch entweder an Eigenthum, Einkünften, Bequemlichkeit, oder sonst merklich profitiert. ibid. lin. 36. Nebst diesen wird hierzu erfordert der Consens der ordentlichen Geistlichen. fol. 588. lin. 6. Dann secundum Jus consuetudinarium Bavaricum der weltlichen Obrigkeit. fol. 589. lin. 2. Und der gnädigsten Landsherrschaft, oder derselben Regierung und geistliche Rath. ibid. Consensus Patroni Ecclesiæ oder des Stifters, wird hierzu aber nur alsdann erfordert, wenn solcher

in der Fundation ausdrücklich vorbehalten ist. Es bestunden dann die Stiftungen in Corpore vel Capitulo, bey welchen der ausdruckliche Consensus Capituli durch einen förmlichen Actum Capitularem hierzu erfordert wird. ibid. lin. 26. Die weitere Requisiten dessen aber sind die Causæ cognitio, Protocollum, vel Registratura, Decretum specificum, Capitularium subscriptio, & Probatio Versionis in rem. ibid. lin. 39. Ist aber einmal die necessitas, & utilitas der Veräusserung hergestellt, mithin justa causa dargethan, so fragt man nicht mehr viel, ob es causa cognita gewesen. fol. 590. lin. 2.

Solennitäten einer Handlung müssen nach denen Rechten des Orts, wo solche unter Todten und Lebendigen gepflogen worden, erkant werden. p. 1. c. 2. §. 18. not. fol. 118. lin. 16.

Solennitäten einer Handlung bey unterschiedlichen Rechten: vide Collisio legum.

Spiel- oder Stecknadel-Geld wird für ein Receptiz-Guth geachtet. p. 1. c. 6. §. 23. n. 3. not. fol. 305. lin. 35.

Sponsalia sind nicht ad legitimationem per subsequens Matrimonium hinlänglich. not. p. 1. c. 5. §. 8. n. 1. 2. 3. fol. 195. lin. 26.

Staats-Recht begreift die in einem Staat sowohl dem Oberhaupt von höchster Macht und Gewalt wegen, als denen Unterthanen zustehende Rechten und Pflichten. p. 1. c. 2. §. 6. not. fol. 55. n. 1. lin. 1. Wird in allgemein und besonders getheilet. ibid. not. ibid.

Stands-Veränderung (Capitis diminutio) ziehet regulariter den Verlust deren den veränderten Stand anhangend-besonderer Rechten nach sich. p. 1. c. 3. §. 5. not. fol. 138. lin. 1.

Status Civilis bestehet in Imperantibus & subditis oder auswärtigen. p. 1. c. 3. §. 3. not. fol. 133. n. 3. lin. 1.

Status Familiæ Bestehet in Eheleuten, Elteren, Kinderen, Dienstbothen, Befreundten und Anverwandten sui vel alieni Juris. p. 1. c. 3. §. 3. not. fol. 132. n. 2. lin. 10. Und wann hiervon die Frage, so hat die Actio præjudicialis status platz. vide dahero Actio præjudicialis status.

Status Familiæ: vide Actio status præjudicialis.

Status libertatis bestehet in Frey- oder Leibeignen. p. 1. c. 3. §. 3. not. fol 132. n. 2. lin. 14.

Status naturalis bestehet in männiglich- oder weiblichen Geschlecht. p. 1. c. 3. §. 2. n. 1. not. fol. 124. n. 1. lin. 1. Hat keines vor den anderen einen Vorzug, ausser deren in denen Rechten ausgedruckten Fällen. ibid.

Statuta Provincialia, Land-Rechten gehen auf das gantze Land. p. 1. c. 2. §. 13. not. fol. 96. n. 1. 2. lin. 1. & 12. Municipalia & localia gehen nur auf gewisse Städt und Communitäten. ibid. not. ibid. lin. 20. Wird dem willkürlichen gemeinen Recht durch das Land-Recht. n. 1. not. ibid. lin. 30. Und diesem durch das Stadt- oder andere Particular-Recht derogirt. n. 2. not. ibid. lin. 32. Können die Municipalia & localia ohne Landsherrschaftlich- ausdrucklich- oder stillschweigender Bewilligung niemal bestehen. ibid. n. 3. not.

fol. 97. n. 3. 4. 5. lin. 1. Sind derley Statuta von dem sich darauf beziehenden Theil, wo sie nicht offentlich kund sind, durch glaubwürdige Urkunden, obrigkeitliche Extracten, oder sonst genugsam zu erweisen. n. 4. not. ibid. lin. 7. Ist aber einmal ein Statutum hergebracht, so hat es so lang die Muthmassung vor sich, bis dessen Nichtigkeit erwiesen wird. n. 5. not. ibid. lin. 11.

Status vel conditio Personæ ist der Zustand oder die Eigenschaft, wornach denen Menschen besondere Rechten und Pflichten zugehen. p. 1. c. 3. §. 1. not. fol. 122. n. 2. lin. 6. Und wird in naturalem, & adventitium getheilt. ibid.

Stecknadel-Geld. vide Spiel-Geld.

Straff der Ehe-Verlobniß muß bezahlt werden, wenn solche bedungen und von der Ehe-Verlobniß ohne rechtserheblicher Ursach abgangen worden. p. 1. c. 6. §. 11. n. 10. not. fol. 246. n. 10. lin. 1.

Straffen deren Kindern, so ohne Consens deren Eltern und Vormundern heurathen: vide Eheverlobniß, Verheurathung mit Umgehung der Eltern.

Straffen der sich ohne rechtlicher Ursach der Vormundschafft weigerender Vormunder, oder welche ihre Entschuldigung nicht legaliter anbringen: vide Entschuldigung eines Vormunds.

Straffen der zweyt und weiteren Ehe: vide Pœnæ secundarum Nuptiarum.

Streittiges Recht unter der Obrigkeit die Vormundschafft zu bestellen: bey diesen soll jederzeit Provisional Vorsehung bis zu endlicher Austragung

gung von der nächsten höchern Obrigkeit geschehen. p. 1. c. 7. §. 7. n. 4. not. fol. 421, lin. 19.

Streittige Vormundschafft über die Fähigkeit nähe des Grads, oder sonst erfordert daß die Obrigkeit bis zu Austrage der Sache interims Bestellungen macht. p. 1. c. 7. §. 6. n. 8. not. fol. 417. n. 8. lin. 1.

Streit zwischen dem Herrn und den Leibeignen um die Leibeigenschaft ex causa liberali macht alles hierinnfalls zu beobachten, was von Quæstionibus Status und der Præjudicial action verordnet worden. p. 1. c. 8. §. 21. n. 1. not. fol. 632. lin. 1. Hat auch ein jeder ohne Unterschied des Lands Præsumptionem libertatis vor sich. n. 2. not. ibid. fol. 633. lin. 26. Und zwar so stark, daß sich die Præsumption so viel das Momentaneum betrift durch die gegentheilige Possession nicht entkräften lasset. n. 3. not. ibid. lin. 33. Muß also der angesprochene Leibeigne so lang bey seiner angeblichen Freyheit gelassen werden, bis die Herrschaft die Leibeigenschaft in Petitorio erprobt, oder Possessio ordinatia von zehen oder mehr Jahren dargethan ist. n. 4. not. ibid. lin. 38. Erklecket auch die blosse Geständnis des Leibeignen zu sothanen Beweis nicht. n. 5. not. ibid. lin. ult. Es wäre dann solche vor behöriger Obrigkeit, und zwar in der nemlichen zwischen den Herrn nund Leibeignen obwaltender Streit-Sache geschehen. ibid. not. fol. 634. lin. 9.

Streit zwischen zwey oder mehr angeblichen Herrn um den Leibeignen wird nicht ad causas liberales gezehlt. p. 1. c. 8. §. 22. not. fol. 634. lin. 1.

Ist hierbey der Possessor zum Beweiß, wenn er solchen nicht gern auf sich nimt/ niemalen verbunden. n. 1. not. Fol. 635. lin. 4. Sondern es liegt dieser vielmehr seinem Gegentheil ob. ibid. Sind in diesem die Anverwandte nothwendige Gezeuzeugen n. 2. not. ibid. lin. 10. Und müssen zwar/ Mutter-seits so nahe von Rechtswegen verwandt seyn, daß zwischen ihnen keine gültige Ehe bestehen mag ibid. not. ibid. lin. 13. Je näher die Verwandtschafft, je mehreren Glauben verdient solche Gezeugschaft. ibid. not. ibid. lin. 25. Wird denen weiter, oder gar nicht Verwandten Gezeugen, nur in Ermanglung ander Gezeugschaft geglaubt. ibid. not. ibid. Kan die Geständniß des Leibeignen keinen von denen miteinander streittenden Herrschaften præjudiciren n. 3. not. ibid. lin. 32.

Streits-Kösten in Ehescheidungs Process: vide Ehescheidung.

Streit und Irre wegen Concurrenz zum Kirchen-Bau: vide Bau-Kösten bey Gebäuden der Kirchen und Milden Stiftungen.

Stiftung der einer Kirchen, oder Milden Stiftung zugehörigen Zehenden ist dessen Vertrettern nicht erlaubt. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 4. fol. 569. lin. 17.

Successiones deren Eheleuten nach den gemein geschriebenen Recht gehen in Bayrn nicht, sondern es gelten nur die in Codice vorgeschriebene Successions-Fälle. p. 1. c. 6. §. 35. not. fol. 342. n. 3. lin. 1. Wenn durch Geding, oder letzten Willen von beyden Eheleuten nichts anders vorgesehen worden. ibid.

Successions - Fälle deren Eheleuten : Erster Fall stirbt der Mann vor der Frau, und verlasset Kinder von ihr oder voriger Ehe, so folgt der Frau all ihr eingebrachtes Guth. p. 1. c. 6. §. 36. n. 1. not. fol. 243. lin. 2. Die Morgengab. n. 2. not. not. ibid. lin. 7. Von der Errungenschaft ein gleicher Kindstheil, so viel einem jeden Kind ohne Verzicht, letzten Willen, oder besonderer Disposition gebühren mag. n. 3. not. ibib. All ihr End und Gebänd, Kleider, und was zu ihren Leib gehört, nebst denen Kleinodien, welche ihr nicht zur blossen Zierde von ihren Mann überlassen worden. n. 4. not. ibid. lin. 10. Von der gemein vermischten Haus-Fahrnuß ein durchgehender gleicher Kindstheil. n. 5. not. ibid. lin. 13. Was ihr der Mann förmlich und rechtmäßiger Weis geschenket hat. n. 6. not. ibid. lin. 14. Hat sie aber ein gewiß- und rechtes Heurath-Guth zugebracht, ohne daß der künftiger Tod-Fällen halber etwas vorgesehen ist, so folgt ihr nicht nur das Heurath-Guth, sondern auch die Widerlag, letztere aber nur nutznieslich ad dies vitæ, und endlichen auch all obiges ausser des Kindstheils von der Errungenschaft. n. 7. not. ibid. lin. 16. Des Wittibsitz halber vide Witticsitz. Zweyter Fall: Stirbt die Frau vor dem Mann mit Hinterlassung eines oder mehr Kindern von ihm oder ihren vorigen Mann, so zeugt er seinen eignen Kindern das mütterliche Guth aus. p. 1. c. 6. §. 37. n. 1. not. fol. 345. lin. 1. Denen nicht von ihme erzeugten Kindern hingegen gibt er alles hinaus, was ihme die Frau

zugebracht. n. 2. not. ibid. lin. 5. Ingleichen die Morgengab, wenn eine bedungen worden. n. 3. not. ibid. l n. 11. Ihr End, und Gebänd, nebst denen Kleinodien, Kleidern, und was zu ihren Leib gehörig ware. n. 4. not. ibid. lin. 15. All übriges verbleibt dem Mann allein, und ist weder von der gemeinen Haus-Fahrnuß, Errungenschaft, Hochzeits-Geschenken, Mahlschatz und largitate sponsalitia was heraus zugeben schuldig. n. 5. not. ibid. lin. 20. Wäre aber ein Heurath-Guth ohne Geding, wie es auf künftige Todts-Fälle gehalten werden solle, dem Mann zugebracht, so hat er auch solches lebenslänglich nutznießlich. n. 6. not. ibid. lin. 29. Dritt- und vierter Fall: Stirbt der Mann vor der Frau, oder die Frau vor dem Mann ohne Kinder von dieser oder vorigen Ehe, so gibt das überlebende Ehegemächt denen Erben des vor Abgestorbenen, bis auf das Ehebett, alles hinaus, was ihme von denselben zugebracht worden. p. 1. c. 6. §. 38. n. 1. not. fol. 346. lin. 1. Bleibt ihm hingegen die Errungenschaft völlig, jedoch die Hälfte nur nutznießlich, um welche der ungeschmälerten Erhaltungs Willen Caution zu leisten ist. n. 2. not. ibid. lin. 10. Haben die Eheleut ein gewisses Heurath-Guth und Widerlag einander bedungen, nimt die überlebende Frau jenes wiederum zuruck, und genüsset dieses lebenslänglich, verstirbt die Frau, so nimt der Mann die Wiederlag zuruck, und genüsset gegen Leistung genugsamer Caution das Heurath-Guth lebenslänglich und bleibt anbey auf solchen Fall dem

überlebenden Theil die Hälfte der Errungenschaft eigenthumlich, die ander Hälfte aber nutznießlich. n. 3. not. ibid. lin. 16.

T.

Tausch zwischen den Vormund und den Puppillen selbst: vide Handlungen des Vormunds mit dem Puppillen selbst.

Tobias-Nächte wurden vor diesem genau beobachtet, und sollen von dem Pabst dem Kaiser und seiner Braut bey der Copulation die Beobachtung derselben aufgetragen worden seyn, heunt zu Tage aber sind sie mehr Voluntatis & Honestatis, als Necessitatis. not. p. 1. c. 6. §. 12. n. 1. fol. 247. lin. 28.

Tutella dativa wird von jener Obrigkeit, worunter des Puppillens Vater zur Zeit des Tods seine ordinari Wohnstadt, oder da er eine gefreyte Person gewesen, sein Forum Privilegiatum gehabt, bey ermanglender testamentaria, & legitima bestellet. p. 1. c. 7. §. 7. n. 1. not. n. 1. 2. fol. 419. lin. 16. Sind hierzu lauter fähige Personen zu gebrauchen. n. 2. not. fol. 421. lin. 35. Und kan die Bestellung in Tutella dativa keinesweegs unter gewisser Bedingnus oder auf gewisse Zeit geschehen. n. 3. not. ibid. lin. 32. Entstehet unter denen Obrigkeiten über das Recht diese Vormundschaft zu bestellen Streit, so bestellt solche provisinaliter die nächst höhere Obrigkeit. n. 4. not. ibid. lin. 19.

Tutella legitima hat statt, wenn keine testamentaria verordnet ist, oder die verordnete nicht zum Stand komt. p. 1. c. 7. §. 6. not. n. 1. fol. 410. lin. 14. Trift die nächste Bluts-Verwandte, und zwar vorzüglich den Vater, soweit die Kinder nicht mehr unter seinen väterlichen Gewalt stehen. n. 1. not. fol. 411. lin. 31. & fol. 412. lin. 8. Sodann die Mutter ibid. not. ibid. lin. 33. Hernach die Groß-Eltern, und zwar vorzüglich die von väterlicher Seite. ibid. not. fol 413. lin. 29. Und endlichen nach Abgang der aufsteigenden Linie die nächste Seiten-Verwandte der Ordnung nach, wie sie sonst ab intestato succediren. ibid. not. ibid. lin. 39. Ohne Unterschied der Cog- oder Agnation ibid. not. fol. 414. n. 2. lin. 3. In Verwaltung der Manns-Lehen, und Fideicommissis Familiæ werden die Agnaten denen Cognatis sowohl von der Collateral, als aufsteigender Linie vorgezohen. n. 2. not. ibid. n. 2. lin. 6. Hat hierinnfalls das Jus Repræsentationis wie in Erbs-Fällen unter ihnen platz. n. 3. not. fol. 415. n. 3. lin. 1. Sind mehr Anverwandte von gleichen Grad verhanden, so gebührt ihnen diese Vormundschafft miteinander. n. 4. not. ibid. n. 3. lin. 4. Muß Tutor legitimus zur Vormundschafft tüchtig seyn, sonst wird der nächste Unfähige von denen weiter Gesippten, aber Fähigen ausgeschlossen. n. 5. not. n. 3. fol. 416. lin. 3. Sind die nächste Befreundte minderjährig, oder blödsinnig, so bestellt man einen aus denen übrigen Befreundten, oder sonst jemand als Interims-Vormund, bis

die Minderjährigkeit oder Blödsinnigkeit cessirt. n. 6. not. ibid. n. 3. lin. 13. Wird bey der Mutter und Groß-Mutter unterschieden, ob er selber die Vormundschafft durch letzten Willen, Heuraths-Geding und andere dergleichen väterliche Disposition ausdrucklich übertragen worden oder nicht. n. 7. not. ibid. n. 7. lin. 1. Letztenfalls sollen zwey ordentlich verpflichte Mit-Vormunder aus denen nächsten Befreundten. ibid. not. ibid. lin. 6. Ersten Falls aber nur zwey unverpflichte Beyständer zugegeben werden, welche der Obrigkeit alsogleich gebührende Anzeig thuen sollen, wenn sie schlechte Hauß-Wirthschafft von ihr verspühren. ibid. not. ibid. lin. 8. Erhebt sich unter denen Anverwandten über die Fähigkeit, Nähe des Grads, oder sonst mit einander der Vormundschaffts-halber Streit, so soll die Obrigkeit bis zu Austrag der Sache nöthige Interims-Bestellung machen. n. 8. not. fol. 417. n. 8. lin. 1.

Tutella mixta hat platz, wenn das pupillarische Vermögen mit Feudis vulgaribus vel communibus, wie auch Beutl-Gunkl oder anderen ad Successionem Cognatorum qualificirten Lehen, und Allodio vermischet ist, wo sodann der Mutter oder andern Cognatis jemand von der Agnatschafft adjungirt wird. not. p. 1. c. 7. §. 6. fol. 414. n. 2. lin. 20.

Tutella testamentaria kan bey Hintritt des Vaters und Grosvaters über die noch unter Väter-und Grosväterlicher Gewalt stehende Kinder und Enklen durch Bestellung eines oder mehrer
Vor-

Vormunder mittels letztwilliger Disposition verordnet werden. p. 1. c. 7. §. 5. n. 1. not. fol. 404. n. 1. lin. 14. Sind die Mütter und andere mit våterlicher Gewalt nicht begabte Personen dessen nur soweit befügt, als sie denen Kindern was hinterlassen, und wegen Administrirung sothanen Guths besondere Anordnung machen. n. 2. not. fol. 406. n. 2. lin. 1. & 18. Werden regulariter die in §. 3. H. Cap. benannte Personen von der Tutella testamentaria ausgeschlossen, es wåre dann gleichwohl in den Våter-oder Grosvåterlichen letzten Willen ein Minderjåhriger zum Vormund benannt worden, n. 3. not. fol. ibid. n. 3. bis 5. lin. 1. Wo hinnach die Obrigkeiten in solang einen Interims Vormund bestellt, bis der Tutor Testamentarius grosjåhrig wird. ibid. not. ibid. Kan Debitor & Creditor Puppilli durch Våter-oder Grosvåterliche Disposition zum Vormund bestellt werden, wenn nur aus der Disposition, oder sonst erscheint, daß Testator von der Schuld gute Wissenschafft gehabt. n. 4. not. ibid. fol. 407. lin. 5. Doch muß neben ihne auch noch ein Curator von der Obrigkeit benennt werden, welcher den Puppillen selbiger Schuld halber gebührend gegen seinen Vormund vertritt. ibid. not. ibid. Wird aber Tutor Testamentarius unter gewisser Bedingnuß oder auf gewisse Zeit ernannt, so machet die Obrigkeit pendente conditione, oder vor bestimmter Zeit die Bestellung einer Interims Curatel n. 5. not. ibid. lin. 16. Bestehet der våterliche letzte Willen aus Abgang der erforderlichen

Zierlichkeit, oder andern Mangel halber nicht, so wird doch dadurch die beschehene Vormundschaffts-Verordnung nicht kraftlos, wenn nur von des Vaters Intention genugsame Sicherheit obhanden ist. n. 6. not. ibid. n. 6. 7. lin. 1. Es hat auch mit andern Vormundern, welche ausser väterlicher Disposition auf andere Art von dem Vater benannt, oder gar durch Heuraths- oder Familien-Pacta verordnet sind, die nemliche Bewantsame, wie mit denen Tutoribus Testamentariis n. 7. not. ibid. fol. 409. lin. 2.

Tutor Honorarius; vide Ehren-Vormund.

V.

Väterlicher Gewalt ist eine Herrschafft, welche der Vater über seine Kinder denen Rechten gemäß auszuüben hat. p. 1. c. 5. §. 1. not. fol. 173. lin. 1. Gebührt dem Vater allein, und nicht der Mutter. ibid. not. ibid. lin. 11. So wohl in erst, zweyt, als weiterer Generation, so lang die erste noch nicht sui Juris worden. ibid. not. ibid. Dem Ahnherrn aber über seine Enklen gebührt solcher nur alsdañ, wenn die Söhn noch nicht sui Juris sind. not. ibid. lin. 16. Wird durch die Ehe, Legitimation, oder Adoption erlangt. ibid. not. ibid. fol. 174. lin. 25. Würket meistentheils in pecculio liberorum. p. 1. c. 5. §. 2. n. 1. not. fol. 175. n. 1. & 2. lin. 1. Ist das sogenannte Dominium quiritarium, krafft dessen die Kinder dem Vater sowohl ihrer Güther

ther als Person halber wie Knecht und Leibeigne unterworffen waren, mithin vor sich weder etwas thuen, noch erlangen, und in Nothfall gar verkauft, hingelegt, oder um verübter Missethaten halber getödtet werden kunten, nicht mehr in Uebung n. 3. not. ibid. n. 3. lin. 1. Wird das römische Recht, kraft welchen zwischen ihnen weder Schankung, Contract, Process, noch andere Handlung platz greiffen kunte, nicht mehr gebraucht. n. 4. not. fol. 176. n. 4. lin. 1. Sondern stehet ihnen mit einander zu handlen, und zu wandeln eben so, wie andern frey. ibid. not. ibid. lin. 18. Welches auch in der Oberenpfalz wie in Bayren also gehalten wird. not. fol. 177 lin. 3. Wenn nur die Kinder bey vollen Jahren, oder währender Minderjährigkeit mit einem Curatore ad actum specialem versehen sind. ibid. fol. 176. n. 4. lin. 25. Wird aufgehoben sowohl durch natürlich und bürgerlichen Tod des Vaters und des Kinds. p. 1. c. 5. §. 7. n. 1. not. fol. 187. lin. 1. & fol. 188. lin. 4. Durch schweren Mißbrauch des väterlichen Gewalts. n. 2. not. n. 23. fol. 189. lin. 37. Durch derselben Verkuppel- oder Verführung und dergleichen. ibid. not. ibid. lin. 40. Durch die Entlassung, Emancipation, welche doch von siegelmäßigen Personen schriftlich unter eigner Fertigung, von Unsiegelmäßigen aber vor ordentlicher Obrigkeit declarirt werden soll. n. 3. not. fol. 188. n. 2. 3. lin. 1. & fol. 189. lin. 17. Und auch wenn sich die Kinder von väterlicher Haushaltung soweit absöndern, daß sie dem Vater nicht mehr auf dem

Brod und Unterhalt stehen. n. 4. not. ibid. fol. 191. lin. 15. Woran sie die Eltern nach erlangt 25. Jahr ohne allenfalls von der Obrigkeit zu ermessender Ursach nicht hindern sollen. ibid. not. fol. 192. lin. 2. Dann durch Ueberkommung des Caracteurs eines würklichen Raths und andern derselben gleich kommend, oder noch höheren Dignität, wenn die Absönderung darzu komt. n. 5. not. ibid. n. 5. lin. 3. Ausser dessen ist sie so wenig, als die Verehelignng allein zu diesen Effect hinlänglich. ibid. not. ibid. Sind die Kinder einmal aus der våterlichen Gewalt, und sui Juris, so verbleiben auch ihre Kinder nicht mehr in des Grosvaters Gewalt, sondern tretten also gleich in die Gewalt ihres Vaters ein. n. 6. not fol. 193, n. 6. 7. lin. 1. & 19. Kan auch die einmal erloschen våterliche Gewalt weiter nicht mehr reviviſciren. n. 7. not. fol. 194. lin. 16.

Uebermäßige Bürden kan kein Pfarrer auf ein Wieden-Guth dem Wieden-Baurn aufbürden. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 10. fol. 586. lin. 21.

Ueberschreitung der Fundations-mäßigen Zahl der Pfrimdern bey milden Stiftungen ist nicht zuzulassen. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 581. n. 8. lin. 23.

Vænia ætatis wird pur allein von dem gnädigsten Landsherrn ertheilt. not. p. 1. c. 7. §. 36. n. 7. fol. 531. lin. 11.

Veränderung des Domicilii von einem Ehemann. vide Domicilium.

Veränderung des Familien-Stands sowohl durch

natür-

natürlich-als bürgerlichen Tod, das ist durch die Reichs-Acht und Verdammung zur ewigen Gefängnuß, machet alle Jura Agnationis & Affinitatis, so viel das Commodum der geächteten, und condemnirten betrift, verliehren. p. 1. c. 4. §. 8. n. 1. not. fol. 158. lin. 1. Wird der Stand von denen Dienstbothen verändert, wenn sie auf gebräuchige Art aus den Dienst tretten. n. 3. not. ibid. fol. 159. lin. 22. Von denen Kindern, wenn sie nicht mehr in der Elteren Pflicht, und Unterhalt stehen, sondern sich von ihnen absöndern. n. 4. not. ibid. lin. 26. Wovon selbe auch nach erlangten 25. Jahr ohne besonders erheblicher Ursach nicht abzuhalten sind. ibid. not. ibid.

Veräusserung der Güther abwesender Personen muß mit denen nemlichen Solennitäten, wie die Alienatio Minorum geschehen. not. p. 1. c. 7. §. 39. n. 6. fol. 553. lin. 31.

Veräusserung der Güther eines Ehemanns kan von dem Ehemann nicht gültig geschehen, wenn solche der Ehefrau um die Wiederlag Wittibsitz, oder andere heurathliche Sprüche und Forderungen verpfändet sind, und die Frau in anderweeg auf des Manns übrigen Vermögen nicht genug versichert ist. p. 1. c. 6. §. 26. n. 7. not. fol. 315. n. 7. lin. 1.

Veräusserung der Kirchen und milden Stiftungs Gütheren ist sowohl Jure Canonico als Civile Romano regulariter de genere prohibitorum not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 584. n. 10. lin. 1. Es geschehete dann diese ex casu extremæ necessita-

tatis. ibid. lin. 8. In fahrender Haab. ibid. fol. 585. lin. 8. Zumahl wenn sie von keiner Daure/ oder wenigst von keiner Kostbarkeit ist. ibid. Oder mit Beobachtung der vorgeschriebner Solennitäten. ibid. ljn. 28. Und sind in diesen Casu auch nicht einmal die Fundations-und andere Güther vor inalienabl anzusehen. ibid. lin. 32. So viel aber die hierzu erforderliche Solennitäten betrift: vide Solennitäten bey Veräusserung der Kirchen-Güther.

Veräusserug der einer Ehefrau zugehöriger Güther bedarf keiner weiteren Solennität, wenn solche durch ihren Ehemann mit ihrer Bewilligung beschiehet. not. p. 1. c. 7. §. 41. n. 3. fol. 559. lin. 39.

Veräusserung liegender Güther kan von minderjährigen Personen, welche veniam ætatis erlangt haben, so lang nicht ohne Gutheissen der Obrigkeit geschehen, bis sie die gewöhnliche Majorenitäts Jahr erreicht haben. p. 1. c. 7. §. 36. n. 7. not. fol. 533. lin. 22.

Veräusserung der Paraphernal-Güther, wie solche dem Mann erlaubt. vide Paraphernal-Guth.

Veräusserung pupillarischer Güther kan von der Vormundschafft ohne Rechts-erheblicher Ursach vorläufig gründlicher Einsicht, und erfolgend obrigkeitlicher Bestättigung niemalen geschehen. p. 1. c. 7. §. 13. n. 1. not. fol. 446. n. 1. 2. 3. lin. 1. Ansonst ist solche kraftlos, und kan das erkaufte Guth gegen Erstattung des ausgelegten, und dem Puppillen zu guten ergangenen Werths widerum vindicirt werden. n. 2. not. fol. ibid. lin. 17. Gehet das Guth vor der Widerruffung

zu Grund, so trift der Schaden nicht den Puppillen, sondern denselbigen, der es mala fide an sich gebracht. ibid. not. ibid. fol. 447. lin. 29. Doch wird vor eine hinlängliche Veräusserungs Ursach gehalten die Nothwendigkeit und der augenscheinliche Nutzen des Puppillens. n. 4. not. fol. 448. n. 4. lin. 1. Wird die Bestättigung der Veräusserung entweder a Judice rei sitæ oder wo der Puppill sein forum ordinarium hat, begehrt. n. 5. not. fol. 449. n. 5. lin. 1. Hat hierbey zwischen beyden Obrigkeiten die Prævention platz. not. ibid. lin. 11. Ist hierzu Wissen und Willen der Obrigkeit, wie auch die bloße Fertig- oder Besieglung des Contracts ohne ausdrucklich und förmlicher Bestättigung nicht hinreichend. not. ibid. lin. 18. Muß cum plena causæ cognitione geschehen. n. 6. not. ibid. fol. 450. n. 6. & 13. lin. 1. Soll dem bloßen Vorgeben des Vormunds nicht so schlechterdings getrauet werden. ibid. Ausser wenn solche der Vater selbst tutoris nomine begehrt, wo man sich weder mit selber, noch mit der Untersuchung so genau nicht bezeigen solle. n. 13. not. ibid. fol. 450. lin. 27 Werden unter der Veräusserung alle Handlungen verstanden, wodurch dem Puppillen entweder das Eigenthum selbst, oder andere bey der Sach habende Gerechtsame zum theil oder gänzlich entzogen oder geschmälert wird. n. 7. not. fol. 450. n. 7. 8, & 14. lin. 2. Sind die ob-angezohene Requisita zu derley Veräusserung nit vonnöthen, wenn die Veräusserung aus Special - Anordnung des Gesätz selbst, oder weil es der Erblasser

also befohlen, oder ausdrucklich bewilliget hat, vorgenommen wird. fol. 452. n. 9. lin. 1. Kan ein aus Mangel deren mehrgedachten Requisiten ungültige Alienation nicht angefochten werden, wenn der Puppill des Vormunds Erb wird, oder nach erlangter Volljährigkeit die Veräusserung mit Worten oder Werken bestättiget, welch letzteres aber unter andern auch aus fünf-jährigen Stillschweigen a die Majorenitatis vel impetra- veniæ ætatis gemuthmaßet wird. n. 10. not. fol. 453. n. 10. lin. 1. Wird es mit fahrender Haab der Puppillen welche sich mit Nutzen erhalten lasset, eben so, wie mit liegender hierinnfalls gehalten. n. 11. not. ibid. n. 11. lin. 1. vide Also fahrendes Puppillen Guth. Beweis der Puppillen-Güther: vide Beweis bey Veräusserung pupillarischer Güther.

Veräusserung der einer Ehefrauen zugehöriger Dotal-Paraphernal- und Recepitiz-Güther welche von dem Mann ohne der Ehefrauen ihren ausdrücklich oder stillschweigender Bewilligung geschiehet, ist ungültig. p. 1. c. 6. §. 26. n. 1. not. n. 1. fol. 311. lin. 4. Es geschehe dann dieses zum Nutzen der Frau. n. 2. not, fol. 312. n. 2. lin. 1. Aus Nothwendigkeit. ibid. not. ibid. Oder in Sachen, welche dem Gewicht, dann der Zahl und Maaß nach genommen. ibid. not. ibid. lin. 13. Oder dem Mann in gewissen Anschlag kaufweis überlassen worden, oder mehr, zum Gewerb und täglichen Verkehr dienen. ibid. not. ibid. Kan ein derley veräussertes Guth von der Frau und ihren Erben allezeit vindiciret und wider-

derruffen werden. n. 3. not. fol. ibid. n. 3. lin. 1. & 5. Doch bleibt dem Innhaber solchenfalls der Regress seiner Schadloshaltung halber an den Mann bevor. n. 4. not. ibid. n. 3. fol. 313. lin. 30. Hat die Widerruffung nicht mehr platz, wenn der Innhaber schon Nutz und Gewehr ersessen, sondern erhohlt die Frau ihren Schaden bey dem Vermögen ihres Manns. n. 5. not. fol. ibid. lin. ult. Gehört hierorts unter die Veräusserung, was durch Tausch, Kauf, Schankung, Vermächtnuß, Verpfänd- Verschreib- Belehn- Vererbrecht, dann andere merkliche Beschwerung des Guths mit Grunddienstbarkeiten, oder sonst durch Abtheilung in gemeinschaftlichen Sachen geschiehet, n. 6. not. fol. 314. n. 6, lin. 3.

Veräusserung, Verpfändung, Verschreibung, Vertheilung der Ehefrau von ihren Güthern ohne Wissen und Willen ihres Manns. vide Handlungen einer Ehefrau ohne ihres Manns Wissen und Willen.

Verbindlichkeit des Gesätz entspringt aus dem Gesätz wegen den Gesätzgeber, und all jenen, welche aus dem Gesätz entweder mittel- oder unmittelbar eine rechtliche Befügnuß zu etwas erlangt haben. p. 1. c. 1. §. 4, not. fol. 21. lin. 1. Fangt gleich von dem Tag der Publication an, sofern nicht eine gewisse Zeit ausdrucklich bestimmt ist. not. p. 1. c. 1. §. 6. fol. 23. lin. ult.

Verbindlichkeit deren Kindern gegen ihre Eltern bestehet nicht nur in Gehorsam und Dankbarkeit, sondern auch in gewöhnlicher Dienstleistung ohne Lohne, so lang sie den Unterhalt von ihnen genüs-

genüssen. p. 1. c. 4. §. 3. n. 2. not. fol. 144. n. 2. & 3. lin. 1. Es wäre dann solcher ausdrucklich bedungen worden. ibid. not. ibid.

Verbindlichkeit zur Ansuchung um die Bevormundung: vide Bevormundung.

Verbrechen, wie solches die Privilegia widerruffen macht: vide Privilegia.

Verbscheidungen von höchsten Justiz-Instanzen: vide Res Judicatæ.

Verehelignug mit Umgehung der Elteren, Vormündern, und Obrigkeiten: vide Eheverlobnißen mit Umgehung der Eltern, Vormunder und Obrigkeiten.

Verehelignng ohne churfürstlichen höchsten Consens ist denen churfürstlichen so wohl hoch als niedern Bedienten und Officianten bey Verlurst ihrer Dienst verboten. p. 1. c. 6. §. 4. n. 10. not. fol. 220. lin. 10.

Verehelignng ohne obrigkeitlichen Consens wird bey denen Arm- und Unvermöglichen bestrafft. p. 1. c. 6. §. 4. n. 11. not. ibid. n. 11. fol. 221. lin. 11. Und wird auch derley unvermöglichen Eheleuten der Unterhalt von denen Temporalibus der Pfarr wo sie ungebührlicher Weise copuliret worden, vermög der Lands-Generalien verschafft. not. ibid. lin. 14.

Vererbrechtung der Kirchen oder milden Stiftungs Güther ist vor keine Veräusserung zu halten, wenn solche bey heimfälligen Güthern in voriger Maas, oder wenigst nicht auf solche Conditiones geschiehet, welche der Kirchen oder milden Stiftung beschwerlicher sind, als die vorige. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 10. fol. 586. lin. 4.

Vererbung, Verkaufung, Vermachung, Vertauschung, Verpfändung eines Leibeignen ist dem Herrn erlaubt. p. 1. c. 8. §. 11. not. fol. 612. lin. 3. Kann also der Herr mit denen Leibeigenen wie mit andern eigenthumlichen Sachen handlen, jedoch aber andergestalten nicht als nach der Observanz. ibid. not. ibid.

Vergang der Zeit, wie solcher die Privilegia erlöschen macht: vide Privilegia.

Vergütung des Vormundschafts Ruckstands: Vide Vormundschaft.

Verhindernuß der Eheverlobnißen bey Unvogtbaren: vide Impedimentum Sponsaliorum.

Verhindernißen der Ehe: vide Impedimenta Impedientia & Dirimentia.

Verjährung der Leibeigenschaft erfordert einen 30. jährigen Zeit-Verlauf. p. c. 8. §. 18. n. 1. not. fol. 625. lin. 7. Dann daß der Herr die ganze Zeit nicht nur von der Leibeigenschaft, sondern auch von dem Ort, wo sich der Leibeigne aufgehalten hat, Wissenschaft gehabt, jedoch aber weder von ihme noch seinen Eltern was gefordert, genommen, oder sich sonst auf andere Weis bey seinen Rechten zu erhalten gesucht. n. 2. not. ibid. lin. 10. Und sich der Leibeigne selbst in guten Trauen und Glauben befunden, mithin von seinen Zustand niemalen informirt gewesen. n. 3. not. ibid. lin. 16.

Vermehrung der Kirchen-Güther muß nicht nur in guter Haushaltung, dann Erhaltung der Kirchen-Güther, sondern auch in Acquirirung derenselben bestehen. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 9.

fol. 585. Lit. G. Soll sich dahero kein Kirchen-Vorsteher profitabler Erbschaften, Vermächtnißen, Schankungen, oder andern dergleichen Vortheils ohne erheblicher Ursach entschlagen. ibid.

Vermischte Haus-Fahrnuß bestehet in Hausrath, Leinwad, Bettgewand, Kuchen-Zinn-und Kupfergeschir. p. 1. c. 6. §. 21. n. 1. not. fol. 298. n. 1. lin. 1. & fol. 300. n. 3. lin. 1. Dann vorräthigen Geld, Speis, Trank, und Getreid, soweit dieses alles zum täglichen Gebrauch und Bestreitung des Hausweesens dienet. ibid. not. ibid. n. 3. lin. 4.

Vernehmung eines Vormunds um die Entsetzungs Ursach bey der Entsetzung: vide Remotion eines verdächtigen Vormunds.

Verpachtung der Kirchen oder milden Stiftungs-Güther ist auf gewisse Art keine Veräusserung derenselben. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 586. n. 10. lin. 15. Es wäre dann solche auf den Guth vorhin niemalen üblich gewesen. ibid. lin. 16. Oder ein Pfarrer wollte etwan seinen Wiedenhof auf längere Zeit, als er Pfarrer ist, verpachten. ibid. lin. 18. Doch soll man in Verpachtung der Kirchen-Güther allzeit jene vorziehen, welche den größten Pacht-Schilling offerlren. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 582. n. 9. lin. 19.

Verpachtung pupillarischer Güther ist keinem verwehrt. p. 1. c. 7. §. 13. n. 8. not. n. 7. 8. & 14. fol. 451. lin. 21. Ist ein Pupillen-Guth schon auf Leib-Erb-oder Freystifts-Gerechtigkeit verliehen gewest, so kann solches auch bey der Heim-

fällig-

fälligkeit, jedoch nicht auf beschwerlichere Conditiones wiederum von der Vormundschaft verliehen, werden, ohne daß man die zu Veräusserung benöthigte Requisita hierzu bedarf. ibid not. ibid.

Verpfändung der liegend und fahrender einer Ehefrau zugehöriger Güther von der Frau selbst ohne Bewilligung ihres Manns: vide Handlungen einer Ehefrau ohne ihres Manns Wissen und Willen.

Verpfändung von dem Mann der seiner Ehefrau zugehöriger Güther: vide Veräusserung der einer Ehefrauen zugehöriger Dotal-Paraphernal- und Receptiz-Güther.

Versicherung der von einer Ehefrau in des Manns Vermögen hineingebrachter Güther dann heurathlicher Sprüchen geschiehet durch stillschweigende Hypothec Vorzugs- oder Separations-Recht. p. 1. c. 6. §. 25. n. 1. not. fol. 309. lin. 1. Sind von Amtswegen ein oder zwey Curatores bonorum aus der Frau ihren nächsten Anverwandten zustellen, welche der Frau ihr Vermögen prævio Inventario solang verwalten, bis sie auf des Manns Vermögen genugsam sicher ist. n. 2. not. ibid. lin. 9. Wenn bey dem Mann liederliche Haushaltung verspühret wird, oder die Frau sonst von den Ihrigen in Gefahr stehet. ibid. not. ibid. Bestehen der Ehefrauen ihre heurathliche Sprüche in genere, so werden ihr oder ihren Curatoribus auf des Manns Vermögen, salvo cæteroquin Jure Mariti vel anteriorum Creditorum, besondere gewisse Stück bey obwal-

tender Gefahr so weit ausgezeigt, als selbes hierum verschrieben ist. n. 3. not. fol. 310. lin. 2.

Versio in Rem bey Veräusserung der Kirchen-Güther muß nur höchstens alsdann bewiesen werden, wenn die Veräusserung zu Abzahlung der Schulden geschiehet. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 11. fol. 590. lin. 20.

Versprechen des Mahlschatz ist nicht ungültig, sondern verbindet den versprechenden Theil zu Erfüllung seines Worts, würkt aber das Eigenthum nicht eher, als bis die Uebergab erfolgt. p. 1. c. 6. §. 17. n. 2. not. fol. 292. n. 3. 4. lin. 1.

Vertrettung des Puppillens in Gerichtshändlen soll von dem Vormund mittels Erholung des nöthigen Raths und Beystands von Rechtsgelehrten geschehen. p. 1. c. 7. §. 12. not. fol. 441. n. 14. lin. 18. & 31.

Vertretter der Vormundschaft sind keine würkliche Vormünder, sondern nur, welche dem Puppillen in guter Meinung und Absicht vorstehen, (Procuratores) haften dem Puppillen auf diu nemliche Art wie andere Vormunder. p. 1. c. 7 §. 33. not. fol. 521. lin. 1. Wird es mit der Protutella wie mit der Negotiorum gestione gehalten. ibid. not. lin. 19.

Verwaltung der sowohl in- als auser Lands liegend puppillarischer Güther : vide Administratio puppillarischer Güther.

Verwendung der Kirchen, und milden Stiftungs-Güther muß jederzeit zum größten Nutzen derenselben geschehen. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 9. fol. 581. lin. 1. Soll sich dahero kein Kirchen-

Probst

Probst das Zehend- oder Dienst-Getreid zueignen, oder nach Gunst oder Eigennutzigkeit um leichteren Zinß ohne Vorwissen der Obrigkeit verstiften, selbst annehmen / oder andern überlassen. ibid. lin. 5. Noch ein Spital-Verwalter allerhand Kuchendienst, Leykauf, Ab- und Zuständ sich zueignen, ihre eigne Haushaltung von den Spitals-Waldungen behülzen, ihr Viehe auf die Weyd der Spitals-Gründen schlagen, oder in die Mast stellen. ibid fol. 582. lin. 13.

Uneheliche Kinder sind all diejenige, welche ausser der Ehe gebohren werden. p. 1. c. 3. §. 2. not. fol. 127. n. 6. lin. 1. Und zwar von dreyerley Gattung. ibid. not. ibid. fol. 128. lin. 2. Als naturales illegitimi, ex damnato coitu. ibid. not. ibid. lin. 7. 19. & 25. Werden diesen auch beygezehlet jene Kinder, welche die Frau nicht zu rechter Zeit, sondern nach den 302ten Tag nach den Tod ihres Manns erzeuget. ibid. n. 9. not. fol 61. n. 9. & 10. lin. 9. Wie nicht minder jene, welche vor den 182ten Tag von der Zeit der Copulation gerechnet, zur Welt kommen. ibid. not. ibid. lin. 4. Verstehet sich aber dieses nur von ordinari, und solchen Geburten, die nichts ausserordentliches gegen den Lauf der Natur an sich haben. n. 10. not. ibid. lin. 21. Und können von ihren leiblichen Vatern nicht arrogirt werden, solang er auf andere Art über sie die väterliche Gewalt erlangen kann. p. 1. c. 5. §. 10. n. 5. not. fol. 201. n. 2. 5. 6. lin. 24. Werden auch demjenigen, welcher sich zu den mit ihrer Mutter

genen Beyschlaf einbekennt, oder dessen genugsam überwiesen ist, so lang zuerkennt, bis er das Gegentheil darthuen, oder wenigst zeigen kann, daß die Mutter auch andern fleischlich beygewohnt. p. 1. c. 4. §. 9. n. 4. not. ibid. n. 4. fol. 162. lin. 4. Welch letztern Falls derselbe zwar von der Paternität absolvirt, des einbekennt oder erprobten Beyschlafs halber aber gestraft, nnd in die Alimentation des Kinds zum Theil oder ganz condemnirt wird. ibid. not. ibid.

Ungebohrne oder in Mutterleib liegende Kinder werden in favorabilibus vor gebohren gehalten. p. 1. c. 3. §. 2. n. 3. not. fol. 125. n. 3. lin. 1. Wenn die lebendige Geburt würklich darauf erfolgt. not ibid. lin. 4. Ist dahero gegen die Mutter nichts zu verhengen, was der Leibsfrucht Schaden bringen kann. ibid. not. ibid. fol. 126. lin. 2.

Unglücksfall wird von keinen Vormund præstirt. p. 1. c. 7. §. 14. n. 4. not. fol. 455. lin. 21.

Ungeschriebenes Recht gründet sich auf stillschweigenden Willen des Gesatzgebers. p. 1. c. 7. §. 14. n. 4. not. fol. 101. lin. 3.

Ungültige Ehe ist, wenn sich nach der Copulation ein Impedimentum dirimens bezeigt, und die Ehe deswegen ungültig und kraftlos erklärt wird. p. 1. c. 6. §. 44. not fol. 360. n. 1. lin. 1. Wird hierbey unterschieden. ob beyde Eheleut, oder nur eins allein, oder keines von beyden in bona fide gewesen. ibid. not. ibid. lin. 3. Nimmt im ersten Fall die Ehefrau sowohl ihr Heuraths- Paraphernal Receptiz Guth als die Morgengab und der von der Errungenschaft gemein und vermischter

Haus-Fahrnus, und denen Hochzeits-Geschän-ken gebührenden Antheil, nebst ihren End, Ge-bänd, Kleider, Kleinodien und was zu ihrem Leib gehört, wiederum zuruck ibid. not. ibid. lin. 5. Verbleibt all anderes dem Mann. ibid. not. fol. 361. lin. 14. Fallt nebst den Wittibsitz all anders was sie beyde vor-oder währender Ehe einander geschenket, wiederum zuruck. ibid. not. ibid. fol. 360. lin. ult. Würkt eine solche ver-meintliche Ehe das nemliche, was eine wahrhaft- und rechts-beständige Heurath, so lang die Ehe-leut, in bona fide sind. ibid. not. ibid. fol. 361. lin. 22. In zweyten Fall hat der unschuldige Theil alle einer rechten Ehe anhangende Rechten und Freyheiten. ibid. not. Erhalt mithin alles, was einem Ehegatten auf Vorabsterben des an-dern von Rechts-oder Gedings-wegen gebührt, jedoch mit diesen Unterschied, ob Kinder vorhan-den sind oder nicht. ibid. not. ibid. n. 2. fol. 362. lin. 16. Gebührt dem unschuldigen Theil ein gleicher Kindstheil, bey ermanglenden Kindern aber der vierte Theil von des Schuldigen Ver-mögen also gleich eigenthumlich. ibid. not. ibid. lin. 22. Werden die Kinder für rechtmäßig ge-achtet, und wenn der Vater in bona fide gewe-sen, so bleiben sie unter seiner väterlichen Ge-walt, ausser dessen folgen sie der Mutter, und müssen nichts destoweniger von dem Vater ver-alimentirt werden ibid. not. ibid. n. 2. fol. 362. lin. 1. In dritten Fall sind die Kinder unehelich, fallt also das Heurath-Guth, Wiederlag, Mor-gengab nebst denen einander gemachten Schan-

kungen, oder da kein Heurath-Guth bedungen worden, der vierte Theil von beyderseitig sammentlichen Vermögen dem Fisco zu. ibid. not. ibid. n. 3. lin. 1.

Unrichtige Regulæ Interpraetationis doctrinalis: vide Doctrinal-Interpraetation.

Unsiegelmäßige Väter, wie solche das Mutter-Guth anzeigen: vide Mutter-Guth.

Unsiegelmäßige Vormunder, wie solche verpflichtet werden: vide Formul der Vormundschafts-Pflicht.

Unterhalt der Brüder: vide Aliemantation der Brüder.

Unterhalt der Ehefrau: vide Aliementation der Ehefrau.

Unterhalt der Elteren: vide Alimentation der Eltern.

Unterhalt der Kinder: vide Alimentation der Kinder.

Unterhaltug der Kirchen- und milden Stiftungs-Gebäuden ist nothwendig, soll dahero ein jeder Administrator oder Vorsteher der Kirchen solche besorgen. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 574. n. 6. lin. 1. Ist aber hierinfalls zu Verhütung alles schädlich und unnutzen Baus wie mit ander Einnahm und Ausgab zu verfahren. Policey-Ordnung. l. 1. c. 9. art. 14. Concord. Bav. de anno 1583. art. 1. not. ibid. lin. 5. Soll auch jederzeit bey ganz neuen derley Gebäuden, und wichtigen Reparationen der Consensus ordinarii, und der Landsherrliche erholet werden. ibid. lin. 13. Kann dahero kein Bau ohne Vorwissen der Regier-

gierung, und soviel die Hofmärchische Gotteshäuser betrift, ohne Vorwissen der Hofmarchsherrschaft geführt werden, wenn solcher bey unvermöglichen Zehen, bey vermöglichen Kirchen aber 20. Gulden betragt. ibid. Belauft sich hingegen die Summa auf 50. oder mehr Gulden, so ist laut Rentmeister Instruction §. 10. Der churfürstl. geistliche Raths-Consens vonnöthen. not. ibid. fol. 575. lin. 7. Soll auch auf Wendung der Baufäll bey Zeiten gedenckt werden. Policey-Ordnung cit. art. 14. Rentmeister Instruction cit. §. 10. Decret. 5. August. 1684. not. ibid. lin. 17. Muß auch ein dergleichen Bau mit eingezogenen Kösten geführt werden. Decret. de 12. April. 1650. & 6ten Septembr. 1670. Mandat de 5. August. 1757. §. 1. not. ibid. lin. 27. Müssen dahero gutachtliche Ueberschläg von Bauverständigen abgefordert, und diejenige, so zum Bau zu concuriren haben, sowohl über die Nothwendigkeit des vorhabenden Baus, als um die Art und Weis desselben vernommen werden. ibid. lin. 20. Wegen Concurirung der hierzu erforderlichen Bau-Kösten der Kirchen-Gebäuden.

Unterhaltung einer Kirch mit allen Nothwendigkeiten was vermög der Fundation oder sonst hierzu erfordert wird, solle bestens besorgt werden. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 581. n. 8. lin. 1. Haben dahero die Kirchen-Pröbst sich in tempore zu melden, und z. E. die Paramenta und übrige Kirchen-Geräth, das ewige Licht Wax, und anders mit Vorwissen des Pfarrers um den wohlfeilisten Preiß beyzuschaffen, ohne daß sie die

Beamte mit dem Ankauf an gewisse Ort zu verweisen haben.

Unterhaltung des Pfarrhofs, und der darzu gehörigen Gütheren zu Dorf und Feld liegt primario dem Pfarrer oder Beneficiaten, und so viel die Wiedenhöf betrift dem Wieden-Baurn ob. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 6. fol. 576. lin. 28. Sollen dahero von der Obrigkeit fleißig bey der Kirchen-Rechnungs-Aufnahm hierzu ermahnet. ibid. lin. 38. Oder alle Jahr die Pfarr-oder Beneficianten-Häuser nebst den Wiedenhöfen zu Dorf und Feld besichtiget. ibid. Bey Absterben eber die Baufäll-Schätzung in Beyseyn der Erben und des Rural-Dechants vorgenommen, mit Ausfolglassung der Erbschaft aber a Proportion der Bau-Reparations-Kösten, welche der Pfarrer in seinen Lebzeiten zu bestreiten gehabt hätte, an sich gehalten werden. Mandat de 2ten Decembr. 1717. §. 8. Concord. Bav. Fris. §. 9. Decret den 7. May. 1621. not. ibid. fol. 577. lin. 3.

Unterhalt, welcher indebite geleistet worden: vide Alimentation, welche indebite geleistet worden.

Unterschied in Computatione Graduum de Jure Can. vide geistliches Recht.

Unterschiedliche Rechten, Statuta und Gewohnheiten in loco Judicii, delicti, Rei sitæ, Contractus und Domicilii sollen quoad formam Processus nach denen Rechten des Gerichts, wo die Sache anhängig ist erkannt werden. p. 1. c. 2. §. 17. not. n. 1. fol. 118. lin. 4.

Unterschid inter dotem adventitiam & profectitiam

ist hier zu Land aufgehoben. p. 1. c. 6. §. 13. lin. 1.

Unterschied zwischen Cog- & agnatis äussert sich nicht nur in Führung des Namens und Wappens, sondern auch in Lehen, und Fideicommissen p. 1. c. 4. §. 5. n. 3. not. fol. 148. n. 2. 3. lin. 19. Und kommt gar vielmal nicht allein auf die Verwandtschaft, sondern zugleich auf die nähe des Grads oder Linie an. ibid. n. 4. not. ibid. n. 4. bis 9. lin. 1.

Unterschied der Vormundschaft, diese wird entweder in Kraft eines letzten Willens, nächster Blut-Verwandtschaft wegen, oder aus obrigkeitlichen Befehl übernommen. p. 1. c. 7. §. 4. not. fol. 401. n. 1. lin. 1. Greift aber die letztere andersgestalten nicht, als in Ermanglung der zweyten, und diese nur bey Ermanglung der letztwilligen Disposition platz. ibid.

Unterschied zwischen dem Paraphernal- und Dotal-Guth bestehet in deme, daß was der Mann mittels der Dotal-Gelder anschaft, doch wenigst subsidiarie und auf den Fall, wenn Dos anderergestalten nicht mehr zu haben ist, in derselben Stelle eintritt, nicht aber in Paraphernali. not. p. 1. c. 6. §. 23. fol. 306. lin. 23.

Unterthanen welche durch Schauer oder sonst verunglückt worden, können die Kirchengelder ohne oder wenigst um geringere, als Lands-gebräuchige Interessen erlangen. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 570. n. 5. lin. 24.

Unwissenheit des Rechts, welche durch gebührenden Fleiß, und Aufmerksamkeit nach Gestalt der Person und Umständen wohl vermieden wer-

den

den kann, soll niemand vorträglich seyn. p. 1. c. 1. §. 7. not. fol. 24. lin. 15. & 18.

Völker-Recht wird eigentlich genannt, was unter freyen Völkern durch stillschweigende Einwilligung zum verbindlichen Gebrauch worden ist. p. 1. c. 2. §. 5. not. fol. 53. lin. 18.

Volljährige Personen, wie solche mit Curatoribus versehen werden: vide Curatella Majorener Personen.

Vormundschaft ist eine Gewalt und Macht denen, welche sich Alters halber selbst noch nicht regiren können, fürzustehen, und sowohl ihr Person als Vermögen in gebührende Obsorg zunehmen. p. 1. c. 7. §. 1. not. fol. lin. 5. Kann ein jeder als Vormund bestellt werden. p. 1. c. 7. §. 3. not. fol. 394. n. 1. lin. 1. Welcher nicht mit solchen Leibs- oder Gemüths-Mänglen behaft ist, daß er sich selbst nicht, geschweigens anderen recht vorstehen mag. n. 1. not. ibid. lin. 8. Wie auch minderjährige, ohneracht sie ihrer Person halber bereits veniam ætatis erhalten haben. ibid. not. ibid. lin. 13. Geistliche Ordens-Personen. n. 2. not. fol. 395. n. 2. lin. 1. Weibs-Leut, jedoch mit Ausnahm der leiblichen Mutter und Grosmutter. n. 3. not. fol. 396. n. 3. lin. 1. & 13. Ketzer und Unglaubige über christ-katholische Puppillen. n. 4. not. fol. 397. n. 4. 5. lin. 1. & 13. Ehrlos, Verläumd oder schlechte Personen, ausser über ihres gleichen. n. 5. not. ibid. lin. 1. & 9. Stifväter ohne sonderbar erheblich und von der Obrigkeit gut befundener Ursach. n. 6. not. fol. 398. n. 6. lin. 1. Churfürstlich würkliche

che Räth und Beamte ohne churfürstlich gnädigster Erlaubniß, jedoch in Conformität der neu-verbesserten Raths-Ordnung. n. 7. not. ibid. n. 7. lin. 7. Wer durch väterliche Verordnung von der Vormundschaft benanntlich ausgeschlossen. n. 8. not. fol. 399. n. 8. lin. 1. Ausser Land wohnhaft, oder sonst von denen Pfleg-Kindern und ihren Güthern so weit entsessen ist, daß man ohne grossen Kösten und Beschwernussen der Vormundschaft nicht wohl abwarten kann. n. 9. not. ibid. n. 9. lin. 4. Wer mit des Pfleg-Kinds Eltern in grosser Feindschaft gestanden. n. 10. not. fol. ibid. n. 9. lin. 4. Oder demselben zur Zeit, da die Vormundschaft übernommen werden solle, schon würklich schuldig ist, oder etwann selbst eine Forderung an ihne hat. n. 12. not. fol. 400. n. 11. 12. lin. 1. Werden von adelich graduirten, und siegelmäßigen Personen durch ihre hinterlassene nächste Blutsfreund für sich selbst ein oder mehr taugliche Vormünder erwählet. p. c. 7. §. 9. n. 5. not. fol. 432. lin. 9. Sind, wo kein andres Herkommens ist, zu jeder Vormundschaft von der Obrigkeit nicht mehrer als ein Vormund zu bestellen. p. 1. c. 7. §. 31. n. 1. not. fol. 512. lin. 9. Es seye dann, daß die väterliche Anordnung, Gleichheit des Grads unter mehr Bluts-Verwandten, oder die Weitschichtigkeit der Vormundschaft, und dergleichen Umstände entweders gleich anfänglich, oder nach der Hand adjunctions-weis ein anders erheischen. ibid. not. ibid. Ist sich hierinfalls nach dem väterlichen Willen zu richten. n. 2. not. n. 2. 3. fol.

514.

514. lin. 16. Hat der Vater ein oder den andern aus denen benannten Vormundern von der Verwaltung gar ausgeschlossen, oder eine Abtheilung unter ihnen gemacht, so soll jeder dabey verbleiben, und keiner weiter um sich greiffen. ibid. not. ibid. lin. 16. Und solchenfalls auch nur für den zu verwalten gehabten Theil allein, nicht aber für andere zu haften haben, es wurde dann üble Administration von dem Neben-Vormund verspührt, und solche der Obrigkeit nicht gleich anzeigt. ibid. not. n. 4. fol. 515. lin. 28. Macht die Obrigkeit eine besondere Abtheilung, und Anordnung unter denen Vormundern, und sind sammentlich darauf einverstanden, so hat es die nemliche Beschaffenheit. n. 3. not. ibid. Kann auch keiner wider seinen Willen durch blossen obrigkeitlichen Befehl gleich anfänglich von der Coadministration ganz oder zum Theil ausgeschlossen werden. ibid. not. n. 2. 3. fol. 514. lin. 9. Ist kein våterlich-oder obrigkeitliche Disposition verhanden, so ist zu unterscheiden ob Imo die Administration von keinem oder nur von einigen, IIdo von allen und zwar vertheilt, oder IIItio unvertheilter Weis geführt worden. n. 4. not. ibid. n. 4. lin. 9. Erstenfalls haftet jeder für den aus unterlaßner Administration erfolgten ganzen Schaden in solidum, jedoch salva Exceptione Divisionis, kraft welcher auch die übrige, soweit sie solvendo sind ihre Ratam und Manns Portion beytragen müssen. n. 5. ibid. n. 4. lin. 12. Zweytenfalls haften alle ohne Unterschied, ob sie administrirt haben oder nicht,

in solidum mit ebenfalls obig vorbehaltener Exception, und so viel die nicht mit administrirende betrift, salva Exceptione ordinis & Excussionis, nach welchen sie nur soweit belangt werden können, als die Administratores nicht mehr solvendo sind. n. 7. not. ibid. lin. 20. Viertenfalls ist jeder der Administration sammt und sonders berechtiget, und was einer für sich allein ohne Beyziehung der andern thut, das ist so viel, als ob es von allen geschehen wäre. n. 8. not. n. ibid. fol. 515. lin. 11. Es wäre dann um die völlige Aufhebung der Vormundschaft zuthuen. ibid. Oder wurde die Bestellung gleich anfangs also gemacht, daß keiner ohne den andern verfahren darf, oder ein Vormund den andern ausdrücklich widerspricht, in welchen Fall es auf die Majora, oder wo paria sind, auf den obrigkeitlichen Ausspruch ankommt. ibid. Haften alle um einer solch unvertheilter Administration Willen mit dem Beneficio Divisionis. n. 8. not. ibid. n. 4. fol. 515. lin. 4. Wird viertenfalls in obigen Fällen ein Vormund seiner üblen Verwaltung halber von dem Mitvormund bey behöriger Obrigkeit zeitlich angezeigt, so ist er von der Mithaftung dißfalls entlediget, und fällt die Ruck-Schadloshaltung auf die saumige Obrigkeit. n. 9. not. ibid. fol. 516. n. 9. 10. lin. 1. Gehet das Beneficium ordinis bey dieser abgetheilten Vormundschaft verlohren, wenn der Vormund den Nebenvor- in seiner schlechten Hauswirthschaft ohne obrigkeitlicher Anzeig wissentlich zusiehet, oder sich etwann gar des von ihm gespielten Betrugs theilhaftig

haftig macht. n. 10. not. ibid. n. 9. 10. lin. 15. Werden bey Antrettung der Vormundschaft für nothwendige Requisita gehalten die Pflicht-Ablegung, Caution, Inventur, und obrigkeitliche Confirmation. p. 1. c. 7. §. 9. n. 1. not. fol. 425 n. 1. bis 8. lin. 1. Der Vater als Vormund deren in seiner väterlichen Gewalt nicht mehr stehender Kinder ist davon ausgenommen n. 2. not. ibid. fol. 430. lin. 19. Wird hingegen weder die Mutter noch die Ahnfrau davon befreyet n. 3. not. fol. 431. lin. 4. Ist die Mutter und Ahnfrau nach hiesigen Landsgebrauch durch den Antritt der Vormundschaft ipso jure so weit pro renunciatia zu achten, daß sie sich ihrer weiblichen Freyheiten gegen dem Puppillen nicht mehr brauchen darf. n. 4. not. fol. ibid. lin. 40. Verliert mittels der andern Ehe die Tutell. ibid. not. ibid. Wird auf Seiten des Puppillens durch den Tod, Adoption, wenn er mittels selber unter väterlicher Gewalt komm, und nach römischen Recht [auch durch die Vogtbarkeit, oder das zwölfte und respective vierzehende Jahr geendiget. Nach hiesigen Lands-Statuten aber wird solche bis zu erlangter Majornität fortgesetzt. p. 1. c. 7. §. 22. n. 1. not. fol. 482. n. 1. lin. 1. Auf Seiten des Vormunds endiget sich solche durch den Tod, durch Erfüllung der Maas, nach welcher solcher zum Vormund bestellt worden, durch seine Untüchtigkeit, wenn selbe erst nach angetrettener Vormundschaft entdecket worden, oder sich neuerlich ergiebt. n. 2. not. fol. 484. n. 2. lin. 1. 4. Durch die Entlassung aus erheblicher

Ent-

Entschuldigungsursach. ibid. Durch die Remotion, durch die weitere Verehlichung der Mutter und Ahnfrau, wenn sie Vormunderinn ist, ibid. not. ibid. lin. 30. Soll ausser jetzt gedachten Fällen niemand von der Vormundschaft eigenwillig abstehen, sonst muß er dem Pupillen die dadurch verursachte Schäden abthuen und verfallt dem Richter in die willkührliche Straf. n. 3. not. 485. n. 3. lin. 1. Endiget sich die Vormundschaft auf Seiten des Vormunds, so liegt die neue Bestellung eines Vormunds ohne Unterschied, ob der vorige Tutor testamentarius, legitimus, oder dativus gewesen, der Obrigkeit ob, welche jedoch die nächste Befreundte nicht umgehen soll, wenn sie tauglich sind. n. 4. not. fol. 485. n. 3. lin. 29.

Vormundschafts-Rechnung soll mittels Haltung der ordentlichen Manualien über Einnahm und Ausgab gepflogen. p. 1. c. 7. §. 16. n. 1. not. fol. 458. n. 1. lin. ult. Und solche gleich andern Verwaltungen nicht nur bey geendigter Vormundschaft abgelegt, sondern auf Begehren jährlich, oder so oft man es nöthig findet, wenigst sumarische Anzeig hierüber gemacht werden. not. ibid. fol. 459. n. 2. lin. 3. & fol. 460. lin. 3. Muß solche dem Pupillen, selbst nach bereits erlangter Majorenität, oder bey noch fortdauernder Vormundschaft der Obrigkeit: unter siegelmäßigen Personen aber denen nächsten Anverwandten, oder jenen, die den Pupillen zu vertreten haben, abgelegt werden. n. 3. not. fol. ibid. n. 3. lin. 24. Ist der Vater als Vormundei-

ne förmliche Rechnung abzulegen zwar niemal schuldig, von der summarischen Anzeig und Specification aber so wenig als die Mutter und andere Vormunder befreyet. n. 4. not. n. 4. fol. 461. lin. 17. Stehet der Vormund unter einer andern Obrigkeit, als welche ihne bestellt, und bestätiget hat, so gebührt der letztern die Rechnungsaufnahm, Einsicht und Verhandlung, und bey bezeigenden Ruckstand die Execution, jedoch beydes nur auf Requisition. n. 5. not. fol. 462. n. 5. lin. 1. Sind bey der Rechnungsaufnahm alle Gastereyen abgeschaft, und unpaßirlich. n. 6. Wird dem Vormund nach abgelegter Rechnung und befundener Richtigkeit von dem, welchem er es abzulegen gehabt, ein schriftliches Absolutorium und Quittung ertheilt. n. 7. not. fol. 463. n. 6. 7. lin. 9. Ergiebt sich hierüber Streit, und Irre, so soll die Sache bey obbemelter Obrigkeit rechtlich verhandlet und entschieden werden. p. 1. c. 7. §. 16. n. 8. not. fol. 464. n. 8. 9. lin. 3. Und wird in via Commissionali gemeiniglich verfahren. not. fol. ibid. lin. 28. Wird in Betreff der Revision einer bereits abgelegt und adjustirten Vormundschafts-Rechnung der Unterschied gemacht, ob das absolutorium und die Quittung bereits von dem Pupillen selbst nach erlangter Majorenität, oder aber nur währender Vormundschaft von der Obrigkeit, Anverwandschaft und andern den Pupillen vertretenden Personen ausgestellt worden seye, erstenfalls hat seine neue Rechnungs-Revision andergestalten nicht, als ex capite doli, aut erroris calculi platz, andernfalls

falls aber kann man per viam restitutionis in integrum, wenn anderst eine merkliche Læsion dargethan werden mag, annoch darzu gelangen. n. 9. not. n. 8. & 9. fol. 465. lin. 14.

Vorsehung bey denen einer Ehefrauen zugehörigen illatis geschiehet am besten, wenn man über alle illata eine Specification errichtet, und den Empfang derselben von dem Ehemann selbst und zweyen Gezeugen unterschreiben lasset. not. p. 1. c. 6. §. 24 fol. 309. n. 7. lin. 11.

Ursachen der Alienation pupillarischer Güther: vide Causæ alienandi pupillarischer Güther.

Ursachen das divortium quoad Thorum & mensam zu suchen: vide Ehescheidung.

Ursachen der Entsetzung eines verdächtigen Vormunds: vide Remotion eines verdächtigen Vormunds.

Ursachen der Entschuldigung von der Vormundschaft: vide Entschuldigung eines Vormunds.

Ursachen einer Veräusserung der Kirchen oder milden Stiftungsgütern: vide Veräusserung der Kirchen- oder milden Stiftungsgüter.

Usus fructus in bonis liberorum wird so viel die obere Pfalz betrift, sowohl Väter- als Mütterlicher Seits ohne Unterschied zwischen siegelmäßigen und andern bey dem pfälzischen Landrecht. p. 317. gelassen. p. 1. c. 5. §. 5. n. 5. not. fol. 185. n. 5. lin. 1.

W.

Weltliches Recht wird nach dem Unterschied deren Personen und Sachen weltlich be-

benamset. p. 1. c. 2. §. 8. not. fol. 70. n. 1. lin. 1.

Wendung der Baufäll bey Gebäuden der Kirchen- und milden Stiftungen: vide Unterhaltung der Kirchen- und milden Stiftungsgebäuden.

Wiederaussöhnung deren geschiedenen Eheleuten: vide Ehescheidung.

Wiederholung der Publication deren Gesätzen ist nur nöthig, wo es in dem Gesätz selbst vorgeschrieben, oder sonst gewöhnlich ist. not. p. 1. c. 1. §. 6. fol. 24. lin. 8.

Wiederlag, contrados, heißt, was die Frau in Ansehung des Heurathguts von ihren Mann oder statt seiner von andern mit oder ohne seinen Vorwissen erlangt. p. 1. c. 6. §. 14. n. 1. not. fol. 274. n. 1. lin. 1. Ist hierzu vorzüglich der Mann, da aber solcher nicht genug in Vermögen, dessen leiblicher Vater und Grosvater, oder die Mutter, jedoch ander Gestalten nicht, als wie bey dem Heurathgut verbunden. n. 2. not. fol. 275. n. 2. lin. 1. & 7. Wird nicht erfordert daß die Wiederlag dem Heurathgut allzeit gleich seye, sondern es kann mehr oder minder hievor bedungen werden. n. 3. not. ibid. n. 3. 4. fol. 276. lin. 7. Sind aber keine förmliche Pacta vorhanden, so ist man der Frau so viel als das Heurathgut betragt, pro contradote schuldig. ibid. not. ibid. lin 13. Kann von gemeinen Leuten niemal anderst als judicialiter bestellt werden. not. ibid. lin. 34. Kann die Wiederlag ohne wirklich eingebrachten Heurathgut niemal bestehen, sondern wird allenfalls

nur

nur für eine bloße Schankung geachtet. n. 4. not. fol. 275. n. 3. 4. lin. 1. Hat die Frau währender Ehe weder Eigenthum, Nutznieß- noch Verwaltung hierauf, sofern nicht ein anders ausdrucklich bedungen ist. n. 5. not. fol. 276. n. 5. 6. lin. 1. Kann solche die Frau von jedem Innhaber soweit vindiciren, als sie mit dem Heurathgut in Verlust stehet. not. ibid. fol. 277. lin. 19. Ist das Heurathgut in salvo und wird die Ehe durch den Tod aufgelößt, So gebührt die Wiederlag de Jure Communi dem Ehemann, oder auf sein Absterben seinen Erben, hier zu Land aber bleibt der Frau auf Absterben ihres Manns nichts mehrers, als die lebenslängliche Nutznießung hiervon. not. ibid. lin. 26. & fol. 278. lin. 2. Wie es aber mit dieser nach aufgelößter Ehe durch die Ehescheidung, oder ungültige Ehe gehalten wird. vide Ehescheidung, und ungültige Ehe. Hat es mit der contra dote inofficiosa nemliche Beschaffenheit, wie mit der Dote selbst, wenn sie andern zu Schmälerung ihrer Nothgebührnus gereichet. n. 6. not. ibid. lin. 29.

Widerruf deren von einer Ehefrau gepflogener Handlungen: vide Handlungen einer Ehefrau.

Widerruf deren Schankungen zwischen Eheleuten: vide Donationes simplices unter Eheleuten.

Widerruf wie solcher die Privilegia erlöschen macht: vide Privilegia.

Widerrufung der veräusserten Kirchen und milden Stiftungsgüther hat Platz, wenn die Veräusserung dieser Güther nicht mit denen erfor-

derlichen Zierlichkeiten geschehen. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 590. n. 12. lin. 1. Ist mithin der ganze Actus bey ermanglenden Zierlichkeiten null. ibid. Wird auch weder das Dominium nach Possessio dardurch transferirt. ibid. fol. 591. lin. 1. Und bleibt die Kirchen Eigenthumerinn von der Sach. ibid. Kann sohin solche von jedem Innhaber widerufen, ibid. lin. 6. Auch dieser Widerruf von jederman, auch von demjenigen selbst gemacht werden, welcher die Veräusserung verfügt hat. ibid. lin. 8.

Willengeld hat wegen ertheilt grundherrlichen Consens nicht statt. not. p. 1. c. 7. §. 42. fol. 572. lin. 18.

Winkelehen sind strafbar. p. 1. c. 6. §. 4. n. 12. not. fol. 222. n. 9. & 13. lin. 1. Wird der welcher hierzu aus Eigennutz einrathet, und Gelegenheit giebt, wie die Hauptperson von der Obrigkeit gestraft. ibid. not. ibid. Ist ein Zweifel, ob die Heurath standmäßig, oder nicht, soll der Richter hierüber die Ermäßigung machen. ibid. not. ibid. lin. 7.

Wittibsitz ist jene Portion, welche die Ehefrau nach ihres Manns Tod von seinem hinterlaßnen Vermögen lebenslänglich zu genießen hat. p. 1. c. 6. §. 15. not. fol. 279. n. 1. lin. 9. Sind förmliche Ehe-Pacta vorhanden, so bleibt es bey diesen. ibid. n. 1. not. fol. 282. n. 4. lin 4. Sind aber keine vorhanden, oder ist hierinn von dem Wittibsitz nichts enthalten, so kann solcher nicht gefördert werden. ibid. not. fol. ibid. lin. 6. Und gebührt nur ohne errichteten Pactis de-

nen von Adel ex nobilitate gentilitia. ibid. not. ibid. lin. ult. Und zwar ohne Unterschied, ob sie dem Mann ein Heurathguth zugebracht haben oder nicht. n. 2. not. ibid. Bestimt in Entstehung der Güte dessen quantum die Obrigkeit nach dem Stand, Verlassenschaft, und Anzahl der Kindern des verstorbenen Manns ex æquo & bono. n. 3. not. fol. 284. n. 6. lin. 24. Kann Wittibsitz und Wiederlag nicht neben einander bestehen, es wäre dann beydes zugleich bedungen welchenfalls der Wittibsitz die Jura & Privilegia contradotis nicht gaudirt, sondern nur in vim debiti simplicis gielt. n. 4. not. n. 7. fol. 286. lin. 7. Bringt eine von Adel ihrem Mann ein Heurathguth zu, ohne daß die Wiederlag nebst dem Wittibsitz bedungen worden, so hat sie eines von beyden zu erwählen. n. 5. not. n. 9. fol. 288. lin. 9. Fangt der Wittibsitz erst von dem Tod des Ehemanns an, und wird der Ehefrauen samt denen fructibus naturalibus tempore mortis pendentibus gegen Abzug deren pro cura & cultura verwendter Kösten zur lebenslänglichen Nutznießung also fort eingeräumt, Fructus Civiles hingegen werden zwischen ihr und des Manns Erben, so viel das Sterb-Jahr betrift, pro rata getheilt. n. 6. not. fol. 285. n. 7. lin. 1. & fol. 286. n. 8. lin. 1. Fallt der Wittibsitz hinweg durch den Tod der Wittib, durch Verruckung des Wittibstuhls, durch weitere Verehelichung, durch liederlich und unzüchtiges Leben in Wittibstand, durch die aus Verschulden der Ehefrauen erfolgende Ehescheidung, durch schwere

Malefiz-Verbrechen, durch merklich und schuldhaften Abschleif oder völligen Untergang des zum Leibgeding ausgezeigten Guths, durch zehen oder zwanzig-jährige Verjährung unter Gegenwärtig- und Abwesenden. n. 7. not. fol. 287. n. 9. lin. 1. Durch Antritt des geistlichen Ordensstands hingegen, die Bettelorden alleinig ausgenommen, wird solcher so wenig als durch Heimzahlung des Heurathguts aufgehoben. n. 8. not. ibid. n. 9. lin. 5. Wird der Wittibsitz von einem dritten statt des Manns bedungen, so hat es die nämliche Beschaffenheit, und kann die Frau solchenfalls von ihren Mann keinen besondern oder doppelten fordern. n. 9. not. fol. 281. n. 2. lin. 9. Wird allzeit die wirkliche Ehe supponirt, ausser dessen hat weder bedungen, noch unbedungener Wittibsitz Platz. n. 10. not. fol. ibid. n. 3. lin. 1.

Wirkung der Arrogation: vide Arrogatio.

Wirkung der Ehescheidung: vide Ehescheidung.

Wirkung der Legitimation deren Kindern per subsequens Matrimonium: vide Legitimatio per subsequens Matrimonium.

Wirkung der Legitimation per Rescriptum Principis: vide Legitimatio per Rescriptum Principis.

Wirkung der Leibeigenschaft: vide Leibeigenschaft.

Wirkung der Morgengab: vide Morgengab.

Wirkung des väterlichen Gewalts: vide väterlicher Gewalt.

Wirkung des aufgehobenen väterlichen Gewalts: vide väterlicher Gewalt.

Wir-

Wirkung der vormundschaftlichen Authorität: vide Authorität des Vormunds in des Pupillens Handlungen mit andern.

Z.

Zehent, welche einer Kirchen zugehörig, können von dessen Vertretern nicht gestiftet werden. not. p. 1. c. 7. §. 42. n. 4. fol. 569. lin. 13.

Zins von Leibeignen wird ihren Herrn jährlich, so weit es bedungen, oder hergebracht ist, bezahlt. p. 1. c. 8. §. 13. not. fol. 615. lin. 3. Sind aber beyde Eheleut leibeigen, so bezahlt keines vor das andere, ibid. Doch müßen die hinterlassene Erben den bereits in Lebzeiten des Erblassers verfallenen Leibzins bezahlen. ibid. not. ibid. lin. 34.

Zinsen von dem ruckständigen Heurathgut fangen erst nach zwey Jahren von Zeit der Copulation zu laufen an. not. p. 1. c. 6. §. 13. n. 14. & 15. fol. 266. lin. 40. Es wäre dann ein anders ausdrucklich stipulirt worden. ibid.

Zehrung bey Aufnahm der Kirchenrechnung: vide Aufnahm der Kirchenrechnung.

Züchtigung einer Ehefrauen ist dem Mann mit Mäßigkeit der Gebühr nach in benöthigten Fall erlaubt. p. 1. c. 6. §. 12. n. 3. not. n. 2. bis 4. fol. 251. lin. 27.

Zustand oder Eigenschaft einer Person wird status vel conditio Personæ genannt. p. 1. c. 3. §. 1. not. n. 2. fol. 123. lin. 4. Und in naturalem

& adventitium getheilt. ibid. not. fol. 122. n. ibid. lin. 11.

Zweifel, ob ein Kind lebendig oder tod zur Welt gebohren worden, muß solchergestalten aufgelöset und dahin gesehen werden, ob die Geburt vollkommen von einer gesunden Mutter, und zur rechten Zeit geschehen seye. p. 1. c. 3. §. 2. n. 4. not. fol. 126. n. 4. lin. 20. Bey welchen Umständen sodann vermuthet wird, daß das Kind gelebt habe. ibid. not. ibid.

Zweifelhafte Gesätze: vide: Dunkle Gesätze.

Zweyte oder weitere Ehe. Nach Absterben eines Ehegattens, kann das andere nach Belieben zur zweyt- oder weiteren Ehe schreiten. p. 1. c. 6. §. 46. n. 1. not. fol. 372. n. 1. lin. 1. Haben hierinnfalls keine andere Strafen platz, als welche nach unseren Rechten hierauf ausdrucklich gesetzet sind. n. 2. not. fol. 373. n. 2. lin. 20. vide. Dahero Pænæ secundarum Nuptiarum, welche auch gegen die einen schlechten Lebenswandel-führende Wittiben verhänget werden. n. 3.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

J. Gruber.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Index über den Ersten Theil Codicis Maximilianei Bavarici civilis dann die hierüber emanirte Anmerkungen Worinn alle in beyden befindliche Gesätze, Ordnungen und Rechtsstellen zusammen getragner decisive und auf eine entscheidende Art mit ihren Allegationen zu finden sind ...

Landshut 1767

Bavar. 561-9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372130-9
VD18 15342239